

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Klimaschutz, Landwirtschaft und Umwelt (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/5418 -

Entwurf eines Gesetzes zur Gestaltung einer klimaverträglichen Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze

A Problem

Der vom Menschen verursachte Klimawandel zählt weltweit zu den größten Herausforderungen unserer Zeit. Er verändert die Lebensgrundlagen der Menschen sowie von Flora und Fauna. Durch eine Verlagerung der Treibhausgasminderungslasten in die Zukunft würden auch die Entwicklungschancen zukünftiger Generationen beschränkt werden. Dies gilt insbesondere für die vom Klimawandel oft besonders betroffenen Länder des Globalen Südens, die ihrerseits vergleichsweise wenig zum Klimawandel beitragen.

Die hohen Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre sind überwiegend auf die Emissionen in den letzten 175 Jahren in Europa und Nordamerika zurückzuführen. Der gewichtete historische jährliche Pro-Kopf-Emissionsausstoß seit 1850 liegt in Europa mit 6 Tonnen Kohlendioxid (CO₂) zwar unter dem von Nordamerika (17 Tonnen pro Kopf), aber deutlich über dem weltweiten Durchschnitt von 3,1 Tonnen CO₂ (avenir suisse, Lukas Rühli).

Um die Folgen der Klimaveränderungen noch beherrschen zu können, wurde auf der 21. UN-Klimakonferenz (2015) in Paris vereinbart, die Erwärmung der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, die Erhöhung auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Um dieses Ziel erreichen zu können, müssen die Treibhausgasemissionen bilanziell weltweit auf null reduziert werden. Daher muss die Verbrennung fossiler Energieträger komplett eingestellt und die Energieversorgung vollständig auf erneuerbare Energien umgestellt werden.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden im Jahr 2018 rd. 18,54 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente emittiert (THG-Bilanz Mecklenburg-Vorpommern). Dies sind rd. 2,16 Prozent der aus Deutschland stammenden Treibhausgase. Deutschlandweit sind die Treibhausgasemissionen im Jahr 2018 gegenüber 1990 um 31,3 Prozent gesunken. In Mecklenburg-Vorpommern wurden im Jahr 2018 gegenüber 1990 24,8 Prozent weniger Treibhausgase emittiert (Treibhausgasbilanz MV, Kurzbericht).

Die Europäische Kommission hat mit dem Green Deal festgelegt, die Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 zu erreichen und als Zwischenziel, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 gegenüber 1990 um mindestens 55 Prozent zu senken. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind verpflichtet, nationale langfristige Strategien zu entwickeln, wie sie die Reduzierung der Treibhausgasemissionen erreichen wollen, die erforderlich sind, um ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris und den Zielen der EU zu erfüllen.

Der Deutsche Bundestag hat am 24. Juni 2021 das Erste Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) beschlossen. Darin werden neue nationale Klimaschutzziele festgelegt, indem die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise wie folgt zu mindern sind:

- bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent,
- bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent (§ 3 Absatz 1 KSG).

Bis zum Jahr 2045 sind die Treibhausgasemissionen so weit zu mindern, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird (§ 3 Absatz 2 Satz 1 KSG). Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden (§ 3 Absatz 2 Satz 2 KSG). Diese Minderungsziele bestehen auch nach der Gesetzesnovellierung durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 15. Juli 2024 weiter.

Auch Mecklenburg-Vorpommern als wichtiges Energie-, Agrar- und Tourismusland will und muss einen Beitrag zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele leisten. Gerade für die Energiewende bestehen hier die besten Rahmenbedingungen. Durch die Bereitstellung von erneuerbaren Energien aus Windkraft, Solarenergie, Biomasse und Geothermie, deren Umwandlung in Wärme sowie die Elektrolyse von Wasserstoff und die Herstellung von Wasserstoffderivaten kann zudem mehr Wertschöpfung im Land generiert werden.

Allerdings wird trotz der Anstrengungen zum Klimaschutz ein gewisses Ausmaß an Klimaveränderungen nicht zu vermeiden sein. Die daraus resultierenden Folgen sind weltweit unterschiedlich stark ausgeprägt und auch in Mecklenburg-Vorpommern spürbar. Bei langfristigen Klimaveränderungen sind dies u. a. steigende Durchschnittstemperaturen und ein höherer Meeresspiegel. Die Klimaveränderungen zeigen sich aber auch in einer veränderten Klimavariabilität, stärkeren kurzfristigen Klimaschwankungen und häufigeren Extremwetterereignissen wie Starkregen, Dürren und Hitzesommern. Deshalb muss die Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Land als zweite wichtige Aufgabe der Klimapolitik definiert und es müssen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. In diesem Sinne folgen die Landesklimatechnik und das zukünftige Klimaverträglichkeitsgesetz dem Prinzip der doppelten Wesentlichkeit. Das heißt, es soll die Wirkung der Emissionen des Landes auf den Klimawandel ebenso berücksichtigt werden wie die Wirkung des Klimawandels auf das Land.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Koalitionsvereinbarung, in der die Verabschiedung eines Klimaschutzgesetzes gefordert wurde (Nummer 178), das sich am Bundesgesetz orientieren und die Landesspezifika berücksichtigen soll. Ebenso wird das Ziel der klimaneutralen Landesverwaltung (Nummer 181) verbindlich verankert. Zusätzlich werden die Vorgaben aus Nummer 97 zum Energiebedarfszwischenziel 2035 und der Moorschutz (Nummer 183) einbezogen.

B Lösung

Mit dem Klimaverträglichkeitsgesetz (KIVG M-V) nach Artikel 1 des Entwurfes sollen Klimaschutzziele für das Land sowie die Ziele und Strategien in den einzelnen Sektoren zu deren Erreichung festgelegt werden (§ 1 Absatz 2 Satz 1 KIVG M-V). Zugleich sollen mit diesem Gesetz Beiträge zur

1. nachhaltigen und klimaverträglichen Energie-, Wärme- und Mobilitätswende in Deutschland sowie im Land Mecklenburg-Vorpommern,
2. Erhaltung der Senken, zum Ausbau des natürlichen Klimaschutzes und zu einer klimagerechten regional verankerten Landwirtschaft und Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern und
3. Erreichung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen hin zur Netto-Treibhausgasneutralität geleistet, der Klimaschutz nachhaltig verbessert und gleichzeitig die nachhaltige Entwicklung des Landes ermöglicht werden (§ 1 Absatz 2 Satz 2 KIVG M-V).

Ziel dieses Gesetzes ist es auch, Strategien für Mecklenburg-Vorpommern zu entwickeln, um die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen sowie Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Klimaanpassung) festzulegen. Insbesondere gilt es, drohende Schäden zu verhindern, die Versorgungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu sichern, die Klimaresilienz zu steigern sowie zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung beizutragen (§ 1 Absatz 4 KIVG M-V).

Zur Erreichung der gesetzlichen Ziele sind in einem Klimaschutzplan (§ 5 KIVG M-V) Maßnahmen zur Minderung von Treibhausgasemissionen zu konkretisieren. Die Maßnahmen sind sektorspezifisch darzustellen. Ergänzend werden auch sektorübergreifende Maßnahmen berücksichtigt.

Das Gesetz dient auch der Umsetzung von Bundesrecht nach dem Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) in Landesrecht, indem die Erarbeitung der Klimaanpassungsstrategie des Landes (§ 10 KAnG) sowie die Verpflichtung der Landkreise und kreisfreien Städte zur Aufstellung von Klimaanpassungskonzepten (§ 12 KAnG) geregelt wird, sowie zur Umsetzung des Energieeffizienzgesetzes (§ 6 Absatz 7 Satz 3 EnEfG) bezüglich der Sicherstellung der Energieverbrauchsdatenübermittlung an den Bund.

Der Ausschuss für Klimaschutz, Landwirtschaft und Umwelt (Agrarausschuss) empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/5418 mit Änderungen in Artikel 1 insbesondere zur Klarstellung der Berücksichtigungspflichten hinsichtlich der sektoralen Klimaschutzziele, zur näheren Bestimmung von Inhalt, Funktion und Fortschreibung des Klimaschutzplans, zur Erweiterung der Pflichten kommunaler Aufgabenträger im Bereich der Klimaschutz- und Klimaanpassungsplanung, zur Weiterentwicklung der Vorschriften zum Moorschutz und zur Wiedervernässung von Moorböden einschließlich der Ermöglichung angepasster Nutzungsformen sowie zur Vermeidung von Doppelregelungen mit Bundesrecht und mit redaktionellen Änderungen in den Artikeln 2, 4, 5, 7, 8 und 9 anzunehmen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Das Gesetz setzt einen langfristigen landesrechtlichen Rahmen für den Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Klimaanpassung). Die Umsetzung des Ziels der Treibhausgasneutralität ist ein langfristig angelegter Prozess, der sich im Ergebnis über mehrere Jahre hinziehen wird. Entsprechend komplex ist die Kostenfolgenabschätzung. Ihr Ergebnis ist von technischen Entwicklungen genauso abhängig wie von möglichen Förderungen seitens des Bundes und der Europäischen Union. Die anfallenden Kosten hängen maßgeblich von der konkreten Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen ab. Der überwiegende Teil der Umsetzung wird über den Klimaschutzplan (§ 5 KIVG M-V) und den Maßnahmenkatalog zur klimaneutralen Landesverwaltung (§ 20 KIVG M-V) gesteuert. Daher wird die Finanzierung der Maßnahmen zur Erreichung der Minderungsziele dort abzubilden sein.

Die Umsetzung der Maßnahmen wird zu finanziellen Mehraufwendungen in aktuell überwiegend nicht zu beziffernder Höhe führen. Die Realisierung finanzwirksamer Maßnahmen nach diesem Gesetz wird im Rahmen einer nachhaltigen und vorausschauenden Finanzpolitik erfolgen (vergleiche die §§ 1 Absatz 5, 5 Absatz 3 Satz 4 und 20 Absatz 1 Satz 2 KIVG M-V). Die Bereitstellung von Ressourcen bleibt somit dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten. Darüber hinaus sind prioritär Maßnahmen vorzusehen, die die Ziele des Gesetzes besonders effektiv und effizient fördern, die sowohl dem Klimaschutz als auch der Klimaanpassung dienen oder gleichzeitig Synergien zu anderen gesellschaftlich relevanten Bereichen erzielen. So kann die Wiedervernässung von Moorböden zu einer direkten Vermeidung von Treibhausgasemissionen, im günstigsten Fall zu einer Bindung von Kohlenstoff und gleichzeitig auch zu einer Verbesserung des Wasserrückhalts in der Fläche sowie zu einer Verbesserung der Biodiversität führen. Grundsätzlich zielen die Anforderungen des Gesetzes darauf ab, eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung des Landes zu ermöglichen.

Die jeweiligen mit den seitens des Agrarausschusses beschlossenen Änderungen an den §§ 7 Absatz 3 und 24 Absatz 1 einhergehenden Mehrkosten werden frühestens ab dem Jahr 2030 haushaltswirksam, da den Betroffenen jeweils drei Jahre verbleiben, um die entsprechenden Konzepte zu erstellen. Im aktuellen Doppelhaushalt 2026/2027 sind diese Mittel daher noch nicht veranschlagt. Gleiches gilt für den Mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum bis 2030, da bei der letzten Aufstellung dieser Mehrbedarf noch nicht bekannt war.

Im Rahmen der kommenden Aufstellungsverfahren ist durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt vorgesehen, diese Kosten entsprechend zunächst in der dann aktuellen Mittelfristigen Finanzplanung und später für 2030 im dann laufenden Doppelhaushalt zu berücksichtigen.

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Es entstehen Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand in folgender Höhe:

Aufgabe	Bezug zum Gesetz/Haushaltstitel	Kosten in Euro		
		2025	2026	2027
Ermittlung des EU-/ Bundes-/Landesanteils an den Treibhausgas- emissionen	§ 4 Absatz 3 Einzelplan 08 Kapitel 0804 MG 10 Titel 533.33	60.000	30.000	30.000
Projekte im Globalen Süden	§ 5 Absatz 3		50.000	50.000
Monitoring-Dashboard	§ 6 Absatz 1 Einzelplan 08 Kapitel 0804 MG 10 Titel 533.33	40.000	15.000	15.000
Treibhausgasbilanz des Landes	§ 6 Absatz 2 Einzelplan 08 Kapitel 0804 MG 10 Titel 533.33		60.000	
Energieatlas, Aktualisierung	§ 10 Absatz 3 Einzelplan 06 Kapitel 0607 MG 40 Titel 533.02	50.000	50.000	50.000
Treibhausgasbilanz der Landesverwaltung	§ 20 Absatz 3 Einzelplan 08 Kapitel 0804 MG 10 Titel 533.33	90.000		45.000

Eine CO₂-Quantifizierung soll erfolgen, sofern Aufwand und Kosten hierfür vertretbar sind.

Die Verpflichtungen nach § 8 KIVG M-V verursachen unmittelbar keine zusätzlichen Kosten für das Land. Zur Sicherstellung der Beratungs-, Informations- und Unterstützungsleistungen nach § 8 Absatz 2 und 3 KIVG M-V sind bereits verschiedene Angebote geschaffen worden:

Institution	Thema	Mitarbeiter- äquivalente	Land	Bund	EU	Gesamt- förder- summe 2025 in Euro
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie	Klimawandel	4	X			
Landesenergie- und Klimaschutzagentur MV (institutionelle Förderung)	Energiewende, Akzeptanz	7	X			
Landesenergie- und Klimaschutzagentur MV (Auftrag)	MV-Effizienz	5			X	685.000
Landeszentrum erneuerbare Energien e. V. Neustrelitz	Klimaschutz- Förderberatung	2			X	157.000
Landesverband erneuerbare Energie MV	Wärme, Sektorkopplung	2			X	161.000
BUND	ökologisches Bauen	1,75				116.000
Moorbeauftragte der Wasser- und Bodenverbände	Moorschutz	6	X			900.000
Mooragentur; Landesgesellschaft MV	Moorschutz	6		X		900.000
Regionalbüro ANK	Förderberatung Moorschutz	4		X		400.000

Sofern weitere Beratungsangebote etwa in den einzelnen Sektoren sinnvoll erscheinen, erfolgt deren Konkretisierung über den Klimaschutzplan.

Die Verpflichtung der Zurverfügungstellung von Flächen nach § 16 Absatz 1 KIVG M-V, die für Moorschutzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 Nummer 3 verwendet werden, betrifft Flächen, auf denen die Senkenfunktion der Moore durch Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes in den Küstenüberflutungs- und Flusstalmooren wiederhergestellt werden soll. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind hiervon in aller Regel nicht erfasst. Im Einzelnen nicht bezifferbare Einnahmeverluste aus Pachten können dem Land, den Landkreisen und den Gemeinden daher nur in geringem Umfang entstehen. Durch die Anhebung des Wasserstandes auf Flurhöhe wird zudem die Degradierung des Moores auf ein Minimum reduziert. Somit werden das Moor und auch der Pachtgegenstand erhalten. Durch eine Entwässerung wird sich dagegen der Zustand des Moores und somit der Pachtgegenstand über kurz oder lang verschlechtern.

Der Torf wird entweder ganz verschwinden oder die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse werden sich soweit verändern, dass eine Bewirtschaftung nicht mehr möglich bzw. rentabel ist, was wiederum nachhaltige Auswirkungen auf die Pachteinahmen entfalten wird.

Mit der Einführung eines Vorkaufrechts (§ 16 Absatz 2 KIVG M-V) entstehen für das Land Mecklenburg-Vorpommern keine unmittelbaren Kosten. Finanzielle Aufwendungen entstehen gegebenenfalls durch die Prüfung, ob das Vorkaufsrecht bei einem Grundstück ausgeübt werden soll, und durch die Ausübung des Vorkaufrechts bei Grundstücken, die tatsächlich für das Erreichen der Ziele nach § 15 Absatz 2 KIVG M-V notwendig sind. Aufwand und Kosten werden dadurch vermindert, dass das Vorkaufsrecht nur bei den Grundstücken besteht, die zuvor in eine Flächenkulisse aufgenommen worden sind.

Für die Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte der Landkreise und der kreisfreien Städte sind ab 2030 Fortschreibungen erforderlich. Diese unterstützt das Land mit jeweils einmalig 50 000 Euro je Landkreis oder kreisfreier Stadt.

2. Vollzugsaufwand

Haushaltsausgaben aufgrund des Vollzugsaufwands entstehen in folgender Höhe:

Der Klimaschutzplan wird nach § 5 Absatz 1 KIVG M-V durch das für Klimaschutz zuständige Ministerium im Zusammenwirken mit den sektorverantwortlichen Ressorts erarbeitet. Die in den Klimaschutzplan aufzunehmenden Maßnahmen werden von dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium vorgeschlagen und von den verantwortlichen Ressorts bewertet oder von diesen selbst eingebracht. Über die Aufnahme in den Plan entscheidet letztendlich das Kabinett (§ 5 Absatz 4 KIVG M-V). In der Sache handelt es sich um strategische Überlegungen und Entscheidungen zum Klimaschutz, die in den Ministerien mit dem vorhandenen Personal zu erfüllen sind.

Der Aufwand in den Ministerien für die Monitoring- und Berichtspflichten gemäß § 6 KIVG M-V zu den jeweiligen Sektoren wird über digitale Lösungen minimiert. Für die digitale Lösung wird das für Klimaschutz zuständige Ministerium ein Online-Dashboard mit öffentlichem und nicht öffentlichem Teil in Auftrag geben, sodass Indikatoren und Meilensteine schnell und einfach zu aktualisieren sind. Die Betreuung erfolgt über das für Klimaschutz zuständige Ministerium.

Derzeit wird der laufende Betrieb des Energieatlas aus Mitteln des für Energie zuständigen Ministeriums (Titel 0607 533.02) finanziert. Für die Fortführung sind diese Mittel langfristig erforderlich, optionale Weiterentwicklungen bedürfen gegebenenfalls zusätzlicher Mittel.

Das Gleiche wie bei § 6 gilt auch für das Monitoring nach § 20 Absatz 3 KIVG M-V. Es verursacht einen personellen Aufwand in allen Ressorts bei der Meldung von relevanten Informationen. Die Daten sind einmal jährlich zu erfassen und zu berichten. Da aber in allen Häusern ein Energiedatenmanagement gegeben sein dürfte und die Treibhausgasbilanz der Landesverwaltung extern ermittelt wird, sind die Daten schnell und einfach zu aktualisieren. Der Aufwand wird mit drei bis zehn Arbeitstagen je Ressort und Jahr veranschlagt. Ein höherer Aufwand entsteht der SBL M-V, auch dieser ist jedoch mit vorhandenem Personal abgesichert.

Zum Ausgleich der verbleibenden Restemissionen aus der Landesverwaltung ist eine Ausgleichsstrategie (§ 21 KIVG M-V) zu erarbeiten. Ab 2030 werden die Restemissionen auszugleichen sein; die Kosten und Möglichkeiten hierfür sollen in der Strategie ermittelt werden. Die Erarbeitung der Strategie wird über das Personal und den Haushalt des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt realisiert werden.

Die Erarbeitung der Klimaanpassungsstrategie des Landes (§ 23 KIVG M-V) erfolgt durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Klimawandel und Klimaanpassung im LUNG und ist an den Vorgaben des Bundes nach § 10 KAnG auszurichten. Sofern Informationen (z. B. Klimadaten, Risikoanalysen oder Vulnerabilitätsbewertungen) nicht innerhalb der Landesregierung vorliegen oder ermittelt werden können, müssen diese durch Auftragsvergabe beschafft werden. Die erforderlichen Mittel sind im Einzelplan 08 Kapitel 0804 MG 10 Titel 533.34 eingestellt; für 2024 und 2025 stehen 1 090 470 Euro zur Verfügung. Die Klimaanpassungsstrategie dient dazu, Mecklenburg-Vorpommern resilient zu gestalten, indem die Anpassung an zu erwartende Klimaänderungen rechtzeitig mitgedacht und damit Folgekosten (etwa Kosten von Schäden durch Hitze, Überschwemmungen, Dürre) vermieden werden. Teilweise sind Maßnahmen zur Klimaanpassung schon durch andere gesetzliche Vorschriften insbesondere zur Gefahrenabwehr vorgegeben (Katastrophenschutz, Küsten- und Hochwasserschutz, Erhaltung und Umbau Wälder). Konkrete Kostenermittlungen lassen sich erst im Rahmen der Entwicklung gebotener Anpassungsmaßnahmen vornehmen.

Für die Einrichtung der Fachstelle Klimawandel und Klimaanpassung (§ 25 KIVG M-V) am LUNG waren Personal- und Sachkosten erforderlich. Mit dem Haushalt 2024/2025 sind vier Stellen beim LUNG eingerichtet worden, die die fachbezogenen Aufgaben übernehmen. Sachkosten sind im Einzelplan 08 Kapitel 0804 MG 10 Titel 533.34 eingestellt. Eine digitale und effiziente Bereitstellung der Daten und Informationen ist vorgesehen. Mithilfe der Fachstelle erfolgt eine Konzentration des meteorologischen Fachwissens zu Klimadaten, Klimaprojektionen, Auswirkungen des Klimawandels, Klimafolgenmonitoring und Klimaanpassung. Die Fachstelle unterstützt die Landesverwaltung und die Landkreise und Gemeinden, wodurch eine effiziente Bereitstellung erforderlicher Informationen erfolgt und der Aufwand in diesen minimiert wird. Zukünftig können Kosten bei der Einführung eines digitalen Monitoringsystems entstehen; diese sind aktuell nicht zu beziffern, da die Bundesregierung die Anforderungen an das Klimafolgenmonitoring derzeit noch erarbeitet. Vorsorglich wurden Mittel ab 2028 eingeplant.

Die Gemeinden und die Landkreise nehmen aktuell bereits Aufgaben des Klimaschutzes und der Klimaanpassung wahr. Das gilt etwa für die Planung auf kommunaler Ebene, insbesondere bei der Bauleitplanung. Dem § 7 Absatz 2 KIVG M-V kommt eine deklaratorische Wirkung zu. Dementsprechend bestimmt dessen Satz 1, dass die Erfüllung der Vorbildfunktion den Kommunen in eigener Verantwortung obliegen soll (vergleiche ebenso die Erreichung der klimaneutralen Verwaltung nach § 19 Absatz 4 KIVG M-V).

Eine Zuweisung von Mitteln zur Erfüllung dieser Aufgaben ist daher nicht geboten. Erforderliche Investitionen werden durch den Bund gefördert und durch das Land nach Maßgabe des Haushaltes kofinanziert, sodass durch die bloße Zuordnung der Vorbildfunktion keine Mehrkosten zu erwarten sind. Zudem kommt es langfristig zu Betriebskosteneinsparungen. Eine Untätigkeit würde dagegen in den kommenden Jahrzehnten zu weitaus höheren und steigenden Kosten führen (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52024DC0063>, Seite 13, 14). Bereits die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gibt in Artikel 12 Absatz 1 vor, dass auch Gemeinden und Kreise im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die natürlichen Grundlagen – worunter auch Klimaschutz und Klimaanpassung zu fassen ist – jetzigen und künftigen Lebens und die Tiere zu schützen und pflegen haben.

Nach § 7 Absatz 3 wird den Landkreisen und kreisfreien Städten die Erstellung von Klimaschutzkonzepten erst ab dem Jahr 2030 verpflichtend aufgegeben. Bis dahin kann zur Erstellung der Konzepte eine Förderung des Bundes genutzt werden. Dabei sind sowohl Sach- als auch Personalkosten förderfähig. Eine Kofinanzierung des Landes kann nach Maßgabe des Haushaltes vorgesehen werden. Aufgrund der späteren Wirksamkeit ist die Verpflichtung nach Absatz 3 nicht förderschädlich. Aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis kann davon ausgegangen werden, dass die Landkreise und kreisfreien Städte für die Erstellung von Klimaschutzkonzepten bereits eine Förderung des Bundes in Anspruch genommen haben oder nehmen werden. Dementsprechend wird es sich in der Regel ab 2030 lediglich um die Fortschreibung bereits bestehender Konzepte handeln. Das Land unterstützt letztere mit einer einmaligen gesetzlichen Förderung in § 7 Absatz 3 Satz 3 in Höhe von 50 000 Euro je Landkreis und kreisfreier Stadt. Es erhält damit auch einen landesweiten Überblick über die Klimaschutzbeiträge auf kreislicher Ebene. Einzelheiten des Verfahrens zur Abwicklung der Förderung werden gemäß § 7 Absatz 5 durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt.

Die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes auf Landkreisebene oder in einer kreisfreien Stadt verursacht nach den Erfahrungen in anderen Bundesländern Kosten von etwa 80 000 bis 150 000 Euro¹. Eine Fortschreibung verursacht in der Regel einen geringeren Aufwand, da die Struktur und wesentliche Inhalte bekannt sind und viele Daten vorliegen. Dementsprechend sind 50 000 Euro je Konzept für eine Fortschreibung anzusetzen.

Den übrigen Gemeinden wird keine Verpflichtung zu Erstellung von Klimaschutzkonzepten auferlegt. Ihnen steht dieses Instrument aber im Rahmen ihres Rechts zu, alle Angelegenheiten „der örtlichen Gemeinschaft“ in eigener Verantwortung zu regeln (Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes). Auch auf gemeindlicher Ebene werden sich zunehmend Erfordernisse zum Klimaschutz und – vielleicht noch eher – zur Klimaanpassung ergeben. Dementsprechend kann auch auf Gemeindeebene ein planvolles Vorgehen im Zusammenhang mit anderen Planungen sinnvoll sein. Durch die bloße Empfehlung zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten bleiben den Gemeinden hier alle Fördermöglichkeiten erhalten.

Die Verpflichtung zur Übermittlung ihres Gesamtendenergieverbrauchs (§ 22 KlVG M-V) trifft die Kommunen gleichermaßen wie andere öffentliche Stellen. Auch handelt es sich nicht um die Übertragung von Sach- oder Zweckaufgaben, sondern um eine Regelung zu den Existenzaufgaben oder den Organisationsaufgaben, die interner Natur sind und bei denen das Konnexitätsprinzip nicht eingreift (Landesverfassungsgericht M-V, Urteil vom 26.11.2009 – LVerfG 9/08).

¹ Siehe Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein § 41, Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg § 34b, Auswertung Klimakonzepte MV.

Zudem ist davon auszugehen, dass die Kommunen in der Regel schon über ein geeignetes Energiedatenmonitoring verfügen. Weitere Hilfsmittel will der Bund zur Verfügung stellen. Das für Klimaschutz zuständige Ministerium wird die Lizenz für ein geeignetes Treibhausgasbilanzierungstool für die Kommunen erwerben und diesen zur Verfügung stellen, welches auch ein Energiedatenmonitoring einschließt. Diese Kosten sind im Einzelplan 08 Kapitel 0804 MG 10 Titel 534.35 abgebildet.

Für die Pflicht zur Erstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte (§ 24 Absatz 1 KLVG M-V) gilt sinngemäß dasselbe wie für die Klimaschutzkonzepte. Zur Vermeidung von Mehrbelastungen besteht die Möglichkeit, Bundesmittel zu beantragen, die durch das Land nach Maßgabe des Haushaltes kofinanziert werden können.

Beschlussempfehlung:

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/5418 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe „§ 4 Absatz 1 und 4“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1, 2 und 4“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die im Klimaschutzplan enthaltenen Maßnahmen dienen der Integration der Klimaschutzbelange in das Handeln der Landesregierung und Landesverwaltung zur Umsetzung der Klimaschutzziele.“

- b) Absatz 3 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ein vorläufiger Klimaschutzplan wird erstmalig im Jahr 2026 aufgestellt. Bis Ende 2028 wird der Klimaschutzplan unter Einbeziehung der Öffentlichkeit weiterentwickelt und anschließend mindestens alle vier Jahre fortgeschrieben.“

3. § 7 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Landkreise, die kreisfreien und die großen kreisangehörigen Städte sind verpflichtet, ab dem 1. Januar 2030 innerhalb von drei Jahren Klimaschutzkonzepte zu erstellen oder innerhalb von zehn Jahren fortzuschreiben. Die Klimaschutzkonzepte benachbarter Planungsräume sind aufeinander abzustimmen. Das Land unterstützt, indem die Landkreise und diese Städte ab dem Jahr 2030 auf Antrag einmalig eine pauschale Zuweisung in Höhe von je 50 000 Euro erhalten.“

4. § 10 Absatz 4 Satz 1 Nummer 9 wird durch die folgende Nummer 9 ersetzt:

„9. landwirtschaftlich genutzten Moorflächen, sofern die Voraussetzungen für eine dauerhafte moorwachstumsbedingende Wiedervernässung geschaffen wurden,“.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.

- b) Absatz 3 wird zu Absatz 2.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Zur Erreichung des Klimaschutzzieles gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 setzt sich das Land dafür ein, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 die Entwässerung von Moorböden unter Berücksichtigung von Siedlungs- und Infrastrukturflächen schrittweise bis zum Jahr 2045 einzustellen. Im Jahr 2035 führt die Landesregierung ergänzend zum Monitoring nach § 6 unter Einbeziehung der Fachkreise und Verbände eine Evaluierung der Erreichung der Moorschutzziele durch; § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.“

b) Absatz 2 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. Verminderung der Treibhausgasemissionen aus landwirtschaftlich genutzten Moorböden größer zwei Hektar bis zur Klimaneutralität durch schrittweise Einstellung eines Mindestzielwasserstandes in Flurhöhe entsprechend der guten fachlichen Praxis für die Bewirtschaftung von Moorböden nach § 3 Absatz 2 Nummer 6,“.

c) Nach Absatz 6 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„In den Waldmooren ist eine angepasste forstwirtschaftliche Nutzung geeigneter Baumarten bei ganzjährig positiver Wasserbilanz mit mindestens mittlerer Nährkraftversorgung außerhalb von Naturschutzgebieten und unter strikter Beachtung des Biotop- und Artenschutzes möglich.“

7. § 24 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Landkreise, die kreisfreien und die großen kreisangehörigen Städte sind verpflichtet, ab dem 1. Januar 2030 innerhalb von drei Jahren Klimaanpassungskonzepte zu erstellen oder innerhalb von zehn Jahren fortzuschreiben, die den Anforderungen des § 12 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes entsprechen. Konzepte benachbarter Planungsräume sind aufeinander abzustimmen. Das Land unterstützt, indem die Landkreise und diese Städte ab dem Jahr 2030 auf Antrag einmalig eine pauschale Zuweisung in Höhe von je 50 000 Euro erhalten.“

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Im Eingangssatz wird die Angabe „Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136)“ durch die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2026 (GVOBl. M-V S. 294, 298) und Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2026 (GVOBl. M-V S. 300, 303)“ ersetzt.

III. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

Im Eingangssatz wird die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219)“ durch die Angabe „Artikel 8 des Gesetzes vom 24. März 2026 (GVOBl. M-V S. 230, 280)“ ersetzt.

IV. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

Im Eingangssatz wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130)“ durch die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern und des Architekten- und Ingenieurgesetzes]“ ersetzt.

V. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

Im Eingangssatz wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 934, 938)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. M-V S. 764)“ ersetzt.

VI. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

Im Eingangssatz wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794)“ durch die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2026 (GVOBl. M-V S. 230, 279)“ ersetzt.

VII. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

Im Eingangssatz wird die Angabe „Artikel 11 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 407)“ durch die Angabe „Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. M-V S. 764, 769)“ ersetzt.

Schwerin, den 27. Mai 2026

Der Agrarausschuss

Dr. Sylva Rahm-Präger
Vorsitzende und Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Sylva Rahm-Präger

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/5418 in seiner 118. Sitzung am 12. November 2025 beraten und diesen federführend an den Agrarausschuss sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Finanzausschuss und den Wirtschaftsausschuss überwiesen.

Der Agrarausschuss hat den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner 87. Sitzung am 19. November 2025, in seiner 88. Sitzung am 26. November 2025, in seiner 89. Sitzung am 3. Dezember 2025, in seiner 92. Sitzung am 11. März 2026, in seiner 93. Sitzung am 22. April 2026 und abschließend in seiner 96. Sitzung am 20. Mai 2026 beraten und dem vorliegenden Gesetzentwurf mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Der Agrarausschuss hat in seiner 88. Sitzung am 26. November 2025 beschlossen, zu diesem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat der Agrarausschuss das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt um eine Information zum Ergebnis der durchgeführten Prüfung gemäß der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern“ hinsichtlich möglicher, mit dem Gesetzentwurf verbundener Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gebeten.

Hierzu hat das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt mitgeteilt, dass mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 8/5418, soweit ersichtlich, keine Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung verbunden seien.

Dieses Prüfungsergebnis hat der Agrarausschuss in seiner 96. Sitzung am 20. Mai 2026 zur Kenntnis genommen und ihm nicht widersprochen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Innenausschuss

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 118. Sitzung am 12. März 2026 und abschließend in seiner 119. Sitzung am 23. April 2026 beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes, soweit die Zuständigkeit des Ausschusses betroffen ist, empfohlen.

2. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/5418 in seiner 107. Sitzung am 23. April 2026 beraten und, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich empfohlen, diesen Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Der Finanzausschuss hat den o. g. Gesetzentwurf in seiner 110. Sitzung am 21. Mai 2026 unter Einbeziehung des im federführend zuständigen Agrarausschuss angenommenen Änderungsantrages der Fraktionen der SPD und Die Linke erneut beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke sowie Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich beschlossen, dem federführend zuständigen Agrarausschuss aus finanzpolitischer Sicht gemäß § 55 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Landtages im Rahmen einer zweiten mitberatenden Stellungnahme zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit den nachfolgend benannten und im federführend zuständigen Agrarausschuss bereits beschlossenen Änderungen in Artikel 1 des Gesetzentwurfes und im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe „§ 4 Absatz 1 und 4“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1, 2 und 4“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die im Klimaschutzplan enthaltenen Maßnahmen dienen der Integration der Klimaschutzbelange in das Handeln der Landesregierung und Landesverwaltung zur Umsetzung der Klimaschutzziele.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ein vorläufiger Klimaschutzplan wird erstmalig im Jahr 2026 aufgestellt. Bis Ende 2028 wird der Klimaschutzplan unter Einbeziehung der Öffentlichkeit weiterentwickelt und anschließend mindestens alle vier Jahre fortgeschrieben.“

3. § 7 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Landkreise, die kreisfreien und die großen kreisangehörigen Städte sind verpflichtet, ab dem 1. Januar 2030 innerhalb von drei Jahren Klimaschutzkonzepte zu erstellen oder innerhalb von zehn Jahren fortzuschreiben. Die Klimaschutzkonzepte benachbarter Planungsräume sind aufeinander abzustimmen. Das Land unterstützt, indem die Landkreise und diese Städte ab dem Jahr 2030 auf Antrag einmalig eine pauschale Zuweisung in Höhe von je 50 000 Euro erhalten.“

4. § 10 Absatz 4 Satz 1 Nummer 9 wird durch die folgende Nummer 9 ersetzt:

„9. landwirtschaftlich genutzten Moorflächen, sofern die Voraussetzungen für eine dauerhafte moorwachstumsbedingende Wiedervernässung geschaffen wurden,“.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird zu Absatz 2.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Zur Erreichung des Klimaschutzzieles gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 setzt sich das Land dafür ein, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 die Entwässerung von Moorböden unter Berücksichtigung von Siedlungs- und Infrastrukturf lächen schrittweise bis zum Jahr 2045 einzustellen. Im Jahr 2035 führt die Landesregierung ergänzend zum Monitoring nach § 6 unter Einbeziehung der Fachkreise und Verbände eine Evaluierung der Erreichung der Moorschutzziele durch; § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.“

b) Absatz 2 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. Verminderung der Treibhausgasemissionen aus landwirtschaftlich genutzten Moorböden größer zwei Hektar bis zur Klimaneutralität durch schrittweise Einstellung eines Mindestzielwasserstandes in Flurhöhe entsprechend der guten fachlichen Praxis für die Bewirtschaftung von Moorböden nach § 3 Absatz 2 Nummer 6,“.

c) Nach Absatz 6 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„In den Waldmooren ist eine angepasste forstwirtschaftliche Nutzung geeigneter Baumarten bei ganzjährig positiver Wasserbilanz mit mindestens mittlerer Nährkraftversorgung außerhalb von Naturschutzgebieten und unter strikter Beachtung des Biotop- und Artenschutzes möglich.“

7. § 24 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Landkreise, die kreisfreien und die großen kreisangehörigen Städte sind verpflichtet, ab dem 1. Januar 2030 innerhalb von drei Jahren Klimaanpassungskonzepte zu erstellen oder innerhalb von zehn Jahren fortzuschreiben, die den Anforderungen des § 12 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes entsprechen. Konzepte benachbarter Planungsräume sind aufeinander abzustimmen. Das Land unterstützt, indem die Landkreise und diese Städte ab dem Jahr 2030 auf Antrag einmalig eine pauschale Zuweisung in Höhe von je 50 000 Euro erhalten.“

3. Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 104. Sitzung am 5. März 2026 und abschließend in seiner 106. Sitzung am 23. April 2026 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und CDU sowie Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich empfohlen, den Gesetzentwurf, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Der Agrarausschuss hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 8/5418 eine öffentliche Anhörung durchgeführt und die folgenden Sachverständigeninstitutionen eingeladen:

- Universität Greifswald, Institut für Energie-, Umwelt- und Seerecht,
- Rico Reichelt, Bürgermeister von Boizenburg,
- Bundesamt für Kartographie und Geodäsie,
- Deutscher Wetterdienst,
- Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung,
- Leipziger Institut für Energie GmbH,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.,
- Humboldt-Universität zu Berlin,
- Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Mecklenburg-Vorpommern,
- Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
- Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern,
- Familienbetriebe Land- und Forstwirtschaft e. V.,
- Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V.,
- Greifswald Moor Centrum,
- Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
- Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern,
- Georg-August-Universität Göttingen, Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie,
- Waldbesitzerverband für Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
- Johann Heinrich von Thünen-Institut,
- Landesverband Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
- Bauverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
- Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität,
- Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft,
- Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschland e. V.,
- Hochschule Stralsund, Institut für Regenerative Energie Systeme,
- Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH,
- Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e. V.,
- E.DIS Netz GmbH,
- Agora Transport Transformation gGmbH,
- ADAC Hansa e. V.,
- VCD Landesverband Nordost e. V.,
- Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin,
- Fraunhofer-Institut für Chemische Technologie,

- Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim mbH,
- Arbeitsgemeinschaft fahrrad- und fußgängerfreundlicher Kommunen Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
- Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH,
- Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Der Ausschuss hat in seiner 92. Sitzung am 11. März 2026 die öffentliche Anhörung durchgeführt.

Aus terminlichen Gründen konnten das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, das Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V., die Georg-August-Universität Göttingen, der Bauverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Bürgermeister von Boizenburg, der Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschland e. V., die Hochschule Stralsund, der VCD Landesverband Nordost e. V., das Fraunhofer-Institut für Chemische Technologie, die Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH sowie die Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V. nicht an der Anhörung teilnehmen.

Im Vorfeld der öffentlichen Anhörung sind schriftliche Stellungnahmen eingereicht worden vom Deutschen Wetterdienst, dem Leipziger Institut für Energie, dem Landesverband der Wasser- und Bodenverbände, dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, dem Landkreis Nordwestmecklenburg, dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V., der Universität Greifswald, dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., dem Familienbetriebe Land- und Forstwirtschaft e. V., dem Bauverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern, dem Waldbesitzerverband für Mecklenburg-Vorpommern e. V., dem Johann Heinrich von Thünen-Institut, dem Greifswald Moor Centrum, der Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern, dem Bauverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., dem Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität, dem Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft, dem Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen, der E.DIS Netz GmbH, dem Landkreis Vorpommern-Greifswald, der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, der Arbeitsgemeinschaft fahrrad- und fußgängerfreundlicher Kommunen Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie der Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Darüber hinaus wurde eine gemeinsame, unaufgeforderte Stellungnahme eingereicht von Prof. Dr. Gerald Jurasinski von der Universität Greifswald, Georg Nikelski von der Naturschutzstiftung Deutsche Ostsee MoorBündnis Greifswald, Jan Peters von der Michael Succow Stiftung, Ludwig Bork von der agrotherm GmbH, Dr. Finn Viehberg vom WWF Deutschland und Augustin Berghöfer vom Helmholtz Zentrum für Umweltforschung Leipzig.

Klimaschutzziele, Klimaschutzplan, Treibhausgasbilanz, Klimaschutzkonzepte, Klimaanpassung, klimaneutrale Landesverwaltung

Die Universität Greifswald hat eingangs ausgeführt, dass der Gesetzentwurf grundsätzlich einen sinnvollen Ansatz verfolge, da er sowohl Klimaschutz als auch Klimaanpassung berücksichtige und damit dem Prinzip einer „doppelten Wesentlichkeit“ gerecht werde. Insgesamt falle die Bewertung jedoch gemischt aus, da die konkrete Ausgestaltung des Gesetzes in wesentlichen Punkten als unzureichend eingeschätzt werde. So hat die Universität betont, dass die Zielsetzung der Treibhausgasneutralität bis 2045 grundsätzlich mit den bundesrechtlichen Vorgaben übereinstimme, jedoch die Wahl eines abweichenden Referenzjahres die Vergleichbarkeit mit bestehenden Klimazielen erschwere. Positiv hervorgehoben wurde hingegen die besondere Bedeutung des Moorschutzes als zentrales Instrument des natürlichen Klimaschutzes mit modellhaftem Charakter. Auch hat die Universität die Verankerung von Jahresemissionsmengen ab 2025 bis zum Jahr 2045 für die Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Sonstiges sowie LULUCF als positiv bewertet, insbesondere da die Verfehlung dieser Jahresemissionsmengen mit einem Nachsteuerungsmechanismus versehen sei. Zudem wurde angemerkt, dass einzelne Steuerungsinstrumente des Gesetzes – wie sektorspezifische Emissionsziele, ein Nachsteuerungsmechanismus sowie die Verpflichtung zur Erstellung eines Klimaschutzplans – grundsätzlich geeignet seien, die Zielerreichung zu unterstützen. Gleichzeitig wurde jedoch kritisiert, dass zentrale Elemente wie ein unabhängiger Sachverständigenrat, ein belastbares Monitoring sowie verbindliche Sicherungen gegen eine Absenkung der Klimaziele fehlten. Ergänzend hat die Universität Greifswald ausgeführt, dass das sogenannte Berücksichtigungsgebot für öffentliche Entscheidungsträger teilweise zu unbestimmt sei und in der Praxis schwer operationalisiert werden könne. In diesem Zusammenhang wurde empfohlen, konkrete Instrumente wie einen CO₂-Schattenpreis einzuführen, um Klimaschutzaspekte systematisch in Entscheidungsprozesse zu integrieren. Insgesamt wurde deutlich gemacht, dass für eine wirksame Umsetzung insbesondere klarere Regelungen und stärkere institutionelle Strukturen erforderlich seien.

Der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Mecklenburg-Vorpommern hat hervorgehoben, dass der Gesetzentwurf aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendige Klimaanpassungsmaßnahmen bislang nur unzureichend berücksichtige. Insbesondere im Bereich der Wasserwirtschaft seien kaum konkrete Ansatzpunkte erkennbar, obwohl gerade hier aufgrund zunehmender Extremwetterereignisse ein erheblicher Handlungsbedarf bestehe. Weiter führte der Verband aus, dass künftig verstärkt mit lokal begrenzten Starkregenereignissen zu rechnen sei und dadurch Maßnahmen zum Wasserrückhalt zunehmend an Bedeutung gewinnen würden. In diesem Zusammenhang wurde betont, dass zusätzliche Anreize zur Reduzierung des Oberflächenabflusses – beispielsweise durch Entsiegelungsmaßnahmen oder einen verpflichtenden Wasserrückhalt auf privaten Flächen – erforderlich seien. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass der Gesetzentwurf wesentliche Fragen des Wasserrückhalts sowie bestehende Zielkonflikte – etwa zwischen der ökologischen Durchgängigkeit von Gewässern und einem effektiven Wasserrückhalt – bislang nicht ausreichend aufgreife. Aus Sicht des Verbandes bedürfe es daher einer stärkeren Konkretisierung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, um den Herausforderungen des Klimawandels wirksam begegnen zu können. Zudem wurde hervorgehoben, dass die starke Fokussierung auf den Moorschutz angesichts seines erheblichen Beitrags zu den CO₂-Emissionen zwar grundsätzlich nachvollziehbar sei, eine isolierte Festlegung konkreter Ziele in diesem Bereich jedoch als zu einseitig angesehen werde. Stattdessen wurde angeregt, auch für andere Sektoren verbindliche Zielgrößen festzulegen.

Weiter wurde ausgeführt, dass die vorgesehene Definition von Moorflächen ab einem Anteil von zehn Zentimetern kohlenstoffreichen Materials als zu kleinteilig bewertet werde, insbesondere vor dem Hintergrund bislang fehlender hinreichend genauer georeferenzierter Datengrundlagen. Zudem wurde betont, dass die Auswirkungen flurgleicher Wasserstände auf Moorflächen für bestehende wasserwirtschaftliche Systeme und Infrastrukturen – darunter Leitungsnetze, Entwässerungssysteme sowie landwirtschaftliche und bauliche Nutzungen – bislang unterschätzt würden und erhebliche technische Anpassungsmaßnahmen erforderlich machen könnten. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass mögliche Zielkonflikte mit naturschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere im Zusammenhang mit FFH-Lebensraumtypen, bislang nicht ausreichend berücksichtigt seien. Abschließend wurde kritisiert, dass im Gesetzentwurf ein klarer Mechanismus für den Umgang mit Zielverfehlungen fehle und dadurch die Verbindlichkeit der Klimaschutzziele infrage gestellt werde. Darüber hinaus blieben grundlegende Fragen zur Finanzierung der notwendigen Anpassungsmaßnahmen bislang offen.

Der Deutsche Wetterdienst hat dargelegt, dass Mecklenburg-Vorpommern bereits heute deutlich vom Klimawandel betroffen sei und sich dieser Trend künftig weiter verstärken werde. Die Jahresmitteltemperatur habe sich seit vorindustrieller Zeit signifikant erhöht und liege bereits spürbar über früheren Referenzwerten. Zudem sei davon auszugehen, dass Extremwetterereignisse wie Hitzeperioden, Starkregen und Dürren künftig häufiger und intensiver auftreten würden, was insbesondere Auswirkungen auf Landwirtschaft, Wasserhaushalt und Infrastruktur habe. Weiter hat der Deutsche Wetterdienst ausgeführt, dass insbesondere die Küstenregionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgrund ihrer geografischen Lage zusätzlich durch den Meeresspiegelanstieg gefährdet seien, während sich Veränderungen im Niederschlagsregime auch im Binnenland deutlich bemerkbar machen könnten. Der Deutsche Wetterdienst hat zudem betont, dass belastbare und regionalisierte Klimadaten eine wesentliche Grundlage für politische Entscheidungen im Rahmen des Klimaschutzgesetzes darstellten. Dabei müssten insbesondere die Geschwindigkeit und Intensität klimatischer Veränderungen in Planungsprozessen stärker berücksichtigt werden. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass mit fortschreitender Erwärmung die Kapazität von Wäldern und Bewuchs, als CO₂-Senke zu wirken, sinke oder sich sogar umkehren könne. Daher hat der Deutsche Wetterdienst eine möglichst ambitionierte Realisierung von Minderungszielen empfohlen, da andernfalls das Ziel der Klimaneutralität in 2045 zum Ende der verfügbaren Zeit umso schwerer erreichbar sei.

Das Leipziger Institut für Energie GmbH hat ausgeführt, dass ein Klimaschutzgesetz auf Landesebene grundsätzlich sinnvoll sei, da im föderalen System alle Ebenen – EU, Bund, Länder und Kommunen – gemeinsam zur Erreichung der Klimaziele beitragen müssten. Auch wenn rechtlich primär der Bund verpflichtet sei, Treibhausgasemissionen zu mindern, sei ein eigenes Landesgesetz folgerichtig, um die Beiträge Mecklenburg-Vorpommerns systematisch zu steuern und zu koordinieren. Weiter hat das Institut ausgeführt, dass die im Gesetzentwurf vorgesehenen Minderungsziele im Grundsatz nachvollziehbar seien und auf bereits erarbeiteten wissenschaftlichen Sektorzielpfaden basierten. Gleichzeitig sei zu berücksichtigen, dass diese Zielpfade aus Studien hervorgegangen seien, an denen das Institut selbst beteiligt gewesen sei, sodass eine vollständige Neutralität der Bewertung eingeschränkt sei. Das Leipziger Institut für Energie hat zudem ausgeführt, dass für die Wirksamkeit des Gesetzes insbesondere klare Instrumente zur Planung, zum Monitoring und zur Nachsteuerung erforderlich seien. Eine zentrale Rolle spiele dabei eine konsistente und transparente Treibhausgasbilanzierung auf Landesebene, die als Grundlage für Steuerungsentscheidungen dienen müsse.

Der Großteil der Emissionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sei energiebedingt und könne über Emissionsfaktoren direkt aus der Landesenergiebilanz abgeleitet werden. Da diese nur bis zum Jahr 2022 vorliege, sei die Erarbeitung einer Schätzenergiebilanz bis zum Jahr 2025 zu empfehlen. Schließlich hat das Institut ausgeführt, dass bestimmte methodische und systemische Fragen – etwa die Berücksichtigung von erneuerbarem Stromverbrauch in der THG-Bilanzierung – besondere Bedeutung für die Aussagekraft der Klimabilanz hätten und entsprechend klar geregelt werden sollten, um Fehlsteuerungen zu vermeiden. Die Wirksamkeit des Gesetzes hänge maßgeblich davon ab, ob Zielverfehlungen tatsächlich politische Konsequenzen nach sich ziehen und entsprechende Nachsteuerungsmechanismen konsequent angewendet würden.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. hat betont, dass der Gesetzentwurf für ein Klimaverträglichkeitsgesetz grundsätzlich einen wichtigen Schritt zur Unterstützung der Transformation hin zu einer klimafreundlichen Gesellschaft darstelle. Gleichzeitig wurde verdeutlicht, dass ambitionierte und möglichst zeitnahe Emissionsminderungen erforderlich seien, um die Folgen der Klimakrise wirksam zu begrenzen. Insbesondere Maßnahmen in den Bereichen Energieeinsparung, Energieeffizienz sowie der Ausbau erneuerbarer Energien seien von zentraler Bedeutung für die Erreichung der Klimaziele. Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass auch der Abbau klimaschädlicher Subventionen sowie ein grundlegender Umbau der Energie- und Wärmeversorgung wesentliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Transformation darstellten. Zudem unterstrich der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland die Bedeutung naturbasierter Lösungen für den Klimaschutz. Insbesondere der Schutz und die Wiedervernässung von Mooren sowie der Erhalt von Wäldern wurden als zentrale Maßnahmen hervorgehoben, die künftig stärker berücksichtigt werden sollten. Gleichzeitig wurde betont, dass der Ausbau erneuerbarer Energien naturverträglich ausgestaltet werden müsse, um Zielkonflikte mit Belangen des Naturschutzes zu vermeiden. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass neben strukturellen und technischen Maßnahmen auch Veränderungen im Konsum- und Mobilitätsverhalten erforderlich seien. Hierzu zählten insbesondere eine stärkere Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Radverkehrs sowie eine insgesamt ressourcenschonendere Lebensweise. Darüber hinaus wurde die Einrichtung eines parteipolitisch neutralen Sachverständigenrates für Klimaschutz als erforderlich angesehen, um ein unabhängiges Monitoring sicherzustellen. Dieser solle mit wissenschaftlicher Expertise aus den relevanten Bereichen besetzt werden und das zuständige Ministerium bei der Überwachung und Bewertung der Zielerreichung unterstützen. Abschließend wurde betont, dass eine konsequente Transformation langfristig auch wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen könne, da hierdurch Schäden und Folgekosten der Klimakrise reduziert sowie Abhängigkeiten von fossilen Energieimporten verringert würden. Vor diesem Hintergrund wurde darauf hingewiesen, dass die erheblichen gesamtgesellschaftlichen Kosten des Nichthandelns – beispielsweise durch Extremwetterereignisse, Gesundheitsbelastungen, Ernteaufälle oder Schäden an Infrastruktur und Ökosystemen – bei politischen Entscheidungen stärker berücksichtigt und Finanzmittel entsprechend priorisiert werden sollten.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern hat in seiner Stellungnahme hervorgehoben, dass die Verabschiedung eines Klimaverträglichkeitsgesetzes grundsätzlich notwendig sei und von den Landkreisen unterstützt werde, zugleich aber weiterhin inhaltliche und strukturelle Kritikpunkte bestünden. Die Bewertung des Gesetzentwurfes werde derzeit erschwert, da zentrale Inhalte auf nachgelagerte Instrumente wie den Klimaschutzplan, eine Klimaschutzstrategie sowie mehrere Rechtsverordnungen verlagert würden, deren konkrete Ausgestaltung noch nicht vorliege. Dadurch bestehe Unsicherheit hinsichtlich der praktischen Umsetzung und der tatsächlichen Auswirkungen des Gesetzes.

Zudem hat der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern hervorgehoben, dass finanzielle Auswirkungen für die kommunale Ebene bislang nicht ausreichend konkretisiert seien, da viele Maßnahmen unter Haushaltsvorbehalt stünden und mögliche Belastungen für die Landkreise derzeit nicht abschließend bewertet werden könnten. In diesem Zusammenhang wurde betont, dass insbesondere die vorgesehenen Klimaschutzpläne eine zentrale Rolle für die praktische Umsetzung spielen würden, deren konkrete Ausgestaltung jedoch entscheidend dafür sei, welche zusätzlichen Aufgaben auf die kommunale Ebene zukämen. Ergänzend wurde ausgeführt, dass für eine erfolgreiche Umsetzung des Gesetzes klare Regelungen, frühzeitige Konkretisierungen und eine enge Abstimmung mit der kommunalen Ebene erforderlich seien, um Planungssicherheit zu schaffen und eine Überforderung der Landkreise zu vermeiden. Zugleich wurde unter Verweis auf das Konnexitätsprinzip hervorgehoben, dass neue oder erweiterte Aufgaben der Kommunen zwingend mit einer entsprechenden finanziellen Ausstattung durch das Land einhergehen müssten, um die Umsetzbarkeit sicherzustellen. Die pauschale Zuweisung in Höhe von jeweils 50 000 Euro für die Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Klimaanpassungskonzepten reiche nach Einschätzung des Landkreistages allenfalls für die Fortschreibung und nicht für die erstmalige Erstellung solcher Konzepte. Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern hat zudem die Bildung eines Klimaschutz- und Klimaanpassungsbeirates empfohlen.

Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat in seiner schriftlichen Stellungnahme hervorgehoben, dass der Gesetzentwurf in seiner Grundstruktur grundsätzlich den etablierten Standards moderner Klimaschutzgesetze entspreche, jedoch hinsichtlich seiner Verbindlichkeit und Steuerungswirkung verbesserungswürdig sei. Der Landkreis hat erläutert, dass für die Wirksamkeit eines Klimaschutzgesetzes insbesondere klare Regelungsbausteine wie verbindliche Ziele, wirksame Steuerungsinstrumente, ein belastbares Monitoring sowie funktionierende Nachsteuerungsmechanismen entscheidend seien. In diesen Punkten weise der Gesetzentwurf teilweise Defizite bzw. unzureichende Ausprägungen auf. Zudem wurde angemerkt, dass zentrale Inhalte und konkrete Maßnahmen vielfach erst nachgelagerten Instrumenten vorbehalten seien, wodurch die tatsächliche Wirkung des Gesetzes zum aktuellen Zeitpunkt nur eingeschränkt bewertet werden könne. Dies betreffe insbesondere Fragen der praktischen Umsetzung und der operativen Steuerung auf kommunaler Ebene. Insgesamt wurde deutlich gemacht, dass das Gesetz zwar eine geeignete Grundlage darstellen könne, jedoch in zentralen Punkten weiter geschärft werden müsse.

Auch der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat die unkonkrete Ausgestaltung des Gesetzentwurfes kritisiert und geäußert, der Entwurf vermittle den Eindruck, Klimaschutz politisch zu adressieren, ohne die damit verbundenen Konsequenzen auf Landesebene ausreichend zu berücksichtigen. Weiter hat der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. kritisiert, dass abweichend von bundesrechtlichen Regelungen eigene Fristen und Zielsysteme eingeführt würden, was zu zusätzlicher Komplexität und insbesondere bei kommunalen Unternehmen zu erheblicher Rechtsunsicherheit führe. Es fehle an klaren und verlässlichen Rahmenbedingungen für die Planung der Transformation auf kommunaler Ebene. Zudem wurde hervorgehoben, dass zentrale Fragen der Finanzierung ungeklärt seien. Insbesondere gebe es keine belastbaren Aussagen dazu, wie zusätzliche Aufgaben und Kosten, die durch das Gesetz auf die Kommunen zukämen, ausgeglichen werden sollten. Der bloße Verweis auf Förderprogramme von Bund und Land sei aus Sicht des Verbandes nicht ausreichend, um die Umsetzung sicherzustellen.

Darüber hinaus wurde kritisch angemerkt, dass die vorgesehene Zuständigkeit der Landkreise für die Erstellung von Klimaschutz- und insbesondere Klimaanpassungskonzepten nur eingeschränkt nachvollziehbar sei, da wesentliche Handlungsfelder – etwa Wasserwirtschaft, Bauleitplanung, Wärmeplanung oder Energieversorgung – originär in der Zuständigkeit der Städte und Gemeinden lägen. Die Landkreise verfügten hier weder über umfassende Zuständigkeiten noch über entsprechende Steuerungsmöglichkeiten. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat daher die Befürchtung geäußert, dass eine entsprechende Aufgabenverlagerung einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung darstellen könnte, wie sie durch Artikel 28 des Grundgesetzes und die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern garantiert sei.

Daran anknüpfend hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN um Präzisierung gebeten, ob die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen, Finanzierungsansätze und personellen Ressourcen ausreichend seien, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 tatsächlich erreichen zu können. Dabei wurde insbesondere hinterfragt, worauf sich die Annahme stütze, dass bis 2030 flächendeckend kommunale Klimaschutzkonzepte vorliegen könnten und ob die vorgesehene Finanzierung hierfür ausreichend bemessen sei.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. führte hierzu aus, dass die Zielerreichung mit den derzeit vorgesehenen Regelungen aus seiner Sicht nicht möglich sei. Es könne derzeit nicht beurteilt werden, ob die vorgesehene Finanzierung ausreichend sei, da bislang unklar sei, welche konkreten Anforderungen an Klimaschutzpläne und Klimaanpassungskonzepte gestellt würden und welcher Personal- und Sachaufwand hierdurch entstehe. Zugleich wurde betont, dass ohne eine verpflichtende Einbeziehung kreisangehöriger Städte viele Maßnahmen voraussichtlich nicht umgesetzt würden. Vor dem Hintergrund der angespannten finanziellen Lage der Kommunen seien freiwillige Aufgaben häufig nicht realisierbar.

Auch die Fraktion der AfD hat kritisch hinterfragt, ob das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 angesichts der aktuellen Ausgangslage in Mecklenburg-Vorpommern realistisch erreichbar sei, und hat insbesondere auf den weiterhin hohen Anteil fossiler Heizsysteme, den bislang geringen Anteil von Elektrofahrzeugen sowie den Umfang der erforderlichen Moorwiedervernässung verwiesen.

Die Universität Greifswald führte hierzu aus, dass ambitionierte Klimaziele zwar kritisch diskutiert werden könnten, es jedoch entscheidend sei, dass sich das Land überhaupt auf den Weg zur Klimaneutralität mache. Auch wenn möglicherweise nicht alle Ziele vollständig erreicht würden, könnten dennoch erhebliche Fortschritte erzielt werden. Zudem wurde betont, dass es sich bei dem Gesetzentwurf um ein Rahmengesetz handle, das zunächst Ziele und Planungsstrukturen vorgebe, ohne bereits unmittelbar verbindliche Maßnahmen für Bürgerinnen und Bürger festzulegen. Konkrete Maßnahmen müssten erst in weiteren Planungen und gesetzlichen Regelungen entwickelt werden. Verfassungsrechtliche Bedenken teile die Universität daher nicht. Hinsichtlich der vorgesehenen Mittel für kommunale Klimapläne wurde darauf hingewiesen, dass diese primär der Erstellung der Konzepte und nicht der Finanzierung konkreter Maßnahmen dienten.

Die Fraktion Die Linke hat die Frage thematisiert, ob die Einrichtung eines unabhängigen Energie- bzw. Klimasachverständigenrates sinnvoll sein könnte, um die Umsetzung des Gesetzes wissenschaftlich zu begleiten, Monitoringaufgaben zu übernehmen und Kommunen sowie andere beteiligte Akteure bei der Umsetzung der Klimaschutzziele zu unterstützen.

Die Universität Greifswald sprach sich ausdrücklich für die Einrichtung eines unabhängigen Expertenrates für Klimafragen aus. Ein solches Gremium könne insbesondere die Einhaltung von Zwischen- und Sektorzielen wissenschaftlich bewerten und durch transparente Stellungnahmen zur Nachsteuerung beitragen. Zugleich wurde betont, dass ein unabhängiger Expertenrat keine politischen Entscheidungen ersetze oder sanktioniere, sondern eine fachliche Kontroll- und Beratungsfunktion wahrnehme. Aus Sicht der Universität sei eine unabhängige Begleitung sinnvoller, als die Kontrolle ausschließlich innerhalb der zuständigen Ministerien vorzunehmen, da hierdurch mehr Transparenz und Objektivität gewährleistet werden könnten.

Die Fraktion der CDU hat kritisch hinterfragt, ob der Gesetzentwurf dem Parlament eine hinreichend konkrete Grundlage für eine verantwortungsvolle Entscheidungsfindung biete. Insbesondere wurde beanstandet, dass weitreichende Zielsetzungen beschlossen werden sollten, obwohl die finanziellen, haushalterischen und praktischen Auswirkungen bislang nicht hinreichend abschätzbar seien.

Die Universität Greifswald führte hierzu aus, dass die konkreten Maßnahmen bereits den einzelnen Sektorbereichen des Gesetzes zugeordnet seien und nicht vollständig auf den Verordnungsgeber übertragen würden. Das Land könne dabei nur innerhalb seiner eigenen Gesetzgebungskompetenzen handeln, während insbesondere in der Energiewirtschaft viele Regelungen bundesrechtlich vorgegeben seien. Zugleich wurde betont, dass der Gesetzgeber weiterhin die Entscheidungsfreiheit über konkrete Maßnahmen behalte und letztlich an den selbst gesetzten Zielen gemessen werde.

Auf die Frage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, ob der im Gesetzentwurf vorgesehene CO₂-Schattenpreis nicht auch verbindlich bei kommunalen Investitionsentscheidungen sowie in Förderprogrammen berücksichtigt werden sollte, um Klimaschutzaspekte systematisch stärker in öffentliche Entscheidungen einzubeziehen, sprach sich die Universität Greifswald ausdrücklich dafür aus, den CO₂-Schattenpreis auch auf Förderprogramme und kommunale Investitionsentscheidungen auszuweiten. Darüber hinaus wurde angeregt, das Berücksichtigungsgebot generell mit einem CO₂-Schattenpreis zu verknüpfen, um öffentlichen Stellen eine bessere Bewertung der Klimawirkungen und Emissionskosten ihrer Entscheidungen zu ermöglichen.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. bewertete eine Ausweitung des CO₂-Schattenpreises hingegen eher skeptisch. Begründet wurde dies insbesondere mit der aus Sicht der Kommunen schwierigen praktischen Handhabbarkeit sowie möglichen Konflikten bei der Anwendung.

Ein fraktionsloser Abgeordneter hat die Frage aufgeworfen, ob die im Gesetzentwurf vorgesehenen Minderungsziele Mecklenburg-Vorpommerns im Vergleich zu den bundesrechtlichen Vorgaben ausreichend ambitioniert seien und wie ein geringeres Ambitionsniveau des Landes verfassungs- und föderalrechtlich zu bewerten sei.

Die Universität Greifswald führte hierzu aus, dass aus verfassungsrechtlicher Sicht grundsätzlich ein Gestaltungsspielraum der Länder bestehe. Das im Bundes-Klimaschutzgesetz enthaltene Verschlechterungsverbot finde sich im vorliegenden Landesgesetz nicht in gleicher Weise wieder. Zudem habe das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen zu Landesklimaschutzgesetzen klargestellt, dass der Bund den Ländern bislang keine verbindlichen Vorgaben hinsichtlich konkreter Minderungsziele gemacht habe, dies jedoch grundsätzlich möglich wäre. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass § 14 Absatz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes den Ländern ausdrücklich Spielräume hinsichtlich des „Ob“ und „Wie“ eigener Klimaschutzgesetzgebung eröffne. Vor diesem Hintergrund bestehe nach Auffassung der Universität derzeit keine unmittelbare verfassungsrechtliche Pflicht für die Länder, ambitioniertere Zwischenziele als der Bund festzulegen. Grenzen ergäben sich lediglich dort, wo Landesrecht unmittelbar gegen Bundesrecht verstoße.

Ergänzend wies das Leipziger Institut für Energie darauf hin, dass die Bundesländer aufgrund unterschiedlicher Ausgangsbedingungen nicht unmittelbar vergleichbar seien. Mecklenburg-Vorpommern werde insbesondere durch Moor- und Waldflächen geprägt, während andere Länder stärker industriell geprägt seien. Zudem seien kurzfristige Emissionsminderungen bis 2030 aufgrund des begrenzten Zeitraums und geringer Fortschritte in den vergangenen Jahren nur eingeschränkt realisierbar.

Landwirtschaft und Land Use, Land Use-Change and Forestry (LULUCF)

Der Verband Familienbetriebe Land und Forst Mecklenburg-Vorpommern hat ausgeführt, dass land- und forstwirtschaftliche Betriebe bereits heute unmittelbar und in besonderem Maße von den Folgen des Klimawandels betroffen seien und daher ein eigenes Interesse daran hätten, Klimaschutzmaßnahmen wirksam umzusetzen, insbesondere auch Maßnahmen im Bereich der Moorrenaturierung. Gleichzeitig wurde jedoch darauf hingewiesen, dass Mecklenburg-Vorpommern bereits heute in erheblichem Umfang zur Energiewende beitrage, etwa durch einen sehr hohen Anteil erneuerbarer Energien und den Export von „grünem Strom“ in andere Bundesländer, was in der bilanziellen Betrachtung bislang nicht ausreichend berücksichtigt werde. Ergänzend wurde betont, dass wirtschaftliche Anreize – etwa über handelbare CO₂-Zertifikate oder neue Nutzungsmöglichkeiten wie Photovoltaikstandorte auf wiedervernässten Moorflächen – eine wichtige Rolle für die Akzeptanz und Umsetzbarkeit von Klimaschutzmaßnahmen spielen könnten. Der Verband hat kritisiert, dass der Gesetzentwurf lediglich in einzelnen Bereichen – insbesondere in den Sektoren Landwirtschaft und Landnutzung – konkrete Regelungen vorsehe, während zentrale Steuerungsinstrumente wie der Klimaschutzplan zu unbestimmt ausgestaltet seien. Zudem wurde beanstandet, dass einzelne Regelungen praxisfern seien und erhebliche Einschränkungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit sich bringen könnten. Besonders hervorgehoben wurde, dass unklare Rechtsbegriffe sowie fehlende Übergangsregelungen zu Rechtsunsicherheit und Investitionshemmnissen führen könnten. Vor diesem Hintergrund äußerte der Verband Zweifel daran, ob die Verabschiedung des vorgelegten Rahmengesetzes zielführend sei. Stattdessen wurde angeregt, erfolgversprechende Klimaschutzmaßnahmen einschließlich ihrer Umsetzung in jeweils „maßgeschneiderten“ Gesetzen und Verordnungen zu regeln. Insgesamt wurde deutlich gemacht, dass der Verband Klimaschutz grundsätzlich unterstütze, jedoch eine stärkere Berücksichtigung praktischer Umsetzbarkeit, rechtlicher Klarheit und der besonderen Rolle der Land- und Forstwirtschaft im Gesetzentwurf für erforderlich halte.

Der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat dargelegt, dass Klimaschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft grundsätzlich notwendig seien, jedoch nur dann wirksam umgesetzt werden könnten, wenn sie ökologisch sinnvoll, ökonomisch tragfähig und betrieblich praktikabel ausgestaltet seien. Insbesondere wurde betont, dass ein ausgewogener Maßnahmenmix erforderlich sei, der nicht primär auf ordnungsrechtliche Vorgaben setze, sondern auf Anreizsysteme, Innovationen und eine verlässliche finanzielle Unterstützung der Betriebe. Weiter hat der Bauernverband ausgeführt, dass landwirtschaftliche Betriebe bereits heute vielfältige Beiträge zum Klimaschutz leisteten, etwa durch humusaufbauende Bewirtschaftung, effiziente Düngungssysteme und angepasste Fruchtfolgen, die sowohl zur Emissionsminderung als auch zur Anpassung an Extremwetterereignisse beitrugen. Gleichzeitig wurde betont, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe im nationalen und internationalen Kontext berücksichtigt werden müsse, da strengere Auflagen ohne entsprechende Ausgleichsmechanismen zu Standortnachteilen führen könnten. Zudem hat der Bauernverband deutlich gemacht, dass insbesondere Maßnahmen im Bereich der Moorrenaturierung nur dann erfolgreich umgesetzt werden könnten, wenn sie auf freiwilliger Basis erfolgten und mit langfristigen, verlässlichen Finanzierungs- und Strukturkonzepten hinterlegt seien. Ohne entsprechende wirtschaftliche Perspektiven für die betroffenen Betriebe sei die gesellschaftliche Akzeptanz und praktische Umsetzbarkeit gefährdet. Darüber hinaus wurde betont, dass rechtliche Regelungen verhältnismäßig ausgestaltet sein müssten und Eigentumsrechte sowie bestehende Nutzungsstrukturen angemessen zu berücksichtigen seien. Unklare oder zu weitgehende Vorgaben könnten zu Rechtsunsicherheit führen und Investitionsentscheidungen erheblich beeinträchtigen. Ferner hat der Bauernverband kritisiert, dass die zu erwartenden Kostenbelastungen sowie mögliche weitere wirtschaftliche Folgen für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, nicht benannt würden. So könne etwa die politische Vorgabe zur Wiedervernässung für landwirtschaftliche Betriebe dazu führen, dass die bisherige Bewirtschaftung aufgegeben werden müsse und dem jeweiligen Betrieb damit die wirtschaftliche Grundlage entzogen werde. Zusammenfassend hat der Bauernverband betont, dass seine Mitglieder die Ziele des Klimaschutzes unterstützten, jedoch eine stärkere Ausrichtung auf Freiwilligkeit, Planungssicherheit, wirtschaftliche Tragfähigkeit und praxisnahe Umsetzung für erforderlich halten, um die Landwirtschaft als tragende Säule im Transformationsprozess zu erhalten.

Die Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern hat hervorgehoben, dass Klimaschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft grundsätzlich notwendig seien, jedoch stets im Spannungsfeld zwischen Klimaschutz, Ernährungssicherung, regionaler Wertschöpfung und betrieblicher Wirtschaftlichkeit betrachtet werden müssten. Weiter hat die Landesforschungsanstalt ausgeführt, dass insbesondere die Wiedervernässung von Moorstandorten das größte Potenzial zur Reduktion landwirtschaftlicher Treibhausgasemissionen in Mecklenburg-Vorpommern biete. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass hier erhebliche Zielkonflikte mit der landwirtschaftlichen Nutzung bestünden, insbesondere bei intensiv genutztem Niedermoorgrünland für die Milchviehhaltung. In diesem Zusammenhang wurde hervorgehoben, dass alternative Nutzungsformen wie Paludikulturen bei flurgleichen Wasserständen bislang überwiegend nicht kostendeckend seien und daher langfristige Förder- und Finanzierungssysteme erforderlich machten. Zudem wurde betont, dass eine pauschale Extensivierung oder verpflichtende Vorgaben für bestimmte Bewirtschaftungsmethoden kritisch gesehen würden. Aufgrund unterschiedlicher Standortbedingungen und betrieblicher Anforderungen seien starre gesetzliche Kriterien – etwa für Bodenbearbeitung, Humusaufbau oder Agroforstsysteme – nur eingeschränkt praktikabel. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass Humusaufbau auf mineralischen Ackerböden unter den Bedingungen Mecklenburg-Vorpommerns nur ein begrenztes Klimaschutzpotenzial aufweise.

Darüber hinaus hat die Landesforschungsanstalt hervorgehoben, dass technische Innovationen, Präzisionslandwirtschaft und digitale Technologien wichtige Beiträge zur Emissionsminderung leisten könnten. Genannt wurden u. a. präzisere Dünge- und Pflanzenschutzverfahren, moderne Fütterungsstrategien, emissionsärmere Wirtschaftsdüngerlagerung sowie der Einsatz von Biogasanlagen. Weiter wurde ausgeführt, dass zusätzliche gesetzliche Vorgaben und Monitoringpflichten erhebliche bürokratische Belastungen für landwirtschaftliche Betriebe verursachen könnten. Vor diesem Hintergrund wurde hervorgehoben, dass Förderprogramme, Beratungssysteme und marktwirtschaftliche Anreizmodelle besser geeignet seien, um Akzeptanz und langfristige Umsetzbarkeit sicherzustellen. Als Beispiele wurden u. a. Klimabilanzierungsprogramme sowie finanzielle Anreizsysteme im Bereich der Milchwirtschaft genannt. Zudem hat die Landesforschungsanstalt angemerkt, dass eine zusätzliche Integration von LULUCF-Zielen in die Landesgesetzgebung kritisch gesehen werde, da entsprechende Verpflichtungen bereits auf europäischer und nationaler Ebene bestünden. Eine zusätzliche landesrechtliche Regelung könne aus Sicht der Landesforschungsanstalt zu zusätzlicher Bürokratie führen, ohne einen erkennbaren Mehrwert zu schaffen. Ergänzend wurde hervorgehoben, dass Maßnahmen zur Landnutzungsänderung nur dann Akzeptanz finden könnten, wenn sie mit langfristiger Planungssicherheit, verlässlichen Förderinstrumenten und wirtschaftlichen Perspektiven verbunden seien. Insgesamt wurde deutlich gemacht, dass Klimaschutzmaßnahmen im Agrarbereich aus Sicht der Landesforschungsanstalt stärker auf praxisnahe, flexible und anreizbasierte Instrumente ausgerichtet werden sollten, um sowohl Klimaschutzziele als auch Ernährungssicherung und regionale Wertschöpfung dauerhaft miteinander zu vereinbaren.

Der Waldbesitzerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat erläutert, dass der Gesetzentwurf in Teilen kritisch zu bewerten sei, insbesondere im Hinblick auf die Gleichbehandlung verschiedener Flächennutzungen. Der Verband betonte, dass die vorgesehene unterschiedliche Behandlung von Waldmooren im Vergleich zu landwirtschaftlich genutzten Mooren nicht nachvollziehbar sei und die Freiwilligkeit von Maßnahmen einheitlich für alle Flächentypen gelten müsse. Die Moorrenaturierung wirke sich bei der negativen Emission erheblich schwächer aus als die Aufforstung. Während ein funktionierendes Moor per annum lediglich 0,5 bis 2 Tonnen CO₂ binde, binde ein junger Wald acht bis 15 Tonnen CO₂ pro Jahr. Die Neuwaldbildung sei eine starke Möglichkeit zur CO₂-Bindung. Sie werde aber durch private Eigentümer nur dann erfolgen, wenn sie wirtschaftlich interessanter sei als die landwirtschaftliche Nutzung. Dafür sollten attraktive Fördermodelle geschaffen werden zur Aufforstung und anschließenden forstlichen Nutzung von landwirtschaftlichen Böden. Darüber hinaus wurde kritisch angemerkt, dass die Fokussierung auf den Aufbau von Kohlenstoffspeichern im Wald als zentrale Klimaschutzstrategie zu kurz greife. Stattdessen wurde betont, dass auch die Nutzung von Holz als Substitutionsrohstoff – etwa zur Vermeidung emissionsintensiver Materialien – stärker berücksichtigt werden müsse, da andernfalls Fehlanreize entstehen könnten. Ergänzend hat der Waldbesitzerverband ausgeführt, dass die langfristige Rolle von Wäldern und Mooren als verlässliche Kohlenstoffsinken aufgrund klimatischer Unsicherheiten nicht uneingeschränkt gegeben sei. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass hohe Holzvorräte zwar die Speicherleistung erhöhen könnten, zugleich jedoch die Resilienz der Wälder gegenüber Klimafolgen beeinträchtigen könnten. Weiter hat der Verband angemerkt, dass einzelne Regelungen – insbesondere eine allgemeine Verpflichtung aller Personen zur Verwirklichung der Klimaziele – als zu unbestimmt und rechtlich problematisch angesehen würden, da sie behördliche Ermessensspielräume unverhältnismäßig einschränken könnten.

Abschließend wurde hervorgehoben, dass der Verband Klimaschutz grundsätzlich unterstütze, jedoch eine stärkere Berücksichtigung forstlicher Zusammenhänge, praxisgerechter Anreizmechanismen sowie rechtlicher Klarheit für erforderlich halte, um die Akzeptanz und Wirksamkeit der Maßnahmen im Waldbereich sicherzustellen.

Das Johann Heinrich von Thünen-Institut hat dargelegt, dass der Gesetzentwurf grundsätzlich geeignet sei, internationale, europäische und nationale Klimaziele auf Landesebene zu konkretisieren und dabei die besonderen Rahmenbedingungen Mecklenburg-Vorpommerns – insbesondere den hohen Anteil von Emissionen aus entwässerten Moorböden – angemessen zu berücksichtigen. Die Fokussierung auf Moorvernässung wurde dabei ausdrücklich begrüßt. Weiter hat das Institut erläutert, dass absolute Zielwerte für Landwirtschaft und den LULUCF-Sektor nicht ratsam seien, da die Methoden des Treibhausgasinventars fortlaufend angepasst würden und die dargestellten Zahlen daher schnell veraltet sein könnten. Zudem hat das Institut deutlich gemacht, dass der LULUCF-Sektor aufgrund langfristiger Prozesse wie Moorvernässung und Waldwachstum nur träge reagiere und stark von Witterungseinflüssen abhängen, weshalb gleitende Mittelwerte gegenüber jährlichen Einzelwerten vorzugswürdig erschienen. Das Institut hat ferner darauf hingewiesen, dass im Bundesklimaschutzgesetz bislang keine ausreichende Differenzierung zwischen Moorvernässung, Waldagrargehölzen und Humusaufbau in Mineralböden erfolge und Einzelziele die Nachvollziehbarkeit sowie eine zielgerichtete Mittelzuweisung verbessern könnten. Weiter hat das Johann Heinrich von Thünen Institut ausgeführt, dass Kohlenstoffsinken im LULUCF-Sektor grundsätzlich möglich und wissenschaftlich belegt seien, insbesondere auf Moorböden. Entscheidend sei jedoch vor allem die Vermeidung von Emissionen. Zudem hat das Institut betont, dass entwässerte Moorstandorte langfristig degradierten und eine dauerhafte Nutzung im bisherigen Umfang daher nicht realistisch erscheine. Vor diesem Hintergrund seien langfristige Perspektiven, Planungssicherheit und verlässliche Finanzierungsinstrumente erforderlich. Darüber hinaus hat das Institut erklärt, dass keine vollständige Nutzungsaufgabe angestrebt werden solle, sondern alternative Nutzungsformen wie Paludikulturen oder Moor-Photovoltaik gefördert werden müssten. Ebenso seien stärkere Beratungs-, Forschungs-, Mediations- und Umsetzungsstrukturen sowie Regelungen zum Umgang mit möglichen Auswirkungen auf Nachbarflächen angeregt worden. Abschließend hat das Institut dargestellt, dass die derzeitige Förderlandschaft sehr komplex sei und eine Bündelung privater und öffentlicher Mittel sinnvoll erscheinen könne. Perspektivisch seien zudem Einnahmen aus Paludi-Biomasse oder Moor-Photovoltaik denkbar. Darüber hinaus müssten weiter konsequente Anreize für eine hohe Stickstoffeffizienz in Tierhaltung und Pflanzenbau gesetzt werden.

Das Greifswald Moor Centrum hat hervorgehoben, dass die Verabschiedung eines Klimaschutzgesetzes auf Landesebene ausdrücklich begrüßt werde, da hierdurch eine bestehende Regelungslücke geschlossen und zugleich mehr Planungs- und Investitionssicherheit geschaffen werde. Zugleich wurde betont, dass die Verabschiedung des Gesetzes noch in der laufenden Legislaturperiode als dringend erforderlich angesehen werde. Darüber hinaus hat das Greifswald Moor Centrum ausgeführt, dass für eine wirksame Umsetzung des Gesetzes klare und verbindliche Zielpfade sowie konkrete Maßnahmenprogramme notwendig seien, insbesondere im Bereich der Moorbewirtschaftung. Angeregt wurde in diesem Zusammenhang, Emissionsminderungsziele für organische Böden konkret, messbar und zeitlich verbindlich festzulegen sowie geeignete Umsetzungsinstrumente rechtlich zu verankern. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass der vorgesehene Klimaschutzplan bislang zu unbestimmt ausgestaltet sei.

Aus Sicht des Greifswald Moor Centrums müsse dessen Erarbeitung und Umsetzung unter frühzeitiger, verbindlicher Einbindung aller relevanten Akteure erfolgen, insbesondere der Landwirtschaft, da die Klimaziele in Mecklenburg-Vorpommern nur gemeinsam mit den landwirtschaftlichen Betrieben erreicht werden könnten. Hervorgehoben wurde dabei die Bedeutung praxisnaher und breit akzeptierter Lösungen, um langfristig tragfähige Maßnahmen entwickeln zu können. Als entscheidend wurde zudem eine vorausschauende Planung der Wiedervernässung bezeichnet, die mit attraktiven Anreizen für Landwirtinnen und Landwirte zur Umstellung auf nasse Nutzungsformen, insbesondere Paludikultur, verbunden werden müsse. Ergänzend wurde angeregt, die Verwertung und Vermarktung von Produkten aus Paludikultur-Biomasse gezielt zu fördern, um neue Einkommensperspektiven zu schaffen und Klimaschutz mit wirtschaftlicher Tragfähigkeit zu verbinden. Paludikultur ermögliche eine landwirtschaftliche Nutzung auch bei hohen Wasserständen und verbinde Klimaschutz mit wirtschaftlicher Perspektive. In Kombination mit einer gezielten Inwertsetzung der Klimaschutzleistung – etwa durch Förderinstrumente oder Vergütungssysteme für THG-Emissionsminderungen – könne ein tragfähiges Einkommensmodell für landwirtschaftliche Betriebe geschaffen werden. Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass innovative Ansätze wie Moor-Photovoltaik in besonders degradierten Moorbereichen oder Randlagen zusätzliche Mehrertragstrategien eröffnen könnten, die sowohl zur Reduktion von Treibhausgasemissionen beitrügen als auch wirtschaftlich attraktiv seien. Voraussetzung hierfür sei jedoch eine aktive Rolle des Landes bei Förderung, Planungssicherheit und Marktentwicklung, um Zielkonflikte aufzulösen und Klimaschutz mit landwirtschaftlicher Nutzung in Einklang zu bringen. Schließlich regte das Greifswald Moor Centrum an, Moorwiedervernässungsvorhaben als Vorhaben von überragendem öffentlichem Interesse einzuordnen, um deren Umsetzung rechtlich zu erleichtern. Zugleich wurde betont, dass hierfür klare rechtliche Rahmenbedingungen, geeignete Finanzierungsinstrumente sowie eine enge Abstimmung mit anderen Nutzungs- und Infrastrukturinteressen erforderlich seien.

Die Fraktion der AfD thematisierte gegenüber den Vertretern der Landwirtschaft die Frage, ob die im Zusammenhang mit der Klimaneutralität bis 2045 diskutierten Ziele – insbesondere der vollständige Ausstieg aus fossilen Energieträgern in der Landwirtschaft sowie die umfassende Wiedervernässung von Moorflächen – aus ihrer Sicht realistisch und praktisch umsetzbar seien.

Der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. führte hierzu aus, dass eine vollständige Wiedervernässung sämtlicher Moorflächen aus Sicht der Landwirtschaft problematisch sei. Insbesondere kleinere Moorflächen innerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen seien häufig Bestandteil bestehender Entwässerungssysteme, sodass eine Wiedervernässung erhebliche Auswirkungen auf angrenzende Ackerflächen haben könne. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass insbesondere Milchviehbetriebe in Mecklenburg-Vorpommern weiterhin in erheblichem Umfang auf Niedermoorflächen wirtschafteten. Deshalb seien differenzierte Lösungen, Einzelfallprüfungen sowie Gespräche mit den betroffenen Betrieben erforderlich. Grundsätzlich bestehe in der Landwirtschaft jedoch Bereitschaft, alternative Nutzungsformen für Moorflächen zu prüfen. Hinsichtlich des vollständigen Ausstiegs aus fossilen Energieträgern bis 2045 äußerte der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. Zweifel an der vollständigen technischen Umsetzbarkeit. Während kleinere Maschinen und Hoffahrzeuge teilweise elektrifiziert werden könnten, seien große landwirtschaftliche Maschinen mit hoher Motorleistung nach derzeitiger Einschätzung auch langfristig nicht vollständig elektrisch betreibbar. Deshalb würden alternative Kraftstofflösungen, insbesondere biogene Kraftstoffe, als notwendig angesehen.

Die Fraktion der AfD griff das Thema Paludikultur auf und äußerte Zweifel daran, dass sich die Bewirtschaftung wiedervernässter Moorflächen bislang als konkurrenzfähiges Geschäftsmodell etabliert habe. Vor diesem Hintergrund wurde die Frage aufgeworfen, wie Paludikultur für landwirtschaftliche Betriebe wirtschaftlich attraktiv gestaltet werden könne und ob hierfür langfristig finanzielle Ausgleichs- oder Fördermechanismen erforderlich wären.

Der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat hierzu ausgeführt, dass Paludikultur grundsätzlich das Potenzial habe, neue Wertschöpfungsketten für landwirtschaftlich genutzte Moorflächen zu schaffen. Dabei wurde auf bestehende Gespräche zwischen Landwirtschaft und Industrie verwiesen, u. a. mit Unternehmen aus den Bereichen Konsumgüter, Handel und Bauwirtschaft, die ein Interesse an Rohstoffen aus wiedervernässten Moorflächen im Zusammenhang mit ihren eigenen CO₂-Bilanzen zeigten. Zugleich wurde jedoch betont, dass entsprechende Geschäftsmodelle derzeit noch nicht wirtschaftlich tragfähig seien und bislang weder ausreichende Nachfrage- noch funktionierende Verarbeitungs- und Logistikstrukturen bestünden. Insbesondere Fragen der Lagerung, Verarbeitung und ganzjährigen Nutzung der erzeugten Biomasse seien bislang ungeklärt.

Ein fraktionsloser Abgeordneter bat um Einschätzung, wie die vorgeschlagene Einstufung von Moorwiedervernässungsvorhaben als „überragendes öffentliches Interesse“ rechtlich konkret ausgestaltet werde. Dabei wurde insbesondere nachgefragt, ob sich diese Einstufung allgemein auf die Klimaschutzziele oder ausdrücklich auf konkrete Wiedervernässungsvorhaben beziehen solle und in welchen Fachgesetzen eine solche Regelung sinnvoll verankert werden solle. Zudem wurde die Frage aufgeworfen, wie mögliche Konflikte mit anderen öffentlichen Interessen – etwa Infrastruktur, Straßenbau oder bestehender Wohnbebauung – rechtlich bewertet und abgewogen werden könnten.

Das Greifswald Moor Centrum führte hierzu aus, dass Moorwiedervernässungsvorhaben aus seiner Sicht grundsätzlich als Vorhaben von überragendem öffentlichem Interesse eingestuft werden könnten. Dabei wurde auf mögliche Anknüpfungen an weitere gesetzliche Regelungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Infrastrukturzukunftsgesetz, hingewiesen. Zugleich wurde jedoch betont, dass derzeit generell eine Tendenz bestehe, immer mehr Vorhaben als „überragendes öffentliches Interesse“ einzuordnen. Vor diesem Hintergrund stellte das Greifswald Moor Centrum die grundsätzliche Frage nach der rechtlichen Sinnhaftigkeit einer solchen Ausweitung, hielt die Einstufung von Moorwiedervernässungsvorhaben aufgrund ihrer Bedeutung für den Klimaschutz jedoch weiterhin für gerechtfertigt.

Die Fraktion Die Linke stellte die Frage, wie lange intensiv genutzte Moorflächen aus Sicht der Landwirtschaft noch für die Futterproduktion in der Milchviehhaltung genutzt werden könnten.

Der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. führte hierzu aus, dass die weitere Nutzbarkeit intensiv bewirtschafteter Moorflächen maßgeblich von der Funktionsfähigkeit der Be- und Entwässerungssysteme abhängen. Extreme Trockenjahre könnten die Degradation der Moorflächen deutlich beschleunigen, während ein gezieltes Wasserstandsmanagement dazu beitragen könne, den Torfabbau zu verlangsamen und die landwirtschaftliche Nutzung länger zu ermöglichen. Eine konkrete zeitliche Prognose könne nicht abgegeben werden.

Die Fraktion der AfD äußerte die Sorge, dass die im Gesetzentwurf vorgesehenen Klimaziele erhebliche Auswirkungen auf die Landwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern haben könnten. Dabei wurde insbesondere hinterfragt, ob die angestrebten Emissionsminderungen zu Einschränkungen landwirtschaftlicher Nutzung führen könnten und ob dies angesichts des globalen Anteils Mecklenburg-Vorpommerns an den Emissionen verhältnismäßig sei.

Die Familienbetriebe Land und Forst Mecklenburg-Vorpommern erläuterten hierzu, dass die grundsätzlichen Klimaschutzziele gesellschaftlich nicht infrage gestellt würden. Zugleich wurde jedoch betont, dass die Landwirtschaft die Lasten der Transformation nicht allein tragen könne und hierfür verlässliche Finanzierung, Ausgleichsmechanismen und praktikable Rahmenbedingungen erforderlich seien. Kritisch bewertet wurden insbesondere starre oder zu konkrete Vorgaben, etwa beim Entwässerungsverbot, da hieraus langfristig rechtliche Risiken entstehen könnten. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Klimaziele bereits bundesrechtlich vorgegeben seien und der Gesetzentwurf vor allem im Bereich Landwirtschaft und Landnutzung konkrete Anforderungen formuliere, während in anderen Sektoren bislang deutlich weniger konkrete Maßnahmen erkennbar seien. Hierdurch entstehe bei vielen landwirtschaftlichen Betrieben der Eindruck, dass ein wesentlicher Teil des Klimaschutzes auf ihre Schultern verlagert werde.

Die Fraktion der CDU richtete an die Vertreter der Landwirtschaft die Frage, ob ein vollständiger Ausschluss von Be- und Entwässerungsmaßnahmen aus praktischer Sicht überhaupt umsetzbar sei oder ob es sich hierbei eher um ein unrealistisches Ziel handle.

Der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. führte hierzu aus, dass ein vollständiger Ausschluss von Entwässerungsmaßnahmen aus Sicht der Landwirtschaft kritisch bewertet werde. Hintergrund sei, dass bestehende Entwässerungssysteme teilweise zugleich Voraussetzung für spätere Bewässerungsmöglichkeiten seien, die insbesondere für eine dauerhafte wirtschaftliche Nutzung von Moorflächen im Rahmen von Paludikulturen erforderlich sein könnten. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass sich durch zunehmende Niederschlagsdefizite und Trockenperioden der Wasserbedarf bestimmter Nutzpflanzen auf wiedervernässten Flächen weiter erhöhen könne. Erfahrungen aus Trockenjahren hätten gezeigt, dass fehlende Wasserzufuhr zu erheblichen Schäden auf Moorflächen führen könne. Vor diesem Hintergrund wurde betont, dass Wasserstandsmanagement künftig sowohl Entwässerungs- als auch Bewässerungsfunktionen berücksichtigen müsse.

Die Fraktion der SPD griff dieses Thema auf und bat um eine weitere Präzisierung, ob für eine wirtschaftlich nutzbare und qualitativ definierte Paludikultur eine gezielte Wasserstandsregulierung erforderlich sei. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass bestimmte Kulturen nur bei kontrollierter Anpassung des Wasserstandes erfolgreich bewirtschaftet werden könnten und sich deshalb die Frage stelle, ob entsprechende Steuerungsmöglichkeiten dauerhaft erhalten bleiben müssten.

Das Greifswald Moor Centrum bestätigte, dass für viele Formen der Paludikultur eine gezielte Wasserstandsregulierung erforderlich sei. Dabei wurde zwischen verschiedenen Nutzungsformen unterschieden, etwa Nasswiesen mit spontan wachsender Vegetation, Nassweiden oder gezielten Anbaupaludikulturen. Zugleich wurde betont, dass gerade bei produktionsorientierten Paludikulturen ein aktives Wassermanagement ein wesentlicher Bestandteil der Bewirtschaftung sei. Das Greifswald Moor Centrum wies darauf hin, dass auf vielen Moorflächen grundsätzlich unterschiedliche Nutzungsformen möglich seien und hierbei weiterhin Spielräume für neue landwirtschaftliche Konzepte und Kulturen bestünden.

Die Familienbetriebe Land und Forst Mecklenburg-Vorpommern ergänzten hierzu, dass sie sich für eine Größenbegrenzung bei möglichen Entwässerungsverboten aussprächen. Insbesondere kleinere Moorparzellen innerhalb von Ackerflächen seien aus ihrer Sicht häufig nicht sinnvoll für eine Nassbewirtschaftung nutzbar. Zugleich könne eine Wiedervernässung solcher Kleinstflächen erhebliche Auswirkungen auf angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen haben. Vor diesem Hintergrund wurde angeregt, sich zunächst auf größere und zusammenhängende Moorflächen zu konzentrieren, auf denen Wiedervernässung und Paludikultur praktikabel und wirtschaftlich sinnvoll umgesetzt werden könnten. Dadurch könnten aus Sicht der Familienbetriebe unnötige Nutzungskonflikte und ein kleinteiliger „Flickenteppich“ unterschiedlicher Bewirtschaftungsformen vermieden werden.

Energiewende und Bauen

Die Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH hat hervorgehoben, dass das Klimaschutzgesetz einen wichtigen und notwendigen Rahmen zur Erreichung der Klimaziele in Mecklenburg-Vorpommern darstelle. Gleichzeitig wurde betont, dass die Energiewende für Mecklenburg-Vorpommern erhebliche wirtschaftliche Chancen eröffnen könne. Insbesondere in den Bereichen erneuerbare Energien, Wasserstoffwirtschaft, Energieeffizienz sowie kommunaler Klimaschutz bestünden Potenziale für zusätzliche regionale Wertschöpfung und eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes. Voraussetzung hierfür seien jedoch verlässliche politische Rahmenbedingungen, ausreichende Planungssicherheit sowie der weitere Abbau regulatorischer Hemmnisse. Die Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern machte deutlich, dass die Dringlichkeit klimapolitischen Handelns angesichts der fortschreitenden globalen Erwärmung weiter zunehme. In diesem Zusammenhang wurde auf aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung verwiesen, wonach sich die globale Erwärmung in den vergangenen Jahren deutlich beschleunigt habe. Zudem wurde angeregt, in den Vorbemerkungen des Gesetzentwurfes den Begriff „Wohlfahrt“ durch „Wohlstand“ zu ersetzen, da dieser aus Sicht der Landesenergie- und Klimaschutzagentur den wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Zusammenhang präziser abbilde. Darüber hinaus wurde vorgeschlagen, das Budget der Landesenergie- und Klimaschutzagentur in den Übersichten des Gesetzes ausdrücklich auszuweisen. Hintergrund sei, dass der Gesetzgeber im Doppelhaushalt 2024/2025 bereits Mittel in Höhe von jeweils 800 000 Euro pro Haushaltsjahr vorgesehen habe. Weiter hob die Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern die besondere Bedeutung der kommunalen Ebene hervor. Kommunen benötigten gezielte Unterstützung bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen, insbesondere im Bereich energetischer Quartierskonzepte, der kommunalen Wärmeplanung, von Energieeffizienzmaßnahmen sowie bei Beteiligungsprozessen. Positiv hervorgehoben wurde in diesem Zusammenhang die Wiederaufnahme des KfW-Programms 432 für energetische Quartierskonzepte. Zugleich wurde deutlich gemacht, dass die erfolgreiche Umsetzung der Klimaziele nur mit ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen gelingen könne. Die Landesenergie- und Klimaschutzagentur verwies dabei auf ihre wachsende Rolle als zentrale Beratungs- und Unterstützungsstelle für Kommunen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger im Land.

Der Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e. V. hat ausgeführt, dass der Gesetzentwurf einen ambitionierten Rahmen mit klaren Klima- und Sektorenzielen setze, zugleich Transparenz schaffe und die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand stärke. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass der Gebäudesektor im Gesetzentwurf bislang nur allgemein geregelt sei und konkrete Maßnahmen vollständig in den Klimaschutzplan verlagert würden. Dies vermeide zwar kurzfristige Belastungen, führe jedoch zu erheblichen Unsicherheiten für die Wohnungswirtschaft. Gleichzeitig sprach sich der Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e. V. für eine frühzeitige und aktive Einbindung der Wohnungswirtschaft bei der Erarbeitung des Klimaschutzplans aus. Darüber hinaus wurde betont, dass die Wärmewende im Wohnungsbau nur dann erfolgreich umgesetzt werden könne, wenn sie sozialverträglich, wirtschaftlich tragfähig und technologieneutral ausgestaltet werde. Vor diesem Hintergrund sprach sich der Verband für technologieoffene Regelungen anstelle starrer Technikvorgaben im Neubau und Bestand sowie für eine verlässliche Förderkulisse zur Abfederung steigender Sanierungskosten aus. Ferner wurde angeregt, eine verbindliche und landeseinheitliche kommunale Wärmeplanung einzuführen, um Investitions- und Planungssicherheit zu schaffen. Ergänzend hob der Verband die Bedeutung von Quartierslösungen, Mieterstrommodellen sowie einheitlichen Standards und digitalen Verfahren hervor, um Bürokratie zu reduzieren und Planungsprozesse zu vereinfachen. Zudem wurde die Notwendigkeit sozialer Härtefallregelungen zum Schutz einkommensschwacher Haushalte betont. Insgesamt hat der Verband deutlich gemacht, dass die Wohnungswirtschaft bereit sei, die klimapolitischen Ziele des Landes aktiv zu unterstützen. Voraussetzung hierfür sei jedoch ein realistischer, sozial ausgewogener, planbarer und pragmatischer Umsetzungspfad, der im Klimaschutzplan konkretisiert werden müsse.

Das Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität hat hervorgehoben, dass der Gesetzentwurf bereits zahlreiche wichtige Regelungen enthalte und grundsätzlich geeignet sei, einen wirkamen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele zu leisten. Positiv bewertet wurden insbesondere die Schaffung eines landesrechtlichen Rahmens für Klimaschutz und Klimaanpassung, die Verankerung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand sowie die systematische Einbettung der Energiewende in das Landesrecht. Zugleich wurde jedoch darauf hingewiesen, dass der Entwurf in einzelnen Punkten hinter den klimapolitischen Erfordernissen zurückbleibe. Kritisch bewertet wurde insbesondere das vergleichsweise geringe Ambitionsniveau der Treibhausgasminderungsziele bis 2030. Aus Sicht des Instituts würden dadurch anspruchsvolle Minderungsleistungen in spätere Jahre verschoben, obwohl ein Klimaschutzgesetz frühzeitig Orientierung geben und Transformationsdruck erzeugen müsse. Darüber hinaus wurde die Verschiebung des Ziels der Klimaneutralität von 2040 auf 2045 kritisch beurteilt. Das Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität hat betont, dass Landesrecht grundsätzlich ambitionierter ausgestaltet werden könne als Bundesrecht und Mecklenburg-Vorpommern aufgrund seiner günstigen Voraussetzungen im Bereich erneuerbarer Energien weiterhin am Zieljahr 2040 hätte festhalten können. Hinsichtlich der Regelungen zu Solaranlagen wurde insbesondere die Priorisierung von Dach- und Gebäudeflächen begrüßt. Gleichzeitig wurde jedoch darauf hingewiesen, dass der Ausbau von Freiflächenanlagen hierdurch nicht eingeschränkt werden dürfe. Kritisch bewertet wurde zudem die vorgesehene Begrenzung landwirtschaftlicher Flächen auf Böden mit einem Bodenwert von höchstens 30, da dies das Ausbaupotenzial einschränken könne. Angeregt wurde deshalb eine Flexibilisierung der Regelung, insbesondere mit Blick auf Agri-Photovoltaik als Doppelnutzungsoption.

Ferner sah das Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität weiteren Klarstellungsbedarf beim Zusammenspiel des Berücksichtigungsgebots mit den Regelungen zu Speichieranlagen, um mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Im Gebäudesektor werde zwar grundsätzlich ein wichtiges Signal gesetzt, jedoch seien die vorgesehenen Regelungen bislang noch zu offen ausgestaltet. Aus Sicht des Instituts bedürfe es hier zusätzlicher konkreter Anreize sowie einer stärkeren Ausgestaltung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand. Insgesamt wurde der Gesetzentwurf jedoch als anschlussfähig an das bestehende Bundes- und Unionsrecht bewertet und grundsätzlich als geeignet angesehen, einen wirksamen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele zu leisten.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft hat erklärt, dass der Gesetzentwurf einen wichtigen Schritt zur Umsetzung bundespolitischer Vorgaben und zur Konkretisierung der Klimaziele auf Landesebene darstelle. Positiv bewertet wurde insbesondere, dass die Klimaneutralität ausdrücklich als Ziel anerkannt und der Ausbau erneuerbarer Energien als zentrale Säule der Energiewende hervorgehoben werde. Zugleich wurde jedoch darauf hingewiesen, dass es dem Gesetzentwurf bislang noch an ausreichender Konkretisierung fehle. Aus Sicht der Energiewirtschaft müsse der vorgesehene Klimaplan schnellstmöglich erarbeitet und umgesetzt werden, da hiervon maßgeblich die Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit des Gesetzes abhingen. Kritisiert wurde insbesondere das Fehlen klarer Definitionen, einer nachvollziehbaren Priorisierung der Maßnahmen, eines operativ wirksamen Monitorings sowie einer verlässlichen Absicherung notwendiger Investitionen. Darüber hinaus hat der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft betont, dass Mecklenburg-Vorpommern bereits heute eine zentrale Rolle als Erzeugungs- und Transitregion für erneuerbare Energien einnehme und damit erhebliche Potenziale für die Energiewende besitze. Voraussetzung hierfür sei jedoch ein integrierter Ansatz, bei dem Erzeugung, Netzausbau, Speicher, Wasserstoff, Wärmeversorgung und Sektorenkopplung systematisch zusammengedacht würden. Die in § 11 des Gesetzentwurfes vorgesehene systemische Betrachtung wurde grundsätzlich begrüßt. Gleichzeitig sprach sich der Verband dafür aus, Erzeugung, Netze, Speicher und Wasserstoff gleichrangig zu behandeln. Zudem wurde angeregt, im Klimaplan eine stärkere Verknüpfung zwischen Energie- und Wärmenetzen vorzusehen. Im Hinblick auf den Gebäudesektor und die kommunale Wärmeplanung hat der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft betont, dass frühzeitige Planungen, realistische Wirtschaftlichkeitsbewertungen und praxisnahe Lösungen erforderlich seien. Dabei wurde davor gewarnt, Wärmenetze oder Wärmepumpen pauschal zu bevorzugen, ohne die jeweiligen regionalen und systemischen Rahmenbedingungen ausreichend zu berücksichtigen. Die kommunale Wärmeplanung solle nicht nur als Pflichtaufgabe verstanden werden, sondern als zentrale Chance für eine nachhaltige und sozialverträgliche Wärmewende. Ferner wurde hervorgehoben, dass bürokratische Belastungen möglichst reduziert, standardisierte Verfahren genutzt und Kommunen bei den zusätzlichen Aufgaben finanziell und organisatorisch unterstützt werden müssten.

Die E.DIS Netz GmbH hat deutlich gemacht, dass Mecklenburg-Vorpommern bereits heute eine zentrale Rolle als Erzeugungs- und Transitregion für erneuerbare Energien einnehme. Im Netzgebiet der E.DIS werde rechnerisch bereits mehr als 160 Prozent des regional benötigten Stroms aus erneuerbaren Energien erzeugt, wodurch das Land faktisch eine Netto-Versorgerrolle innerhalb Deutschlands übernehme. Vor diesem Hintergrund wurde betont, dass der weitere Netzausbau nicht nur von regionaler, sondern auch von bundesweiter Bedeutung sei. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass der Ausbau erneuerbarer Energien künftig deutlich stärker mit dem Ausbau der Netzinfrastruktur synchronisiert werden müsse. Ohne ausreichende Netzkapazitäten drohten zunehmende Abregelungen von Wind- und Solaranlagen, steigende Systemkosten sowie Akzeptanzprobleme bei der Energiewende.

Besonders kritisch seien dabei langwierige Genehmigungs- und Planungsverfahren sowie begrenzte Bau- und Fachkräftekapazitäten. Darüber hinaus betonte die E.DIS Netz GmbH die Bedeutung von Digitalisierung und Flexibilisierung der Stromnetze. Neben dem klassischen Netzausbau seien intelligente Steuerungssysteme, Speicherlösungen und eine stärkere Systemintegration entscheidend, um die eingespeiste Energie effizient verteilen und nutzen zu können. Hierdurch könnten Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Akzeptanz gleichermaßen gestärkt werden. Ferner wurde hervorgehoben, dass Mecklenburg-Vorpommern aufgrund der großen Verfügbarkeit erneuerbarer Energien zunehmend attraktiv für energieintensive Unternehmen, Rechenzentren und industrielle Ansiedlungen werde. Voraussetzung hierfür seien jedoch verlässliche regulatorische Rahmenbedingungen, ausreichende Netzkapazitäten sowie beschleunigte Genehmigungsverfahren. Positiv bewertet wurde die im Gesetzentwurf angelegte systemische Betrachtung der Energiewende. Gleichzeitig machte die E.DIS Netz GmbH deutlich, dass Netzausbau, erneuerbare Erzeugung, Speicher und Verbrauchsentwicklung künftig noch stärker integriert geplant werden müssten, um die Energiewende technisch und wirtschaftlich erfolgreich umzusetzen.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat hervorgehoben, dass Mecklenburg-Vorpommern durch den Ausbau erneuerbarer Energien erhebliche Entwicklungspotenziale besitze. Insbesondere neue Wertschöpfungsketten in den Bereichen Wasserstoff, Speichertechnologien sowie die Ansiedlung energieintensiver Unternehmen könnten zusätzliche Arbeitsplätze schaffen, kommunale Einnahmen stärken und positive regionale Entwicklungseffekte auslösen. Gleichzeitig wurde auf bestehende praktische Herausforderungen hingewiesen, insbesondere auf langwierige Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie Verzögerungen beim Netzausbau. Darüber hinaus wurde ausgeführt, dass die gesellschaftliche Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien regional unterschiedlich ausgeprägt sei. Vor diesem Hintergrund wurden Beteiligungsmodelle für Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürger als wichtiger Baustein zur Erhöhung der Akzeptanz angesehen. Ergänzend wurde angeregt, die regionale Wertschöpfung gezielt zu stärken, beispielsweise durch die Ansiedlung von Unternehmen sowie eine intensivere lokale Nutzung erneuerbarer Energien. Weiter wurde betont, dass zur Erreichung der Klimaneutralität insbesondere ein beschleunigter Ausbau der Energieinfrastruktur, vereinfachte und verlässliche Genehmigungsverfahren sowie eine bessere Abstimmung zwischen Energieerzeugung, Netzausbau und regionaler Nutzung erforderlich seien. Hervorgehoben wurde zudem die Bedeutung einer ausreichenden personellen und finanziellen Unterstützung der kommunalen Ebene, insbesondere kleinerer Kommunen mit überwiegend ehrenamtlichen Strukturen. Im Bereich Bauen und Wärmeversorgung sprach sich der Landkreis Vorpommern-Greifswald grundsätzlich für praktikable und regional angepasste Regelungen aus. Verbindliche Vorgaben, etwa zu Photovoltaik oder Wärmepumpen, sollten aus Sicht des Landkreises möglichst durch wirtschaftliche Anreize und Förderinstrumente ergänzt werden, da freiwillige und anreizbasierte Lösungen häufig auf eine höhere Akzeptanz stießen als pauschale Verpflichtungen.

Der Bauverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat in seiner schriftlichen Stellungnahme hervorgehoben, dass die Ziele des Klimaschutzgesetzes auf Landesebene grundsätzlich unterstützt würden. Gleichzeitig wurde jedoch kritisch angemerkt, dass die vorgesehenen Regelungen zu einem zusätzlichen Bürokratieaufwand führen könnten. Zudem wurde die Frage aufgeworfen, ob den Anforderungen des Umwelt- und Klimaschutzes nicht bereits durch eine konsequente Anwendung bestehender bundesrechtlicher Vorgaben ausreichend Rechnung getragen werde.

Darüber hinaus führte der Verband aus, dass die verstärkte Nutzung nachhaltiger Bauprodukte sowie die Einführung eines CO₂-Schattenpreises zunächst mit zusätzlichen Kosten im Bausektor verbunden seien. Nach Einschätzung der Bauwirtschaft könnten die vorgesehenen Maßnahmen zudem Genehmigungsprozesse weiter verkomplizieren und verlängern, da zunächst geklärt werden müsse, welche Bauprodukte als nachhaltig einzustufen seien und in welchem Umfang deren Verwendung verpflichtend ausgestaltet werden solle. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass der CO₂-Schattenpreis nicht nur zusätzliche Kostensteigerungen nach sich ziehen könne, sondern auch Investitionsentscheidungen verzögern oder im Einzelfall dazu führen könne, dass Bau- und Infrastrukturvorhaben nicht umgesetzt würden. Insgesamt vertrat der Bauverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. die Auffassung, dass der Gesetzentwurf zwar grundsätzlich einen Beitrag zur Verringerung der Netto-Treibhausgasemissionen leisten könne, dies aus Sicht der Bauwirtschaft jedoch mit einem erhöhten Bürokratieaufwand, steigenden Kosten sowie einem möglichen Rückgang von Bauaufträgen und Investitionen in Mecklenburg-Vorpommern verbunden sein könnte.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bat um Einschätzung, ob Mecklenburg-Vorpommern zusätzlich zu den bundesrechtlichen Vorgaben eigene landesrechtliche Ausbauziele für Windenergie und Photovoltaik festlegen solle. Dabei wurde insbesondere gefragt, ob hierdurch Investitionssicherheit, Planbarkeit und eine eigenständige Steuerung des Ausbaus erneuerbarer Energien gestärkt werden könnten.

Der Landesverband Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern e. V. führte hierzu aus, dass für die Windenergie bereits bundesrechtliche Flächenziele bestünden, die aus seiner Sicht grundsätzlich ausreichend seien. Eigene landesrechtliche Ausbauziele für Windenergie würden daher als nicht zwingend erforderlich angesehen. Anders werde die Situation bei der Photovoltaik bewertet. Hier gebe es bislang keine konkreten bundesweiten Vorgaben zur regionalen Verteilung des Ausbaus. Vor diesem Hintergrund sprach sich der Verband dafür aus, landesrechtliche Begrenzungen bzw. Zielgrößen für Freiflächen-Photovoltaik festzulegen, um mehr Planungssicherheit für Netzbetreiber und Investoren zu schaffen. Dabei wurde insbesondere auf die Möglichkeit verwiesen, den Ausbau auf etwa 1,5 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche zu begrenzen.

Ein fraktionsloser Abgeordneter warf die Frage auf, ob der Gebäudesektor in Mecklenburg-Vorpommern derzeit auf einem ausreichenden Pfad zur Klimaneutralität sei. Kritisch hinterfragt wurde dabei, wie die Wärmewende im Gebäudebereich ohne verbindliche Vorgaben etwa zu Photovoltaik, Dämmung oder Wärmepumpen erreicht werden könne und ob Mecklenburg-Vorpommern im Falle einer Abschwächung bundesrechtlicher Vorgaben im Gebäudeenergiegesetz landesrechtlich strengere Regelungen treffen könne, etwa durch Vorgaben zum Einsatz von Wärmepumpen dort, wo keine Fernwärme verfügbar ist.

Der Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e. V. hat hierzu dargelegt, dass im Neubau bereits heute umfangreiche energetische Vorgaben bestünden, insbesondere über Effizienzstandards für Gebäudehülle, Dämmung und Heiztechnik. Dabei wurde betont, dass diese Anforderungen grundsätzlich technologieoffen ausgestaltet seien. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass viele Wohnungsunternehmen bereits auf Fernwärme setzten oder alternative Technologien wie Wärmepumpen und Eisspeicher erprobten. Allerdings müsse bei allen Investitionen die Bezahlbarkeit des Wohnens berücksichtigt werden, da steigende Investitionskosten letztlich Auswirkungen auf die Mietpreise hätten.

Die Fraktion der CDU hat kritisch darauf hingewiesen, dass wesentliche Inhalte erst in einem späteren Klimaschutzplan geregelt werden sollten, ohne dass der Gesetzgeber hieran unmittelbar beteiligt sei. Vor diesem Hintergrund wurde nachgefragt, welche zentralen Regelungen im Gesetz selbst verankert werden sollten, um dem Klimaverträglichkeitsgesetz mehr Verbindlichkeit und praktische Orientierung für die spätere Umsetzung zu geben.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat hierzu ausgeführt, dass der Gesetzentwurf auch aus seiner Sicht zu wenig konkrete Vorgaben enthalte. Unter Verweis auf das verfassungsrechtliche Wesentlichkeitsgebot wurde betont, dass der Gesetzgeber die zentralen Eckpunkte und Maßnahmenbereiche selbst festlegen müsse, an denen sich spätere Verordnungen und Klimaschutzpläne orientieren müssten. Kritisch wurde angemerkt, dass außerhalb der Bereiche Landwirtschaft und Forstwirtschaft bislang kaum konkrete Inhalte geregelt seien und stattdessen vielfach lediglich auf den späteren Klimaschutzplan verwiesen werde. Aus Sicht des Städte- und Gemeindetages müsse das Gesetz klarer definieren, welche Maßnahmen in den einzelnen Sektoren verfolgt werden sollen.

Der Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e. V. schloss sich der Forderung nach klareren gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich an. Zugleich wurde betont, dass bundesrechtlich bereits geregelte Inhalte nicht zusätzlich auf Landesebene erneut geregelt werden sollten. Vor dem Hintergrund des angestrebten Bürokratieabbaus sprach sich der Verband dafür aus, Doppelregelungen zu vermeiden und bestehende bundesrechtliche Vorgaben nicht unnötig zu wiederholen.

Die Fraktion der SPD thematisierte die Frage, wie steigende Investitionskosten für energetische Sanierungen im Verhältnis zu künftig weiter steigenden Heiz- und Nebenkosten zu bewerten seien. Zudem wurde gefragt, welche Perspektive Gasnetze insbesondere im ländlichen Raum nach dem angestrebten Ausstieg aus fossilen Energieträgern bis 2045 hätten.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. führte hierzu aus, dass bei einem vollständigen Ausstieg aus fossilen Energieträgern perspektivisch nicht mehr von einem Weiterbetrieb der Gasnetze ausgegangen werde. Eine Übernahme der Netze durch Kommunen wurde ausdrücklich ausgeschlossen.

Auch die E.DIS Netz GmbH erklärte, dass die überwiegend ländlich geprägten Gasnetze in Mecklenburg-Vorpommern langfristig voraussichtlich keine wirtschaftliche Perspektive mehr hätten. Die Netze dienten nahezu ausschließlich der Wärmeversorgung privater Haushalte. Mit sinkender Kundenzahl würden die Netzentgelte stark ansteigen, sodass ein Weiterbetrieb wirtschaftlich kaum realistisch erscheine. Auch alternative Konzepte wie Wasserstoff- oder Biogasnetze würden dabei nur als sehr begrenzt realistisch eingeschätzt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bat um Auskunft, ob die Priorisierung von Dach- und Gebäudeflächen für den Ausbau der Photovoltaik beibehalten werden solle und ob zusätzliche Förderinstrumente erforderlich seien, um den Ausbau auf Dachflächen gezielt zu unterstützen.

Der Landesverband Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern e. V. sprach sich ausdrücklich für eine Priorisierung von Dach- und Gebäudeflächen bei Photovoltaik aus. Begründet wurde dies insbesondere mit der effizienten Doppelnutzung bereits versiegelter Flächen.

Zugleich wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die vorhandenen Dachflächenpotenziale allein voraussichtlich nicht ausreichen würden, um die langfristigen Ausbauziele vollständig zu erreichen. Deshalb seien ergänzend auch Freiflächenanlagen erforderlich. Hinsichtlich möglicher Förderinstrumente wurde betont, dass zusätzliche Förderregelungen vorzugsweise auf Bundesebene geregelt werden sollten. Gleichzeitig wurde angeregt, die Vergütung für Dachanlagen mindestens auf dem Niveau von Freiflächenanlagen zu halten, um wirtschaftliche Nachteile zu vermeiden und den Ausbau auf Dachflächen attraktiv zu gestalten.

Auch das Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität bewertete die Priorisierung von Dachflächen grundsätzlich positiv. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass dies in der praktischen Umsetzung nicht dazu führen dürfe, dass Freiflächen-Photovoltaikprojekte unverhältnismäßig erschwert würden. Deshalb wurde angeregt, Ausschreibungen und Genehmigungspraxis regelmäßig zu überprüfen, um einen ausgewogenen Ausbau sicherzustellen.

Ein fraktionsloser Abgeordneter thematisierte die Frage, ob Dach-Photovoltaikanlagen im Vergleich zu Freiflächenanlagen geringere Netzanschlussprobleme verursachten und ob dies für eine stärkere Förderung bzw. Priorisierung von Dachanlagen spreche. Zudem wurde nach der Rolle von Batteriespeichern im Energiesystem sowie nach möglichen Anpassungen der Regelungen in § 11 des Gesetzentwurfes gefragt.

Die E.DIS Netz GmbH führte hierzu aus, dass Dach-Photovoltaikanlagen aufgrund ihres Anschlusses im Niederspannungsnetz bislang deutlich einfacher integrierbar seien als große Freiflächenanlagen, bei denen insbesondere in höheren Spannungsebenen häufiger Netzengpässe aufträten. Vor-Ort-Verbrauch, Speicherlösungen und Ladeinfrastruktur könnten dabei zusätzlich netzentlastend wirken. Zugleich wurde betont, dass Batteriespeicher zwar ein wichtiger Bestandteil der Energiewende seien, jedoch keine vollständige Lösung für saisonale Speicherprobleme darstellten. Speicher müssten daher stärker system- und netzdienlich eingesetzt werden. Eine Streichung der entsprechenden Regelungen im Gesetzentwurf wurde ausdrücklich nicht empfohlen.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft ergänzte hierzu und sprach sich für eine gleichrangige Betrachtung von Erzeugung, Netzen, Speichern und Wasserstoff aus. Hervorgehoben wurde dabei die Notwendigkeit einer systemischen Gesamtbetrachtung des Energiesystems, bei der Netzausbau, Speichertechnologien und Flächennutzung eng aufeinander abgestimmt werden müssten.

Verkehr

Die Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat hervorgehoben, dass sie den Gesetzentwurf zum Klimaverträglichkeitsgesetz grundsätzlich kritisch bewerte und dessen Notwendigkeit infrage stelle. Aus Sicht der Wirtschaft bestehe die Gefahr, dass durch das Gesetz zusätzliche Bürokratie, steigende Kosten sowie neue Belastungen für Unternehmen und öffentliche Verwaltung entstünden. Insbesondere vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels wurde darauf hingewiesen, dass zusätzliche Verwaltungsaufgaben bestehende Kapazitäten weiter binden könnten.

Darüber hinaus hat die Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V. betont, dass Klimaschutzmaßnahmen aus Sicht der Unternehmensverbände nur dann erfolgreich umgesetzt werden könnten, wenn Wettbewerbsfähigkeit, Investitionssicherheit und wirtschaftliche Tragfähigkeit ausreichend berücksichtigt würden. Kritisiert wurde insbesondere, dass der Gesetzentwurf zahlreiche Zielsetzungen und Prüfaufträge enthalte, ohne zugleich konkrete Aussagen zur Finanzierung, praktischen Umsetzung oder zu den wirtschaftlichen Auswirkungen zu treffen. Im Bereich Verkehr und Infrastruktur wurde betont, dass technologische Offenheit gewahrt werden müsse. Maßnahmen zur Verkehrswende dürften nicht zu einseitigen Festlegungen oder zusätzlichen Belastungen für Unternehmen, Pendlerinnen und Pendler sowie den ländlichen Raum führen. Gleichzeitig wurde hervorgehoben, dass der Ausbau der Infrastruktur, insbesondere im Bereich Energieversorgung, Netze und Mobilität, mit realistischen Zeitplänen und ausreichender Finanzierung verbunden werden müsse. Zudem sprach sich die Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V. für praxisnahe, investitionsfreundliche und technologieoffene Rahmenbedingungen aus. Klimaschutz dürfe aus Sicht der Wirtschaft nicht zu einer Schwächung des Industriestandortes Mecklenburg-Vorpommern führen. Vielmehr müsse die Transformation mit wirtschaftlichem Wachstum, Innovationen und einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit verbunden werden.

Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin hat ausgeführt, dass Mecklenburg-Vorpommern aufgrund seiner guten Voraussetzungen bei Wind- und Solarenergie eine besondere Verantwortung habe und zugleich große Chancen für eine schnelle Energiewende aufweise. Nach Auffassung der Hochschule könne das Land eine Vorreiterrolle beim Ausbau erneuerbarer Energien und beim Erreichen der Klimaneutralität einnehmen. Doch um die Klimaziele erreichen zu können, seien nach Auffassung der Hochschule im Verkehrssektor deutlich ambitioniertere Maßnahmen erforderlich. Die Hochschule führte aus, dass der Verkehrsbereich bislang erhebliche Defizite bei der Emissionsminderung aufweise und deshalb eine deutlich schnellere Transformation notwendig sei. Insbesondere die Elektrifizierung des Verkehrs müsse konsequent vorangetrieben werden. Hierzu zählten vor allem der Ausbau der Elektromobilität sowie der hierfür erforderlichen Ladeinfrastruktur. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass erneuerbarer Strom künftig eine zentrale Grundlage für klimafreundliche Mobilität darstellen werde. Ferner wurde betont, dass Klimaschutz im Verkehrssektor nicht allein durch Effizienzsteigerungen erreicht werden könne. Vielmehr seien strukturelle Veränderungen im Mobilitätssystem erforderlich, insbesondere durch eine stärkere Verknüpfung von erneuerbaren Energien, Elektromobilität und nachhaltiger Verkehrsinfrastruktur. Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin sprach sich daher für einen stärkeren Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs sowie für die gezielte Förderung klimafreundlicher Mobilitätsformen wie Rad- und Fußverkehr aus. Ziel müsse es sein, den motorisierten Individualverkehr langfristig zu reduzieren und alternative Mobilitätsangebote attraktiver zu gestalten. Abschließend machte die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin deutlich, dass der Verkehrssektor im Gesetzentwurf ambitionierter adressiert werden müsse, um einen wirksamen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten zu können.

Die Agora Transport Transformation gGmbH (Agora Verkehrswende) hat den Gesetzentwurf grundsätzlich begrüßt und insbesondere die vorgesehenen sektorspezifischen Emissionsziele sowie die regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung positiv bewertet. Zugleich wurde jedoch hervorgehoben, dass aus Sicht der Agora Verkehrswende für eine sozialverträgliche und wirksame Verkehrswende weitere Konkretisierungen und Ergänzungen erforderlich seien.

Es wurde empfohlen, zusätzliche Zielvorgaben im Gesetz zu verankern, insbesondere für den Modal Split sowie für konkrete Bedienstandards im öffentlichen Personennahverkehr im Sinne einer Mobilitätsgarantie. Darüber hinaus wurde angeregt, sozial ausgestaltete ÖPNV-Angebote für einkommensschwache Haushalte sowie zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten für Kommunen und Landkreise zur Stärkung des öffentlichen Verkehrs zu schaffen. Weiterhin wurde die stärkere Berücksichtigung des Radverkehrs gefordert, u. a. durch die Festschreibung eines flächendeckenden und alltagstauglichen Radverkehrsnetzes. Darüber hinaus wurde die Einführung eines landesweiten Verkehrsnachfragemodells empfohlen, um die Wirkungen von Maßnahmen besser prognostizieren und bewerten zu können. Im Bereich der Dekarbonisierung des Verkehrs sprach sich die Agora Verkehrswende zudem für eine stärkere Fokussierung auf die Elektrifizierung des Verkehrs aus. Insbesondere für den motorisierten Individualverkehr, den Busverkehr und Teile des Straßengüterverkehrs wurde empfohlen, die Elektrifizierung einschließlich des Ausbaus der erforderlichen Ladeinfrastruktur ausdrücklich als Zielsetzung zu verankern, um Investitions- und Planungssicherheit zu schaffen.

Der ADAC Hansa e. V. hat hervorgehoben, dass die Ziele des Gesetzentwurfes grundsätzlich unterstützt würden und Klimaschutz im Verkehrsbereich als notwendige Aufgabe angesehen werde. Dabei wurde jedoch betont, dass Mobilität für alle Bevölkerungsgruppen bezahlbar bleiben müsse, da Akzeptanz für Klimaschutzmaßnahmen nur dann erreicht werden könne, wenn diese sozial verträglich ausgestaltet seien. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass das Auto insbesondere im ländlich geprägten Mecklenburg-Vorpommern auch künftig eine zentrale Rolle spielen werde. Vor diesem Hintergrund wurde ein beschleunigter Ausbau der Elektromobilität sowie der Ladeinfrastruktur als erforderlich angesehen. Ebenso wurde ein Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs gefordert, insbesondere durch bessere Taktungen und flexible Mobilitätsangebote wie Rufbusse oder perspektivisch autonome Shuttles. Darüber hinaus wurde die Bedeutung einer leistungsfähigen und sicheren Verkehrsinfrastruktur hervorgehoben. Dies betreffe sowohl Straßen und Schienen als auch den Ausbau moderner Radverkehrsinfrastruktur. Zugleich wurde angeregt, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Kritisch angemerkt wurde zudem, dass der Gesetzentwurf bislang zu wenig konkrete Maßnahmen und Aussagen zur Finanzierung enthalte, wodurch eine abschließende Bewertung der vorgesehenen Regelungen erschwert werde.

Die Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim mbH hob hervor, dass die grundlegenden Rahmenbedingungen der Transformation im Verkehrssektor – etwa CO₂-Bepreisung, Emissionshandel, Flottengrenzwerte und regulatorische Vorgaben für Antriebstechnologien – maßgeblich auf Bundes- und europäischer Ebene bestimmt würden und durch die Landesgesetzgebung nur begrenzt beeinflusst werden könnten. Die zentrale Frage sei daher nicht, „ob“ die Transformation statfinde, sondern „wie“ sie umgesetzt werde. Dabei wurde betont, dass Emissionsminderungen volkswirtschaftlich besonders effizient erreicht werden könnten, wenn sie mit einer Stärkung des öffentlichen Verkehrs verbunden würden. Ohne ausreichende Investitionen in den öffentlichen Personennahverkehr bestehe die Gefahr, dass Kommunen und Verkehrsunternehmen die Finanzierung klimafreundlicher Antriebe und notwendiger Infrastruktur nicht leisten könnten. Dies könne insbesondere im ländlichen Raum zu einer Verringerung des Verkehrsangebots und zu einer stärkeren Abhängigkeit vom motorisierten Individualverkehr führen. Zwar könnten die Klimaziele dennoch durch Veränderungen im Fahrzeugbestand erreicht werden, beispielsweise durch eine zunehmende Elektrifizierung des Individualverkehrs, dies würde jedoch voraussichtlich mit höheren Belastungen für private Haushalte verbunden sein. Vor diesem Hintergrund wurde hervorgehoben, dass Investitionen in den öffentlichen Verkehr nicht nur dem Klimaschutz dienen, sondern zugleich sozialverträgliche Mobilität sichern könnten.

Darüber hinaus regte die Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim mbH an, den Gesetzentwurf stärker zu operationalisieren und konkrete Umsetzungsperspektiven zu schaffen. Als erforderlich wurden insbesondere verlässliche Finanzierungsstrukturen, Planungssicherheit für Kommunen und Verkehrsunternehmen sowie gezielte Förderprogramme für die Antriebswende im öffentlichen Verkehr angesehen. Ergänzend wurde auf alternative Finanzierungsmöglichkeiten, wie beispielsweise einen ÖPNV-Beitrag nach Vorbild anderer Bundesländer, hingewiesen.

Die Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Kommunen Mecklenburg-Vorpommern e. V. erklärte, dass der Gesetzentwurf mit der Stärkung des Rad- und Fußverkehrs sowie des öffentlichen Personennahverkehrs grundsätzlich wichtige Ziele der Mobilitätswende aufgreife. Zugleich wurde jedoch kritisiert, dass konkrete Anreizmechanismen und verbindliche Umsetzungsmaßnahmen bislang weitgehend in den Klimaschutzplan verlagert würden und im Gesetz selbst zu unbestimmt blieben. Der Gesetzentwurf benenne zwar Ziele, enthalte jedoch keine ausreichenden Vorgaben zu Netzlückenschlüssen, Qualitätsstandards oder messbaren Indikatoren. Ohne verbindlichere Regelungen bestehe die Gefahr, dass der Ausbau der Fahrradinfrastruktur politisch zwar unterstützt, praktisch jedoch nicht ausreichend umgesetzt werde. Aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft sei insbesondere eine sichere, durchgängige und alltagstaugliche Infrastruktur der wirksamste Anreiz für den Umstieg auf klimafreundliche Mobilität. Deshalb wurde angeregt, den verbindlichen Lückenschluss in Alltagsradnetzen sowie gemeindeübergreifende Radverkehrsverbindungen ausdrücklich gesetzlich zu priorisieren. Mecklenburg-Vorpommern verfüge aufgrund seiner Topografie und der bereits hohen Alltags- und Freizeitradnutzung über besondere Potenziale im Bereich des Radverkehrs. Darüber hinaus sei der Ausbau sicherer und durchgängiger Radnetze kurzfristig umsetzbar, vergleichsweise kosteneffizient und unmittelbar emissionsmindernd. Carsharing- und Ridepooling-Angebote könnten insbesondere in kleineren Städten und Gemeinden einen ergänzenden Beitrag zur Mobilitätswende leisten.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern hat hervorgehoben, dass Maßnahmen zur Umsetzung der Mobilitätsziele im vorgesehenen Klimaschutzplan erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die kommunale Ebene haben könnten. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass zusätzliche Aufgaben und Investitionen für die Kommunen nicht ohne angemessenen finanziellen Ausgleich erfolgen sollten. Im Bereich alternativer Antriebe wurde betont, dass Elektromobilität aufgrund ihrer technologischen Reife, der zunehmenden Fahrzeugverfügbarkeit sowie der vergleichsweise gut ausbaubaren Ladeinfrastruktur einen zentralen Baustein der zukünftigen Mobilität darstelle – sowohl im urbanen als auch im ländlichen Raum. Positiv hervorgehoben wurden insbesondere die steigende Wirtschaftlichkeit und die gute Eignung für Pendlerverkehr, kommunale Fuhrparks und gewerbliche Flotten. Wasserstoff wurde hingegen eher als ergänzende und langfristige Option bewertet, insbesondere für den schweren Nutzverkehr, den ÖPNV und zentral organisierte Flotten. Eine flächendeckende Nutzung im Pkw-Bereich erscheine derzeit hingegen noch nicht realistisch. Darüber hinaus hat der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern betont, dass dem Ausbau der Fahrradinfrastruktur eine wichtige Rolle für die Verkehrswende in Mecklenburg-Vorpommern zukomme. Sichere, durchgängige und gemeindeübergreifende Radwege könnten insbesondere auf kurzen und mittleren Distanzen eine alltagstaugliche, klimafreundliche und kosteneffiziente Mobilitätsalternative schaffen. Zugleich wurde auf positive Effekte für Lebensqualität, Gesundheit sowie Tourismus und Standortattraktivität verwiesen. Der zunehmende Einsatz von E-Bikes erweitere zudem den potenziellen Nutzerkreis deutlich.

Die Fraktion der CDU thematisierte die bislang fehlende finanzielle Konkretisierung des Gesetzentwurfes. Dabei wurde insbesondere gefragt, welche Größenordnungen an Investitionsaufwendungen erforderlich wären, um die angestrebte Klimaneutralität – insbesondere im Verkehrsbereich – im vorgesehenen Zeitraum zu erreichen. Vor dem Hintergrund der Zuständigkeiten des Landes sowie möglicher Belastungen für Kommunen und andere Beteiligte wurde die Frage aufgeworfen, mit welchen finanziellen Anforderungen realistisch gerechnet werden müsse und welche Akteure welche Beiträge zur Umsetzung leisten müssten.

Der ADAC Hansa e. V. führte hierzu aus, dass sich die konkreten Kosten derzeit nur schwer abschätzen ließen, solange keine detaillierten Maßnahmenprogramme vorlägen. Zugleich wurde betont, dass Klimaschutzmaßnahmen langfristig unausweichlich seien und hierfür mindestens hohe zweistellige Millionenbeträge erforderlich sein dürften.

Auch die Agora Verkehrswende wies darauf hin, dass belastbare Kostenschätzungen erst auf Grundlage konkreter Maßnahmen möglich seien. Gleichzeitig wurde die Einschätzung geäußert, dass die erforderlichen Investitionen voraussichtlich eher im dreistelligen Millionenbereich oder darüber liegen könnten. Zudem wurde betont, dass aus volkswirtschaftlicher Sicht die Folgekosten unzureichenden Klimaschutzes langfristig deutlich höher ausfallen könnten als frühzeitige Investitionen. Vor diesem Hintergrund wurde angeregt, zusätzliche Finanzierungsinstrumente und Finanzierungsmöglichkeiten für Kommunen und den öffentlichen Verkehr mitzudenken.

Ein fraktionsloser Abgeordneter fragte, ob die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen ausreichen, um die Klimaziele im Verkehrssektor zu erreichen. Dabei wurde insbesondere auf die besonderen Herausforderungen des ländlichen Raums verwiesen.

Die Agora Verkehrswende führte hierzu aus, dass die Zielerreichung im Verkehrssektor grundsätzlich möglich sei, hierfür jedoch konkrete Maßnahmen hinterlegt und ihre Wirkungen vorausschauend modelliert werden müssten. Rückwirkende Kontrollen allein reichten nicht aus, da Zielverfehlungen dann zu spät erkannt würden. Als sinnvoll wurden Verkehrsnachfragemodelle in Verbindung mit Emissionsfaktoren genannt, um Maßnahmenwirkungen bis 2030 und 2045 besser abschätzen zu können. Für den ländlichen Raum wurden bedarfsorientierte Angebote wie autonome Shuttles, eine stärkere Elektrifizierung des Individualverkehrs sowie gezielte Förderprogramme, auch für gebrauchte batterieelektrische Fahrzeuge, als mögliche Bausteine genannt.

Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin ergänzte hierzu, dass die derzeit vorgesehenen Maßnahmen aus Sicht der Hochschule zwar grundsätzlich in die richtige Richtung gingen, jedoch voraussichtlich nicht ausreichen würden, um die Klimaziele im Verkehrssektor rechtzeitig zu erreichen. Es wurde die Erwartung geäußert, dass es zu Zielverfehlungen kommen könne, wenn das Tempo der Umsetzung nicht deutlich erhöht werde. Vor diesem Hintergrund wurde angeregt, bereits frühzeitig weitergehende Maßnahmen mitzudenken, etwa zusätzliche Steuerungsinstrumente im Verkehrsbereich. Als mögliche Beispiele wurden u. a. City- oder Inselmauten für Verbrennerfahrzeuge genannt, deren Einnahmen wiederum zur Finanzierung attraktiver ÖPNV-Angebote genutzt werden könnten.

Ein fraktionsloser Abgeordneter warf die Frage auf, ob in Mecklenburg-Vorpommern künftig weiterhin ein Ausbau bzw. Neubau zusätzlicher Straßeninfrastruktur erforderlich sei oder ob der Schwerpunkt stärker auf Erhalt und Modernisierung bestehender Infrastruktur gelegt werden sollte.

Die Agora Verkehrswende führte hierzu aus, dass grundsätzlich das Prinzip „Erhalt vor Neubau“ gelten sollte. Vor dem Hintergrund angestrebter Veränderungen im Verkehrsverhalten und eines künftig voraussichtlich sinkenden Pkw-Verkehrs erscheine es sinnvoller, bestehende Infrastruktur instand zu halten und gezielt zu ertüchtigen, anstatt zusätzliche Straßenkilometer zu schaffen. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass neue Straßen langfristig zusätzliche Unterhaltungs- und Finanzierungskosten verursachen. Stattdessen wurde angeregt, vorhandene Mittel verstärkt für den Ausbau attraktiver ÖPNV-Angebote sowie einer sicheren Radverkehrsinfrastruktur einzusetzen.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Agrarausschusses

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt hat den Gesetzentwurf in der 87. Sitzung am 19. November 2025 im Ausschuss vorgestellt.

Während der 92. Sitzung des Ausschusses am 11. März 2026 ist die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf durchgeführt worden, deren wesentliche Ergebnisse im Abschnitt III dargestellt wurden. Im Anschluss an die öffentliche Anhörung hat eine Auswertung stattgefunden.

Im Rahmen der Auswertung der öffentlichen Anhörung hat die Fraktion der AfD die Frage aufgeworfen, ob die im Gesetzentwurf vorgesehenen ambitionierten Klimaziele bei einer späteren Zielverfehlung zu juristischen Auseinandersetzungen gegen das Land Mecklenburg-Vorpommern führen könnten. Dabei wurde insbesondere um eine rechtliche Einschätzung gebeten, ob sich durch die Festlegung weitreichender Ziele potenzielle Klagerisiken für das Land ergeben könnten.

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt hat hierzu ausgeführt, dass grundsätzlich die Möglichkeit rechtlicher Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Klimaschutzregelungen bestehe. Zugleich wurde jedoch darauf hingewiesen, dass sich aus den vorgesehenen Regelungen nicht unmittelbar konkrete rechtliche Verpflichtungen ableiten ließen. Weiter hat das Ministerium erläutert, dass frühere Verfahren gegen Landesklimaschutzgesetze bislang keinen Erfolg hatten, da eine konkrete Zuordnung bundesweiter Emissionsminderungsverpflichtungen auf einzelne Länder derzeit rechtlich nicht hinreichend ausdifferenziert sei. Nach aktueller Rechtslage seien daher eher bundesrechtliche Regelungen und der Bund selbst Hauptadressaten entsprechender Klagen.

Die Fraktion der CDU griff die im Rahmen der Anhörung geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken gegenüber dem Gesetzentwurf auf und wies insbesondere auf mögliche Probleme im Hinblick auf den Wesentlichkeits- und Bestimmtheitsgrundsatz sowie auf Fragen der Konnexität. Vor diesem Hintergrund regte die Fraktion der CDU an, eine rechtliche Bewertung durch das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz einzuholen, um die grundsätzliche Rechtmäßigkeit des Gesetzentwurfes vor einer weiteren inhaltlichen Ausgestaltung zu prüfen. Die Fraktion der CDU betonte, von einer Anpassung des Gesetzentwurfes durch Änderungsanträge abzusehen, da hierfür nach ihrer Einschätzung derart weitreichende Änderungen erforderlich wären, dass diese gegen das Aufsattelungsverbot verstoßen könnten und eine erneute Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens notwendig machen würden.

Hierzu hat das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt ausgeführt, dass der Inhalt des geforderten Prüfauftrages bereits erfüllt worden sei, da der Gesetzentwurf im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens durch die Landesregierung – einschließlich einer rechtlichen und verfassungsrechtlichen Prüfung – bewertet worden sei. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass eine vollständige rechtliche Sicherheit im Hinblick auf spätere gerichtliche Entscheidungen grundsätzlich nicht gewährleistet werden könne. Nach Einschätzung des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz bestehe jedoch kein verfassungsrechtlicher Hinderungsgrund, sodass der Gesetzentwurf insgesamt als verfassungsrechtlich unbedenklich bewertet worden sei.

Ein fraktionsloser Abgeordneter fragte, ob die Landesregierung nach Auswertung der Expertenanhörung erwogen habe, wieder auf das ursprünglich vorgesehene Zieljahr 2040 für die Klimaneutralität zurückzukehren.

Hierzu hat das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erläutert, dass die Ergebnisse der Anhörung geprüft worden seien. Im Ergebnis halte die Landesregierung jedoch vor dem Hintergrund finanzieller und rechtlicher Rahmenbedingungen weiterhin am Zieljahr 2045 fest.

Auf die weitere Frage des fraktionslosen Abgeordneten, ob zur besseren Vergleichbarkeit mit den bundesrechtlichen Vorgaben auch eine Darstellung der Klimaziele auf Grundlage des Referenzjahres 1990 in das Gesetz aufgenommen werden könne, antwortete das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, dass weiterhin das Basisjahr 2018 bevorzugt werde, da insbesondere für den Bereich Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) keine vollständigen Datengrundlagen für das Jahr 1990 vorlägen. Eine Umrechnung auf das Jahr 1990 könne daher zu Verzerrungen führen und die Bedeutung dieses für Mecklenburg-Vorpommern besonders relevanten Bereichs nicht sachgerecht abbilden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN griff die im Rahmen der Anhörung mehrfach geäußerte Anregung zur Einrichtung eines Beirates bzw. eines Sachverständigengremiums auf und fragte, inwieweit diese Empfehlung in die weiteren Überlegungen der Landesregierung eingeflossen sei. Im Rahmen einer Nachfrage wurde zudem darauf hingewiesen, dass ein Beirat nicht mit einer allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung gleichzusetzen sei, sondern eine dauerhafte fachliche Begleitung und Expertise bei der Umsetzung des Gesetzes gewährleisten könne. Vor dem Hintergrund der Bedeutung des Gesetzes und der damit verbundenen finanziellen und gesellschaftlichen Auswirkungen wurde angeregt, die Einrichtung eines solchen Gremiums erneut abzuwägen.

Hierzu hat das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt ausgeführt, dass die entsprechenden Anregungen berücksichtigt worden seien. Grundsätzlich könne ein Beirat dazu beitragen, unterschiedliche Akteure und Fachwissen dauerhaft einzubinden. Nach einer Gesamtbewertung werde die Einrichtung eines formellen Gremiums jedoch kritisch gesehen, da sie mit zusätzlichen personellen und finanziellen Ressourcen verbunden sei und angesichts der Breite des Themenfeldes einen erheblichen organisatorischen Aufwand verursachen könne. Zugleich betonte das Ministerium, dass der Verzicht auf einen formellen Beirat nicht bedeute, auf externe Expertise zu verzichten. Vielmehr werde die Verwaltung auch künftig auf Fachwissen aus Verbänden, Interessenvertretungen sowie weiteren relevanten Akteuren zurückgreifen. Insgesamt werde ein formeller Beirat derzeit aus Sicht der Landesregierung nicht als verhältnismäßig angesehen.

Ein fraktionsloser Abgeordneter thematisierte die Frage, ob die im Gesetzentwurf vorgesehene Berichterstattung ausreiche, um Zielverfehlungen frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig nachsteuern zu können. Dabei wurde auf die Empfehlung des Leipziger Instituts für Energie verwiesen, ergänzend zu einer detaillierten Berichterstattung zeitnahe Vorabschätzungen einzuführen, um Verzögerungen bei der Datenauswertung zu vermeiden. Insbesondere wurde die Frage aufgeworfen, wie sichergestellt werden könne, dass Zielabweichungen nicht erst mehrere Jahre nach ihrem Entstehen sichtbar würden.

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt hat daraufhin erwidert, dass der Gesetzentwurf in § 6 Absatz 3 bereits eine zweijährliche rückwirkende Berichterstattung vorsehe. Diese Frist sei bewusst gewählt worden und orientiere sich auch an Erfahrungen anderer Bundesländer.

Zwar gebe es einzelne Länder, die mit früheren Schätzungen arbeiteten, hierfür seien jedoch zusätzliche personelle, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen erforderlich. Da diese Kapazitäten derzeit im Land nicht vorhanden seien, werde an der vorgesehenen Regelung festgehalten.

Ein fraktionsloser Abgeordneter fragte die Landesregierung, ob konkrete Ausbauziele für erneuerbare Energien – etwa für Photovoltaik und Windenergie – künftig im Klimaschutzmaßnahmenplan verankert werden sollen. Zudem wurde nach den Gründen gefragt, weshalb die ursprünglich diskutierte Photovoltaik-Pflicht nicht in den Gesetzentwurf übernommen wurde und ob hierfür andere Steuerungsinstrumente vorgesehen seien.

Hierzu hat das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt ausgeführt, dass der Gesetzentwurf bereits in § 10 Absatz 1 Zielvorgaben zum Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch enthalte. Hinsichtlich einer Photovoltaik-Pflicht wurde darauf verwiesen, dass die entsprechenden Überlegungen vor dem Hintergrund europäischer und künftig auf Bundesebene umzusetzender Vorgaben sowie nach Auswertung der Verbändebeteiligung erneut bewertet worden seien. Im Ergebnis sei die ursprünglich vorgesehene Photovoltaik-Pflicht aus dem Entwurf gestrichen worden.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Die Fraktionen der SPD und Die Linke haben beantragt, Artikel 1 des Gesetzentwurfes wie folgt zu ändern:

1. In § 2 wird die Angabe „§ 4 Absatz 1 und 4“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1, 2 und 4“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die im Klimaschutzplan enthaltenen Maßnahmen dienen der Integration der Klimaschutzbelange in das Handeln der Landesregierung und Landesverwaltung zur Umsetzung der Klimaschutzziele.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ein vorläufiger Klimaschutzplan wird erstmalig im Jahr 2026 aufgestellt. Bis Ende 2028 wird der Klimaschutzplan unter Einbeziehung der Öffentlichkeit weiterentwickelt und anschließend mindestens alle vier Jahre fortgeschrieben.“

3. § 7 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Landkreise, die kreisfreien und die großen kreisangehörigen Städte sind verpflichtet, ab dem 1. Januar 2030 innerhalb von drei Jahren Klimaschutzkonzepte zu erstellen oder innerhalb von zehn Jahren fortzuschreiben. Die Klimaschutzkonzepte benachbarter Planungsräume sind aufeinander abzustimmen. Das Land unterstützt, indem die Landkreise und diese Städte ab dem Jahr 2030 auf Antrag einmalig eine pauschale Zuweisung in Höhe von je 50 000 Euro erhalten.“

4. § 10 Absatz 4 Satz 1 Nummer 9 wird durch die folgende Nummer 9 ersetzt:

„9. landwirtschaftlich genutzten Moorflächen, sofern die Voraussetzungen für eine dauerhafte moorwachstumsbedingende Wiedervernässung geschaffen wurden,“.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird zu Absatz 2.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Zur Erreichung des Klimaschutzzieles gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 setzt sich das Land dafür ein, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 die Entwässerung von Moorböden unter Berücksichtigung von Siedlungs- und Infrastrukturflächen schrittweise bis zum Jahr 2045 einzustellen. Im Jahr 2035 führt die Landesregierung ergänzend zum Monitoring nach § 6 unter Einbeziehung der Fachkreise und Verbände eine Evaluierung der Erreichung der Moorschutzziele durch; § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.“

b) Absatz 2 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. Verminderung der Treibhausgasemissionen aus landwirtschaftlich genutzten Moorböden größer zwei Hektar bis zur Klimaneutralität durch schrittweise Einstellung eines Mindestzielwasserstandes in Flurhöhe entsprechend der guten fachlichen Praxis für die Bewirtschaftung von Moorböden nach § 3 Absatz 2 Nummer 6,“.

c) Nach Absatz 6 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„In den Waldmooren ist eine angepasste forstwirtschaftliche Nutzung geeigneter Baumarten bei ganzjährig positiver Wasserbilanz mit mindestens mittlerer Nährkraftversorgung außerhalb von Naturschutzgebieten und unter strikter Beachtung des Biotop- und Artenschutzes möglich.“

7. § 24 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Landkreise, die kreisfreien und die großen kreisangehörigen Städte sind verpflichtet, ab dem 1. Januar 2030 innerhalb von drei Jahren Klimaanpassungskonzepte zu erstellen oder innerhalb von zehn Jahren fortzuschreiben, die den Anforderungen des § 12 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes entsprechen. Konzepte benachbarter Planungsräume sind aufeinander abzustimmen. Das Land unterstützt, indem die Landkreise und diese Städte ab dem Jahr 2030 auf Antrag einmalig eine pauschale Zuweisung in Höhe von je 50 000 Euro erhalten.“

Zur Begründung ihres Änderungsantrages haben die Fraktionen der SPD und Die Linke ausgeführt, dass mit der Ergänzung in § 2 klargestellt werde, dass von dem Berücksichtigungsgebot die Minderungsziele in allen Sektoren erfasst würden und diese – unbeschadet der Handlungsverpflichtung bei Verfehlung der Jahresemissionsgesamtmengen (§ 5 Absatz 3 Satz 4) – bei Planungen und Entscheidungen der Träger öffentlicher Aufgaben auch sektoral berücksichtigt werden sollten.

Die beantragte Ergänzung in § 5 Absatz 2 Satz 2 konkretisiere die Inhalte des Klimaschutzplans und verdeutliche den Charakter des Plans als Ausdruck des angestrebten klimaschutzbezogenen Handelns von Landesregierung und Landesverwaltung. Der Klimaschutzplan könne durch verschiedene Maßnahmen umgesetzt werden, wie etwa durch Änderungen rechtlicher Regelungen, Anpassung von Strategien oder die Einrichtung von Informations- und Beratungsangeboten. Dem Plan als solchem komme somit keine verbindliche Wirkung zulasten Dritter zu. Eine Verbindlichkeit ergebe sich erst aus dem Charakter der umzusetzenden Maßnahmen.

Die beantragte Anpassung des Erarbeitungszeitraums des Klimaschutzplans (§ 5 Absatz 3 Satz 1 und 2) begründe sich aus der fortgeschrittenen Legislaturperiode, zu der der Klimaschutzplan nicht mehr in angemessener Art und Weise abgestimmt und beschlossen werden könne. In der nächsten Legislaturperiode sei der Plan weiterzuentwickeln, wobei auch eine Einbeziehung der Öffentlichkeit voraussichtlich in digitaler Form erfolgen solle. Diese Vorgehensweise ermögliche kurzfristige Aktivitäten und die rechtzeitige Einbeziehung der Maßnahmen in die nächste Haushaltsaufstellung.

Die beantragten Änderungen der §§ 7 und 24 zielten darauf ab, den Forderungen von Sachverständigen während der öffentlichen Anhörung zu entsprechen und auch die großen kreisangehörigen Städte Wismar, Greifswald, Stralsund und Neubrandenburg mit der Erarbeitung von Klimaschutzplänen und Klimaanpassungskonzepten zu beauftragen. Daraus würden Zusatzkosten entstehen, die ab dem Jahr 2030 geltend gemacht werden könnten.

Zur Änderung des § 10 hat die Fraktion der SPD erläutert, dass die Wiedervernässung landwirtschaftlich genutzter Moorflächen gemeinsam mit den Betroffenen vor Ort nur umsetzbar sei, wenn Möglichkeiten der alternativen, wirtschaftlichen Nutzung dieser Moorflächen zur Verfügung stünden.

Dazu könnten je nach Standortbedingungen auch Freiflächenphotovoltaikanlagen als Einkommensalternative gehören. Voraussetzung dafür sei, dass gleichzeitig mit der Zulassung der Photovoltaikanlagen die Zulassung für die Wiedervernässung vorliege und beide Vorhaben in einem Zug umgesetzt würden. Bei der Errichtung der Anlagen sei der Moorkörper bestmöglich zu schonen.

Die Regelung der bisherigen Nummer 9 könne entfallen, da Bestimmungen zur bevorzugten Bodenwertzahl bei landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der Raumordnung festgelegt seien und jenen auch keine Klimarelevanz zukomme.

Zur Streichung des Absatzes 2 in § 11 hat die Fraktion der SPD erläutert, dass hierzu eine entsprechende Bundesregelung in Kraft sei und eine weitere Bestimmung eine bloße Doppelregelung sei.

Die beantragte Neuformulierung in § 15 stelle klar, dass das Wiedervernässungsziel nicht mit Verboten, sondern gemeinsam mit den Landnutzern umgesetzt werden solle. Gleichzeitig werde mit dem Satz 2 klargestellt, dass im Jahr 2035 eine externe, unabhängige Evaluierung der Zielerreichung im Moorschutz erfolge. Damit solle eine Nachsteuerung möglich sein, um die Treibhausgasemissionen aus entwässerten Moorböden gemäß dem Zielpfad erreichen zu können. Mit Blick auf die im Gesetz enthaltenen Zielstellungen und die Reduktionspotenziale der Moorflächen könnten Kleinstflächen bis zwei Hektar zunächst vernachlässigt werden.

Die Fokussierung auf die Umsetzung größerer Maßnahmen zur Einstellung des Mindestzielwasserstandes sei sinnvoll und konzentriere die personellen, finanziellen und technischen Kapazitäten auf effektive Emissionsminderungsmaßnahmen. Der zusätzlich ergänzte Verweis auf § 3 Absatz 2 Nummer 6 mit der Begriffsbestimmung der guten fachlichen Praxis für die Bewirtschaftung von Moorböden diene der Klarstellung, was unter der Einstellung des Mindestzielwasserstandes konkret zu verstehen sei. Durch die Ergänzung des neuen Satzes 3 in Absatz 6 werde zudem klargestellt, dass auch bei den Waldmooren eine angepasste forstwirtschaftliche Nutzung – unter bestimmten Voraussetzungen – möglich bleiben solle.

Ein fraktionsloser Abgeordneter hat kritisch hinterfragt, weshalb die Fraktionen der SPD und die Linke in ihren Änderungsanträgen die Etablierung eines Klimasachverständigenbeirates nicht mit aufgenommen hätten.

Daraufhin hat die Fraktion der SPD erwidert, dass der zu ändernde § 15 Absatz 1 mit der vorgesehenen Evaluierung der Erreichung der Moorschutzziele unter Einbeziehung der Fachkreise und Verbände einen entsprechenden Klimasachverständigenbeirat vorsehe.

Der Agrarausschuss hat die Nummern 1 bis 7 des Änderungsantrages jeweils bei Zustimmung der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Nichtteilnahme an der Abstimmung seitens der Fraktion der CDU mehrheitlich angenommen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, Artikel 1 des Gesetzentwurfes wie folgt zu ändern:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 6 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 6a Klimasachverständigenrat“.

b) Nach der Angabe zu § 9 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 9a CO₂-Schattenpreis“.

c) Die Angabe zu § 21 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 21 Ausgleichsverpflichtung“.

2. § 2 wird durch den folgenden § 2 ersetzt:

**„§ 2
Berücksichtigungsgebot Klimaschutz und Klimaanpassung**

(1) Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele gemäß § 1 Absatz 1, 3, 4 und 6, § 4 Absatz 1, 2 und 4 einschließlich der Anlage zu § 4 Absatz 2, § 10 Absatz 1, 3 und 4, § 11 Absatz 1, § 13 Absatz 1 und 2, § 14 Absatz 1 und 2, § 15 Absatz 1 bis 3 und § 17 Satz 1 bestmöglich zu berücksichtigen.

(2) Bei Planungen und Entscheidungen mit erheblichen Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen, Kohlenstoffsinken oder die Anpassung an die Folgen des Klimawandels ist die Berücksichtigung nach Absatz 1 in der Begründung nachvollziehbar darzustellen.

(3) Das für Klimaschutz zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit den fachlich betroffenen Ministerien eine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Berücksichtigungsgebotes. Die Verwaltungsvorschrift soll insbesondere Vorgaben zur Darstellung erheblicher Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen, Kohlenstoffsinken und Klimaanpassung sowie zur Anwendung des CO₂-Schattenpreises nach § 9a enthalten.“

3. § 3 Absatz 2 Nummer 17 wird durch die folgenden Nummern 17 und 18 ersetzt:

„17. Wiedervernässung: die planmäßige, auf Dauer angelegte Anhebung des Wasserstandes in Moorböden mit dem Ziel, torferhaltende Wasserstände herzustellen oder zu erhalten und Treibhausgasemissionen aus entwässerten Moorböden zu mindern; Wiedervernässung umfasst insbesondere die Renaturierung von Mooren durch Aufgabe oder wesentliche Reduzierung der Entwässerung, die Umstellung der Bewirtschaftung auf nasse Grünlandnutzung oder Paludikultur sowie andere Nutzungen, die mit torferhaltenden Wasserständen vereinbar sind,

18. Moorwiedervernässungsvorhaben: ein räumlich und funktional zusammenhängendes Vorhaben zur Wiedervernässung von Moorböden, das die hierfür erforderlichen wasserwirtschaftlichen, naturschutzfachlichen, bodenschutzfachlichen, technischen und sonstigen Maßnahmen einschließlich der Herstellung, Änderung, Beseitigung oder Steuerung von Entwässerungs-, Stau- und Wasserbewirtschaftungsanlagen umfasst.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Klimaschutzziele dürfen erhöht, aber nicht abgesenkt werden.“

b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Gesamtsumme der Netto-Treibhausgasemissionen in Mecklenburg-Vorpommern soll im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 2018 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert werden. Als Zwischenziele werden Minderungen um 38 Prozent bis zum Jahr 2030 und um 80 Prozent bis zum Jahr 2035 festgelegt.“

c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „2045“ durch die Angabe „2040“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Landesregierung überprüft jährlich die Erreichung der Klimaschutzziele nach Absatz 1 und der Sektorziele nach Absatz 2. Dabei sind ergänzend die Wirkungsbeiträge der Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu ermitteln und bei der Zielerreichung zu berücksichtigen. Die Landesregierung berichtet dem Landtag über die Ergebnisse und veröffentlicht diese. Die Ergebnisse der Überprüfung sind dem Klimaschutzverständigenrat nach § 6a unverzüglich zuzuleiten; dieser nimmt innerhalb von zwei Monaten Stellung. Ergibt die Überprüfung, dass die Jahresemissionsgesamtmengen nach der Anlage überschritten worden sind oder dass eine Überschreitung der Jahresemissionsgesamtmengen oder der Jahresemissionsmengen eines Sektors nach der Anlage zu erwarten ist, beschließt die Landesregierung innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung der Ergebnisse der Überprüfung ein Maßnahmenpaket, das die Einhaltung der Summe der Jahresemissionsgesamtmengen für die folgenden Jahre sicherstellt. Dies gilt nur, soweit die Überschreitung im Einflussbereich des Landes liegt. Eine Nachsteuerung findet nicht statt, wenn die Landesregierung in dem Jahr, in dem die Überschreitung festgestellt wird, bereits einen Beschluss gefasst hat oder fasst, der die Anforderungen nach Satz 5 erfüllt. Für die Erarbeitung der Nachsteuerungsmaßnahmen sind die nach Absatz 2 Satz 4 zuständigen Ministerien verantwortlich; das für Klimaschutz zuständige Ministerium koordiniert die Erarbeitung. Das Maßnahmenpaket enthält insbesondere die Ursachen der Abweichung, die vorgesehenen Maßnahmen, deren erwartete Minderungswirkung, den Umsetzungszeitraum, die zuständigen Stellen, den Finanzierungsbedarf und eine Darstellung, wie die Stellungnahme des Klimaschutzverständigenrates berücksichtigt wurde.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Darstellung umfasst für jede Maßnahme mindestens die zuständigen Stellen, den Umsetzungszeitraum, Meilensteine, geeignete Indikatoren, eine Abschätzung der erwarteten Treibhausgasminderungswirkung oder der Wirkung auf Kohlenstoffsenken, soweit diese mit vertretbarem Aufwand ermittelbar ist, sowie den Finanzierungs- und Haushaltsbezug.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird gestrichen.

bb) Nach dem neuen Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Bei der Fortschreibung sind die Ergebnisse des Monitorings nach § 6 und die nach § 4 Absatz 3 beschlossenen Nachsteuerungsmaßnahmen zu berücksichtigen.“

c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Vor der Beschlussfassung über den Klimaschutzplan oder dessen Fortschreibung ist dem Klimasachverständigenrat nach § 6a Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme soll innerhalb von zwei Monaten erfolgen. Sie ist zu veröffentlichen.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und nach der Angabe „Landtag“ wird die Angabe „zur Befassung in der folgenden Plenarwoche“ eingefügt.

6. § 6 wird durch die folgenden §§ 6 und 6a ersetzt:

„§ 6 Monitoring

(1) Das für Klimaschutz zuständige Ministerium führt ein Monitoring durch, das auf Basis quantitativer und qualitativer Erhebungen

1. das Erreichen der Klimaschutzziele für Mecklenburg-Vorpommern und der Sektorziele nach § 4 Absatz 1 und 2,
2. die Umsetzung des nach § 4 Absatz 3 Satz 5 von der Landesregierung beschlossenen Maßnahmenpakets und
3. die Umsetzung der im Klimaschutzplan nach § 5 Absatz 2 festgelegten Maßnahmen erfasst.

Die Ergebnisse des Monitorings sind Grundlage der Fortschreibung des Klimaschutzplans nach § 5 Absatz 3, der Berichterstattung nach § 4 Absatz 3 Satz 3 sowie der Stellungnahme des Klimasachverständigenrates nach § 6a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1. Die zentralen Ergebnisse des Monitorings werden öffentlich zugänglich digital dargestellt.

(2) Die Überprüfung der Klimaschutzziele erfolgt mittels einer quellenbezogenen Treibhausgasbilanzierung nach den Sektoren nach § 4 Absatz 2 und der Zuordnung nach § 5 in Verbindung mit Anlage 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes durch das für Klimaschutz zuständige Ministerium. Die Entwicklung der Treibhausgasemissionen ist zusätzlich näherungsweise als Minderung gegenüber dem Jahr 1990 darzustellen. Soweit endgültige amtliche Daten für das Berichtsjahr noch nicht vorliegen, kann die Darstellung auf Zeitnauschätzungen beruhen; diese sind als solche kenntlich zu machen.

(3) Die für die Sektoren zuständigen Ministerien berichten erstmalig zum 31. Januar 2028 und anschließend alle zwei Jahre rückwirkend über die Maßnahmen und den Fortschritt ihrer Umsetzung an das für Klimaschutz zuständige Ministerium. Dabei sind die Ergebnisse aus vorhandenen bundes- oder europaweiten Monitoringverfahren zu verwenden. Das für Klimaschutz zuständige Ministerium legt das Berichtsformat fest und veröffentlicht es.

Die für die Sektoren zuständigen Ministerien liefern die notwendigen Daten an das für Klimaschutz zuständige Ministerium, das einen verbindlichen Zeitplan bis 2045 für die Berichtspflichten und Datenlieferungen nach diesem Absatz festlegt.

(4) Die Landesregierung legt dem Landtag alle zwei Jahre einen Umsetzungsbericht zum Klimaschutzplan vor. Der Umsetzungsbericht beruht insbesondere auf den Berichten nach Absatz 3 und enthält den Stand der Umsetzung der Maßnahmen nach § 5, wesentliche Abweichungen von Umsetzungszeiträumen und Meilensteinen, die hierfür maßgeblichen Gründe sowie den daraus folgenden Anpassungsbedarf. Die jährliche Treibhausgasbilanzierung nach Absatz 2 und die Überprüfung der Zielerreichung nach § 4 Absatz 3 bleiben unberührt.

§ 6a Klimasachverständigenrat

(1) Die Landesregierung beruft einen Rat von Sachverständigen, der die Landesregierung und den Landtag sektorübergreifend zu Klimaschutz und Klimaanpassung berät (Klimasachverständigenrat). Der Beratungsauftrag umfasst insbesondere

1. die Mitwirkung im Rahmen des Monitorings, insbesondere durch die Abgabe einer Stellungnahme zur Entwicklung der klima- und energiepolitischen Rahmenbedingungen, zum Stand der Zielerreichung in den einzelnen Sektoren, zum konkreten Einfluss der Landesebene auf die Zielerreichung sowie erforderlichenfalls Vorschläge für zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen mit einer Einschätzung ihrer Wirksamkeit,
2. die Weiterentwicklung der Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen sowie die Entwicklung von Maßnahmenpaketen nach § 4 Absatz 3,
3. die Beratung der Landesregierung bei der Umsetzung der Klimaschutzziele und des Klimaschutzplans.

Auf Verlangen der Landesregierung oder aufgrund eines Beschlusses des Landtages erstattet der Klimasachverständigenrat Sondergutachten. Unabhängig davon ist der Klimasachverständigenrat in den Grenzen seines Auftrags und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel berechtigt, gegenüber der Landesregierung und dem Landtag Stellungnahmen und Berichte aufgrund eigenen Entschlusses abzugeben.

(2) Stellungnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, die nach dem 1. Januar 2032 verfasst werden, beinhalten Eckpunkte für einen Emissionspfad und Maßnahmen nach Erreichen der Ziele gemäß § 4 für die Jahre 2035 bis 2050.

(3) Die Landesregierung nimmt zur Stellungnahme des Klimasachverständigenrates nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 binnen drei Monaten gegenüber dem Landtag Stellung.

(4) Alle öffentlichen Stellen in Mecklenburg-Vorpommern sind verpflichtet, dem Klimasachverständigenrat die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Absatz 1 erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Der Klimasachverständigenrat ist befugt, diese Daten im zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen nur übermittelt und verarbeitet werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht entgegenstehen.

(5) Der Klimasachverständigenrat ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz unabhängig. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die erstmals spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und danach jeweils zur Mitte der Legislaturperiode berufen werden. Den Vorsitz und dessen Stellvertretung bestimmt der Klimasachverständigenrat jeweils durch geheime Wahl einer Person aus seiner Mitte. Die Mitglieder müssen über eine mehrjährige eigenständige wissenschaftliche Betätigung einschließlich Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Klimaforschung oder verwandter Gebiete verfügen. Eine erneute Berufung in den Klimasachverständigenrat ist einmal zulässig.

(6) Der Klimasachverständigenrat tritt in einem Kalenderjahr mindestens dreimal zusammen. Er gibt sich im Benehmen mit dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium eine Geschäftsordnung.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 3b ersetzt:

„(3) Die Landkreise, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte im Sinne des § 7 der Kommunalverfassung sind verpflichtet, bis zum Ablauf des 31. Januar 2030 Klimaschutzkonzepte zu erstellen und durch den Kreistag oder die Gemeindevertretung beschließen zu lassen. Bestehende Klimaschutzkonzepte sind spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben. Die Klimaschutzkonzepte benachbarter Planungsräume sind aufeinander abzustimmen. Die Klimaschutzkonzepte sind im Anschluss an die Beschlussfassung im Internet zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium anzuzeigen.

(3a) Das Land unterstützt jede der in Absatz 3 Satz 1 genannten Gebietskörperschaften auf Antrag für die erstmalige Erstellung ihres Klimaschutzkonzeptes ab dem Jahr 2027 mit einer pauschalen Zuweisung in Höhe von 150 000 Euro und für jede Fortschreibung mit einer pauschalen Zuweisung in Höhe von 50 000 Euro.

(3b) Die in Absatz 3 Satz 1 genannten Gebietskörperschaften bestellen jeweils mindestens eine Koordinatorin oder einen Koordinator für die Koordinierung der kommunalen Aufgaben des Klimaschutzes, der Klimaanpassung, der Erreichung der Klimaneutralität der Verwaltung im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Klimaziele sowie der Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung der Klimaschutzkonzepte nach Absatz 3 und der Klimaanpassungskonzepte nach § 24. Das Land erstattet den in Absatz 3 Satz 1 genannten Gebietskörperschaften die hierfür notwendigen Personal- und Sachkosten jährlich mindestens in Höhe der durchschnittlichen Kosten einer Vollzeitstelle des höheren Dienstes.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „Gemeinden“ die Angabe „, die nicht nach Absatz 3 Satz 1 zur Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes verpflichtet sind,“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die wesentlichen Inhalte der Klimaschutzkonzepte und das Verfahren zur Abwicklung der Förderung nach Absatz 3a zu bestimmen. Dabei ist insbesondere zu regeln,

1. welche Mindestinhalte Klimaschutzkonzepte enthalten müssen,
2. in welcher Form die Öffentlichkeit zu beteiligen ist,
3. in welcher Form über die Umsetzung der Maßnahmenkataloge zu berichten ist,
4. in welchen Zeiträumen Klimaschutzkonzepte fortzuschreiben sind,
5. unter welchen Voraussetzungen bestehende Klimaschutzkonzepte fortgelten,
6. wie interkommunale oder landkreisweite Konzepte berücksichtigt werden können und
7. wie zusätzliche Anforderungen an die Konzepte finanziell ausgeglichen werden, soweit sie über die Anforderungen dieses Gesetzes hinausgehen.

Bei der Bestimmung der Mindestinhalte sind anerkannte fachliche Standards für integrierte kommunale Klimaschutzkonzepte, insbesondere die Anforderungen der Kommunalrichtlinie des Bundes, zu berücksichtigen.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „sollen“ durch die Angabe „müssen“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Bestehende Förderprogramme des Landes sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 nach Satz 1 zu überprüfen, soweit sie über diesen Zeitpunkt hinaus fortgeführt werden sollen. Der standardisierte Fragenkatalog ist zusammen mit dem Förderprogramm zu veröffentlichen. Ergibt die Prüfung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Ziele dieses Gesetzes, sind klimaverträglichere Alternativen zu prüfen. Wird das Förderprogramm gleichwohl erlassen, fortgeschrieben oder geändert, ist dies zu begründen.“

9. Nach § 9 wird der folgende § 9a eingefügt:

**„§ 9a
CO₂-Schattenpreis**

(1) Im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 7 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern für Investitionen, Beschaffungen, Förderprogramme und Baumaßnahmen des Landes sind die Ziele dieses Gesetzes nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 zu berücksichtigen.

(2) Bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen, Beschaffungen von Liefer- und Dienstleistungen, Förderprogrammen sowie Baumaßnahmen in Bauherrschaft des Landes ist im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ein rechnerischer Preis in Höhe des nach der Methodenkonvention des Umweltbundesamtes zur Ermittlung von Umweltkosten wissenschaftlich ermittelten und empfohlenen Wertes für jede über den Lebenszyklus der Maßnahme entstehende Tonne Kohlenstoffdioxid zu veranschlagen (CO₂-Schattenpreis). Satz 1 gilt auch für Baumaßnahmen, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung zur Durchführung der Baumaßnahme feststeht, dass diese in das Eigentum des Landes übergehen. Der CO₂-Schattenpreis ist für Treibhausgasemissionen, die nicht in Form von Kohlenstoffdioxid anfallen, je Tonne CO₂-Äquivalent zu veranschlagen.

(3) Bei Vergabeverfahren des Landes soll der CO₂-Schattenpreis, soweit vergaberechtlich zulässig und mit vertretbarem Aufwand anwendbar, auch als Zuschlagskriterium berücksichtigt werden.

(4) Die Bepreisung von Treibhausgasemissionen nach anderen Bestimmungen bleibt unberührt.

(5) Der CO₂-Schattenpreis ist erstmalig für Maßnahmen zu veranschlagen, mit deren Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ab dem [Datum einsetzen] begonnen wird.

(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu dem CO₂-Schattenpreis zu treffen, insbesondere über

1. die Festlegung der Höhe des CO₂-Schattenpreises und deren Anpassung,
2. die Art und Weise der Ermittlung der Treibhausgasemissionen,
3. die sachliche Reichweite der Treibhausgasbilanzierung,
4. Konkretisierungen der einzelnen Anwendungsbereiche,
5. die Anwendung anderer Instrumente anstelle des CO₂-Schattenpreises für einzelne Anwendungsbereiche, soweit diese mindestens die gleiche Wirkung entfalten,
6. sachlich begründete Ausnahmen von dessen Anwendung,
7. Bagatellgrenzen, bei denen der CO₂-Schattenpreis nicht angewendet werden muss, und
8. einen abweichenden Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung in einzelnen Anwendungsbereichen.

Bei dem Erlass der Rechtsverordnung ist die Methodenkonvention des Umweltbundesamtes zur Ermittlung von Umweltkosten zu berücksichtigen.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die bundesrechtlichen Ausbauziele und Ausbaupfade, insbesondere nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Windenergieflächenbedarfsgesetz und dem Windenergie-auf-See-Gesetz, sind in einem angemessenen Verhältnis zur Landesfläche und unter Berücksichtigung der Klimaschutzziele nach § 4 auf das Land Mecklenburg-Vorpommern zu übertragen; auf dieser Grundlage ist die installierte Leistung erneuerbarer Energien im Land zu steigern. Bis zum Jahr 2035 soll der Bruttoendenergieverbrauch des Landes für Strom, Wärme und Mobilität bilanziell aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Zu diesem Zweck sind die bestehenden Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung des Energiebedarfs und -verbrauchs zu nutzen und weiterzuentwickeln sowie der Zubau erneuerbarer Energien, der Ausbau der Energieinfrastruktur, Speicher- und Flexibilitätsoptionen und die Sektorenkopplung aufeinander abzustimmen. Der Klimaschutzplan nach § 5 enthält für den Zeitraum bis zum Jahr 2045 Ausbaupfade, Maßnahmen, Zwischenziele und Indikatoren für die wesentlichen Handlungsfelder der Energiewende. Das für Energie zuständige Ministerium schreibt die Energiepolitische Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 fort. Die Fortschreibung ist mit den Ausbaupfaden, Maßnahmen, Zwischenzielen und Indikatoren des Klimaschutzplans nach § 5 sowie dem Monitoring nach § 6 zu verzahnen. Die Ausbaupfade und Maßnahmen sind im Monitoring nach § 6 darzustellen und bei der Fortschreibung des Klimaschutzplans und der Energiepolitischen Konzeption zu überprüfen.“

b) Nach Absatz 2 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Der Energieatlas dient zugleich als zentrale öffentlich zugängliche Daten- und Informationsplattform zur Unterstützung der Energiewende im Land. Er soll insbesondere den Bestand und Ausbau erneuerbarer Energien, geeignete Potenziale und Flächen, Photovoltaik-Potenziale auf Dach-, Gebäude-, Parkplatz-, Konversions- und Freiflächen, aggregierte Informationen zu Netzanschluss- und Netzausbaubedarfen, Potenziale für erneuerbare Wärme einschließlich gebäudebezogener Potenziale für die Nutzung von Umweltwärme durch Wärmepumpen, Speicher, Elektrolyse und Power-to-X-Anlagen, Möglichkeiten der finanziellen Beteiligung von Gemeinden sowie Einwohnerinnen und Einwohnern nach dem Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz sowie Schnittstellen zu kommunalen Planungsinstrumenten, insbesondere zur kommunalen Wärmeplanung, darstellen, soweit entsprechende Daten verfügbar sind. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sicherheitsrelevante Belange sowie Anforderungen des Datenschutzes bleiben unberührt.“

c) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Auf landwirtschaftlich genutzten Böden mit einer Grünlandzahl oder Ackerzahl von 35 oder mehr sollen Freiflächen-Solaranlagen wegen der besonderen Bedeutung dieser Böden für die Sicherung der landwirtschaftlichen Nahrungsproduktion grundsätzlich nicht geplant werden. Satz 1 gilt nicht für Flächen

1. längs von Autobahnen und Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn oder des Schienenweges,
2. auf Konversionsstandorten,
3. auf bergbaulich abgeräumten Tagebauflächen,
4. auf stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten,
5. auf sanierten oder gesicherten Altablagerungen und Altstandorten,
6. auf versiegelten Flächen,
7. unterhalb von Windenergieanlagen oder in deren räumlicher Nähe,
8. in Anbindung an Industrie- und Gewerbegebiete,
9. für Agri-Photovoltaikanlagen, soweit die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche überwiegend erhalten bleibt,
10. für Solarthermieanlagen, insbesondere soweit sie der Versorgung eines lokalen Wärmenetzes dienen,
11. für Moor-Photovoltaikanlagen auf wiedervernässten oder zur Wiedervernässung vorgesehenen kohlenstoffreichen Böden, soweit die Errichtung und der Betrieb der Anlage mit dem Ziel der Wiedervernässung und einer standortangepassten moorverträglichen Nutzung vereinbar sind, oder
12. in Kombination mit Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Umwandlung erneuerbarer Energien, soweit dadurch bestehende oder geplante Energieinfrastrukturen effizienter genutzt werden.

Die Belange der Netzinfrastrukturen, der landwirtschaftlichen Nutzung, des Bodenschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der kommunalen Planungshoheit sind angemessen zu berücksichtigen.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 wird nach der Angabe „Schaffung“ die Angabe „, Verstärkung und Digitalisierung“ eingefügt.
- bb) In Nummer 5 wird nach der Angabe „mitteltiefer“ die Angabe „und tiefer“ eingefügt.
- cc) Nach Nummer 5 wird die folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. der Ausbau erneuerbarer Wärme und die Nutzung unvermeidbarer Abwärme,“.
- dd) Die bisherige Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:

„7. die Errichtung und der Betrieb netz- und systemdienlicher Anlagen zur Speicherung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien sowie die Nutzung sonstiger Flexibilitätsoptionen,“.
- ee) Die bisherige Nummer 7 wird zu Nummer 8 und nach der Angabe „Wasserstoffwirtschaft“ wird die Angabe „einschließlich Elektrolyse, Power-to-X-Anlagen, Wasserstoffspeichern und Wasserstoffinfrastruktur“ eingefügt.
- ff) Die bisherige Nummer 8 wird zu Nummer 9.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird zu Absatz 2.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird zu Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 bis 7 eingefügt:

„(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 haben insbesondere die Minderung der Treibhausgasemissionen im Gebäudesektor, die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung, die energetische Sanierung, den klimaverträglichen Neubau, das ressourcenschonende Bauen und die Nutzung erneuerbarer Energien an und in Gebäuden zu berücksichtigen. Bei der Ausgestaltung der Maßnahmen sind Wirtschaftlichkeit, Sozialverträglichkeit, Auswirkungen auf Warmmieten, Übergangsfristen, Härtefälle, Förderbedarfe und die Koordinierung mit Bundesförderprogrammen darzustellen.

(3) Für die Gebäude des Landes ist im Maßnahmenkatalog nach § 20 ein Sanierungs- und Dekarbonisierungspfad darzustellen. Dieser enthält insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, zur Umstellung auf erneuerbare Wärme, zur Nutzung geeigneter Dach-, Fassaden- und sonstiger baulicher Flächen für Solaranlagen, zur Ladeinfrastruktur, zur Lebenszyklusbetrachtung und zum ressourcenschonenden Bauen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

(4) Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung nach dem Wärmeplanungsgesetz sind bei Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung im Klimaschutzplan zu berücksichtigen. Soweit kommunale Wärmepläne noch nicht vorliegen, sind regionale Unterschiede, insbesondere Siedlungsdichte, Wärmebedarfsdichte, vorhandene Energieinfrastrukturen, erneuerbare Wärmequellen, Abwärmepotenziale und kommunale Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Wärmenetze und dezentrale erneuerbare Wärmeversorgung sind entsprechend ihrer örtlichen Eignung zu betrachten.

(5) Für Gebäude im Land Mecklenburg-Vorpommern wird von § 9a des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) geändert worden ist, Gebrauch gemacht. Beim Einbau oder bei der Aufstellung neuer Heizungsanlagen in Gebäuden ist sicherzustellen, dass die mit der Anlage bereitgestellte Wärme zu mindestens 65 Prozent aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme, Umweltwärme oder einer Kombination hieraus stammt. Reine fossile Heizungsanlagen erfüllen die Anforderung nach Satz 2 nicht. Das für Bauwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Energie zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln, insbesondere zu Erfüllungsoptionen, Nachweisen, Übergangsfristen, Härtefällen, Wirtschaftlichkeit, Sozialverträglichkeit und zum Verhältnis zur kommunalen Wärmeplanung.

(6) Das Land unterstützt im Rahmen seiner Zuständigkeit und nach Maßgabe des Haushalts insbesondere Programme zur energetischen Sanierung von Gebäuden und Quartieren, Quartiersenergiekonzepte, Mieterstrommodelle, gemeinschaftliche Gebäudeversorgung, lokale Wärmenetze, Quartiersspeicher sowie Strom-Wärme-Sektorkopplung.

(7) Das Land baut im Rahmen seiner Zuständigkeit landesweite, kostenfreie und niedrigschwellig zugängliche Beratungsangebote für Bürgerinnen und Bürger, Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer sowie Wohnungsunternehmen zur energetischen Sanierung, zur Nutzung erneuerbarer Energien an und in Gebäuden, zur Umstellung auf erneuerbare Wärme, zu Quartierslösungen sowie zu Fördermöglichkeiten aus. Die Beratungsangebote sollen die Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung berücksichtigen, soweit diese vorliegen. Die Landesregierung berichtet im Umsetzungsbericht nach § 6 Absatz 4 über den Stand des Aufbaus der Beratungsangebote und deren Inanspruchnahme.“

13. § 13 wird durch den folgenden § 13 ersetzt:

**„§ 13
Klimapolitische Ziele zur Mobilität**

(1) Zur Erreichung einer klimaneutralen Mobilität wirkt das Land auf eine Minderung der Treibhausgasemissionen des Verkehrssektors nach Maßgabe der Klimaschutzziele und Sektorziele nach § 4 hin. Die Entwicklung des Verkehrssektors soll dem Grundsatz folgen, Verkehr zu vermeiden, Verkehr auf klimafreundliche Verkehrsarten zu verlagern und den verbleibenden motorisierten Verkehr treibhausgasneutral zu gestalten. Dabei sind die unterschiedlichen Mobilitätsbedarfe in städtischen und ländlichen Räumen sowie die Bedarfe aller Menschen unabhängig von körperlichen, psychischen, finanziellen und räumlichen Voraussetzungen zu berücksichtigen.

- (2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 verfolgt und unterstützt das Land insbesondere
1. die Stärkung, den Ausbau und die verstärkte Nutzung des Schienenverkehrs, des öffentlichen Personennahverkehrs, des Radverkehrs und des Fußverkehrs sowie deren Verknüpfung zu einem alltagstauglichen, sicheren, barrierearmen und bezahlbaren Umweltverbund,
 2. die schrittweise Erhöhung des Anteils des Umweltverbundes an der Anzahl der zurückgelegten Wege auf mindestens 60 Prozent im Landesdurchschnitt bis zum Jahr 2045; für Oberzentren können im Klimaschutzplan nach § 5 höhere Zielwerte festgelegt werden,
 3. die Minderung des Verbrauchs fossiler Energien durch die vorrangige Nutzung direktelektrischer, auf erneuerbaren Energien basierender Antriebe sowie, soweit eine direkte Nutzung von Strom nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, durch treibhausgasneutrale Kraftstoffe,
 4. die Errichtung, bedarfsgerechte Verteilung und verlässliche Zugänglichkeit der für treibhausgasneutrale Mobilität erforderlichen Lade- und Versorgungsinfrastruktur,
 5. den prioritären Lückenschluss in alltagstauglichen und sicheren Radverkehrsnetzen einschließlich gemeindeübergreifender Verbindungen, die Verbesserung sicherer Knotenpunkte und Querungen sowie die Sicherung sicherer Schul- und Alltagswege,
 6. den Bau von Radwegen sowie die Pflanzung von Alleen,
 7. die klimaschonende Planung, Errichtung, Unterhaltung und Sanierung von Verkehrswegen,
 8. den Ausbau geteilter und bedarfsorientierter Mobilitätsangebote, insbesondere Carsharing, Ridepooling, Rufbus- und On-Demand-Angebote, als Ergänzung zum öffentlichen Personennahverkehr und zur Verbesserung klimafreundlicher Wegeketten,
 9. die bessere Verknüpfung von öffentlichem Personennahverkehr, Schienenpersonennahverkehr, Radverkehr, Fußverkehr und geteilten Mobilitätsangeboten an zentralen Verknüpfungspunkten, insbesondere an Bahnhöfen, Haltepunkten und Mobilitätsstationen.

Zum Umweltverbund im Sinne dieses Gesetzes zählen der öffentliche Personennahverkehr, der Schienenpersonennahverkehr, der Radverkehr, der Fußverkehr sowie in diese Angebote integrierte geteilte und bedarfsorientierte Mobilitätsangebote.

(3) Zur Umsetzung der Ziele nach den Absätzen 1 und 2 sind in den Klimaschutzplan nach § 5 geeignete Maßnahmen, Zwischenziele und Indikatoren aufzunehmen. Dabei sind die regional unterschiedlichen Ausgangslagen und Umsetzungsbedarfe in städtischen und ländlichen Räumen, die Sicherung der Erreichbarkeit zentraler Arbeits-, Bildungs-, Gesundheits- und Versorgungsstandorte, die soziale Bezahlbarkeit klimafreundlicher Mobilität sowie Zuständigkeiten, Finanzierungsverantwortung und Vollzugsaufwand zu berücksichtigen.

(4) Die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 wird im Rahmen des Monitorings nach § 6 dargestellt. Das Monitoring hat insbesondere die Entwicklung der Treibhausgasemissionen des Verkehrssektors, den Anteil des Umweltverbundes an der Anzahl der zurückgelegten Wege sowie die Umsetzung der im Klimaschutzplan festgelegten Maßnahmen und Indikatoren zu erfassen, soweit die hierfür erforderlichen Daten mit vertretbarem Aufwand verfügbar sind.

(5) Das Land unterstützt die Landkreise und Gemeinden im Rahmen seiner Zuständigkeit bei der Umsetzung klimafreundlicher Mobilitätsangebote. Soweit Maßnahmen nach Absatz 3 Aufgaben der Landkreise oder Gemeinden berühren, sind Zuständigkeit, Finanzierungsverantwortung, Personal- und Sachaufwand sowie verfügbare Daten im Klimaschutzplan darzustellen. Werden den Landkreisen oder Gemeinden durch Gesetz neue Aufgaben übertragen oder bestehende Aufgaben wesentlich erweitert, bleibt die Pflicht zum finanziellen Ausgleich unberührt.

(6) Das für Verkehr zuständige Ministerium schreibt den bestehenden Integrierten Landesverkehrsplan bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 erstmals nach Maßgabe dieses Gesetzes fort und entwickelt ihn als landesweiten strategischen Rahmen für die verkehrsträgerübergreifende Entwicklung der Mobilität und Verkehrsinfrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern weiter. Der Integrierte Landesverkehrsplan ist anschließend mindestens alle fünf Jahre fortzuschreiben. Er umfasst insbesondere den öffentlichen Personennahverkehr, den Schienenpersonennahverkehr, den Schienenfernverkehr, den Straßenverkehr, den Radverkehr, den Fußverkehr, den Wirtschafts- und Güterverkehr, touristische Verkehre, geteilte und bedarfsorientierte Mobilitätsangebote, die Lade- und Versorgungsinfrastruktur für treibhausgasneutrale Mobilität sowie die Verknüpfung der Verkehrsträger. Er ist mit den Zielen dieses Gesetzes, den Sektorzielen nach § 4, dem Klimaschutzplan nach § 5, den Nahverkehrsplänen, den Verkehrsverträgen des Landes und den Förderentscheidungen des Landes im Verkehrsbereich zu verzahnen. Der Integrierte Landesverkehrsplan enthält insbesondere messbare Ziele und Kennzahlen für Erreichbarkeit, Teilhabe, Barrierefreiheit, Angebotsqualität, Verkehrssicherheit, Klimaschutz und Wirtschaftlichkeit sowie einen priorisierten Maßnahmen- und Finanzierungsrahmen.

(7) Die Landkreise, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte im Sinne des § 7 der Kommunalverfassung berücksichtigen die Ziele nach den Absätzen 1 und 2 sowie die Maßgaben des Integrierten Landesverkehrsplans bei der Fortschreibung ihrer Nahverkehrspläne und sonstigen mobilitätsbezogenen Planungen. Soweit kein Planwerk vorliegt, das die wesentlichen Handlungsfelder einer integrierten Mobilitätsplanung abdeckt, sollen sie bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 ein integriertes Mobilitätskonzept erstellen. Bestehende Nahverkehrspläne, Verkehrsentwicklungspläne, Radverkehrskonzepte, Klimaschutzkonzepte oder vergleichbare Planwerke können ein integriertes Mobilitätskonzept ersetzen, soweit sie die Ziele nach den Absätzen 1 und 2 sowie die wesentlichen Handlungsfelder des Integrierten Landesverkehrsplans berücksichtigen. Das Land unterstützt die erstmalige Erstellung eines integrierten Mobilitätskonzeptes oder die erstmalige Ergänzung eines bestehenden Planwerkes um die wesentlichen Handlungsfelder einer integrierten Mobilitätsplanung auf Antrag mit einer pauschalen Zuweisung in Höhe von 150 000 Euro und jede Fortschreibung mit einer pauschalen Zuweisung in Höhe von 50 000 Euro.“

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „Treibhausgasminderung“ die Angabe „, der Ressourceneffizienz, der Klimaanpassung und der standortangepassten Bewirtschaftung“ eingefügt.

bb) Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:

- „2. die Stärkung einer nachhaltigen, bodenschonenden, klimaangepassten und standortangepassten Nutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen,
- 3. die Minderung vermeidbarer Treibhausgasemissionen aus Tierhaltung, Fütterung, Wirtschaftsdüngermanagement, Lagerung und Ausbringung von Wirtschaftsdünger sowie aus dem Einsatz mineralischer Düngemittel durch Beratung, Forschung, Förderung und die Nutzung verfügbarer technischer und organisatorischer Minderungsoptionen,“.

cc) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden zu den Nummern 4 und 5.

dd) Die bisherige Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

- „6. die Nutzung von Agroforstsystemen, Hecken und weiteren strukturierenden Landschaftselementen auf landwirtschaftlichen Flächen, soweit diese standortgeeignet, naturschutzfachlich verträglich und wirtschaftlich tragfähig ausgestaltet werden können.“

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 werden in den Klimaschutzplan nach § 5 aufgenommen. Der Klimaschutzplan enthält hierfür geeignete Indikatoren und berücksichtigt die landwirtschaftlichen Beiträge zur Umsetzung der Ziele nach § 15. Zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben für landwirtschaftliche Betriebe werden durch diese Vorschrift nicht begründet.“

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Zur Erreichung des Klimaschutzziels nach § 4 Absatz 1 Satz 1 ist die Entwässerung von Moorböden unter Berücksichtigung von Siedlungs- und Infrastrukturflächen schrittweise bis zum Jahr 2045 so einzustellen, dass Wasserstände erreicht werden, die dem Torferhalt oder Torfwachstum zuträglich sind.“

b) In Absatz 1 wird die Angabe „2045“ durch die Angabe „2040“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Moorwiedervernässungsvorhaben liegen im überragenden öffentlichen Interesse des Landes.“

d) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Für die Erreichung der Ziele des Moorschutzes stehen im besonderen Interesse des Landes

1. die Unterstützung und verstärkte Beratung der Flächeneigentümer und -nutzer,
2. die Unterstützung der Umstellung auf eine nasse Bewirtschaftung der Moorflächen und des Aufbaus von Marktkreisläufen für landwirtschaftliche Produkte von nassen Mooren,
3. die Verstärkung der Forschung zu Moorschutz und -nutzung sowie des Umweltmonitorings in den Mooren,
4. die Unterstützung der Planung und Umsetzung von Wiedervernässungsvorhaben, insbesondere in hydrologisch zusammenhängenden Einheiten,
5. der Aufbau regionaler Wertschöpfungs-, Aufbereitungs- und Verwertungsstrukturen für Biomasse und Produkte aus nasser Moorbewirtschaftung und
6. die Nutzung zusätzlicher Einkommensmöglichkeiten auf wiedervernässten oder zur Wiedervernässung vorgesehenen Moorböden, insbesondere durch mit der Wiedervernässung vereinbare Moor-Photovoltaik.“

e) In Absatz 6 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „2045“ durch die Angabe „2040“ ersetzt.

16. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „mit Ausnahme der Waldmoore“ gestrichen.

b) Nach Absatz 2 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Flächenkulisse soll die für die Erreichung der Ziele nach § 15 Absatz 2 grundsätzlich geeigneten Moorflächen erfassen; ausgenommen werden können insbesondere Flächen, bei denen Siedlungs- oder Infrastrukturbedenken oder andere zwingende Gründe einer Wiedervernässung dauerhaft entgegenstehen.“

c) Absatz 7 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Es geht rechtsgeschäftlichen und landesrechtlichen Vorkaufsrechten im Rang vor und tritt hinter öffentlich-rechtliche Vorkaufsrechte aufgrund Bundesrechts zurück.“

d) Nach Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 eingefügt:

„(8) Veräußerer und Erwerber haben den Inhalt des geschlossenen Vertrages dem für Umwelt zuständigen Ministerium unverzüglich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur binnen zwei Monaten nach Eingang der Mitteilung des Kaufvertrages ausgeübt werden.“

17. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „sollen“ durch die Angabe „müssen“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „Gemeinden und Landkreisen“ durch die Angabe „Gemeinden, den Ämtern und den Landkreisen“ ersetzt.

18. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 wird die Angabe „in Höhe des vom Umweltbundesamt veröffentlichten Referenzwertes“ durch die Angabe „nach § 9a“ ersetzt.

- b) Absatz 3 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Entsprechend den Ergebnissen der Auswertung wird binnen sechs Monaten der Maßnahmenkatalog zur Erfüllung der Ziele nach § 19 Absatz 1 angepasst und fortgeschrieben.“

19. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 21
Ausgleichsverpflichtung“.

- b) Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ausgleichsmaßnahmen sind gegenüber Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Treibhausgasemissionen nachrangig. Der Ausgleich verbleibender Emissionen erfolgt durch zusätzliche emissionsmindernde Maßnahmen oder zusätzliche Senkenmaßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern. Eine Doppelanrechnung ist auszuschließen.“

20. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird zu Absatz 1.

- b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Datenqualität und zur Übermittlung festzulegen.“

21. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „von Leben und Gesundheit“ durch die Angabe „des Menschen und seiner Gesundheit“, die Angabe „sowie von Natur und Ökosystemen“ durch die Angabe „der natürlichen Umwelt, der biologischen Vielfalt, des kulturellen Erbes sowie sonstiger Sachgüter“ und die Angabe „entwickelt die Landesregierung eine Klimaanpassungsstrategie“ durch die Angabe „verabschiedet die Landesregierung eine Klimaanpassungsstrategie und setzt sie um“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 3 Absatz 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

22. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen kreisangehörigen Städte im Sinne des § 7 der Kommunalverfassung sind verpflichtet, bis zum Ablauf des 31. Januar 2030 Klimaanpassungskonzepte zu erstellen und durch den Kreistag oder die Gemeindevertretung beschließen zu lassen. Bestehende Klimaanpassungskonzepte sind spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben. Die Klimaanpassungskonzepte müssen den Anforderungen des § 12 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes entsprechen. Konzepte benachbarter Planungsräume sind aufeinander abzustimmen. Die Klimaanpassungskonzepte sind im Anschluss an die Beschlussfassung im Internet zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist dem für Klimaanpassung zuständigen Ministerium anzuzeigen. Das Land unterstützt jede der in Satz 1 genannten Gebietskörperschaften auf Antrag für die erstmalige Erstellung ihres Klimaanpassungskonzeptes ab dem Jahr 2027 mit einer pauschalen Zuweisung in Höhe von 150 000 Euro und für jede Fortschreibung mit einer pauschalen Zuweisung in Höhe von 50 000 Euro; Ansprüche nach § 7 Absatz 3a bleiben unberührt.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Gemeinden“ die Angabe „, die nicht nach Absatz 1 Satz 1 zur Erstellung eines Klimaanpassungskonzeptes verpflichtet sind,“ eingefügt.

c) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das für Klimaschutz zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 durch Rechtsverordnung die wesentlichen Inhalte der Klimaanpassungskonzepte einschließlich einer Gliederung nach den Handlungsfeldern gemäß § 3 Absatz 2 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes, das Verfahren zur Abwicklung der Förderung nach Absatz 1 sowie Berichtspflichten der Kommunen.“

23. Die Anlage zu § 4 Absatz 2 wird durch die folgende Anlage ersetzt:

„Anlage zu § 4 Absatz 2

Höchstens zulässige Treibhausgasemissionsmengen in Mecklenburg-Vorpommern bis 2040 in 1 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalenten

Jahr	Energie- wirtschaft	Industrie	Verkehr	Gebäude	Land- wirtschaft	Abfallwirtschaft und Sonstige	LULUCF	Summe
2018	3.816	853	3.238	2.580	2.925	846	6.241	20.498
2020	2.423	946	3.048	2.366	2.820	897	6.029	18.529
2025	3.466	805	3.099	2.178	2.595	651	5.408	18.203
2026	2.746	769	3.032	2.035	2.537	588	5.397	17.104
2027	2.489	735	2.899	1.897	2.478	524	4.983	16.005
2028	2.112	702	2.763	1.764	2.418	460	4.688	14.907
2029	1.759	669	2.607	1.617	2.357	406	4.393	13.808
2030	1.621	635	2.361	1.424	2.301	380	3.987	12.709
2031	1.250	590	2.000	1.180	2.244	350	3.200	10.814
2032	1.000	550	1.600	950	2.188	325	2.400	9.013
2033	800	500	1.200	700	2.132	300	1.500	7.132
2034	650	450	900	500	2.076	270	700	5.546
2035	550	400	650	350	2.020	239	-109	4.100
2036	500	350	500	250	1.964	238	-523	3.279
2037	480	300	300	160	1.908	238	-939	2.447
2038	450	240	140	80	1.852	238	-1.355	1.645
2039	410	190	40	30	1.796	238	-1.772	932
2040	379	137	2	5	1.740	238	-2.191	310

Zur Begründung ihres Änderungsantrages hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausgeführt, dass dieser den Gesetzentwurf präzisieren, seine Vollziehbarkeit verbessern und dazu dienen Monitoring, Nachsteuerung, parlamentarische Kontrolle sowie kommunale Umsetzbarkeit zu stärken. Der Änderungsantrag setze zudem ein politisches Signal für eine ambitioniertere Klimaschutzpolitik des Landes. Das Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität in Mecklenburg-Vorpommern werde von 2045 auf 2040 vorgezogen. Damit werde der Klimaschutzpfad des Landes stärker auf frühzeitige Emissionsminderung, Planungssicherheit und die Vermeidung zusätzlicher Transformationslasten in späteren Jahren ausgerichtet.

Die Inhaltsübersicht werde an die Einfügung des Klimasachverständigenrates, des CO₂-Schattenpreises und an die geänderte Überschrift des § 21 angepasst.

In § 2 werde das Berücksichtigungsgebot auf die gesetzlichen Ziele, die Sektorziele und die Anlage zu § 4 Absatz 2 bezogen. Bei erheblichen Klimaauswirkungen sei die Berücksichtigung nachvollziehbar darzustellen; eine Verwaltungsvorschrift solle die Anwendung vereinheitlichen. Die Änderung greife insbesondere Hinweise zur fehlenden ausdrücklichen Einbeziehung der Sektorziele, zur Operationalisierbarkeit und zum CO₂-Schattenpreis auf.

In § 3 werde die Definition der Wiedervernässung auf torferhaltende Wasserstände und damit auch auf nasse Nutzung, etwa Paludikultur, erweitert. Der neue Begriff des Moorwiedervernässungsvorhabens bündele die regelmäßig zusammenhängenden wasserwirtschaftlichen, naturschutzfachlichen und technischen Maßnahmen.

Die beantragte Änderung in § 4 stelle klar, dass die Klimaschutzziele künftig nicht abgesenkt werden dürften. Die Zielüberprüfung solle jährlich erfolgen und auch die Sektorziele erfassen. Prognostizierte Zielverfehlungen sollten eine Nachsteuerung auslösen; das Maßnahmenpaket müsse Ursachen, Maßnahmen, Minderungswirkung, Zeitplan, Zuständigkeiten und Finanzierungsbedarf darstellen.

Die Änderung des § 5 konkretisiere den Klimaschutzplan. Maßnahmen seien mit Zuständigkeiten, Zeitplan, Meilensteinen, Indikatoren, Wirkungsabschätzung und Finanzierungsbezug zu hinterlegen. Die Drittstaatenregelung werde gestrichen, um den Plan auf den Steuerungsbereich des Landes zu konzentrieren.

Mit der Änderung des § 6 beabsichtige die Fraktion, das Monitoring neu zu ordnen und Zielerreichung, Nachsteuerung und Umsetzung des Klimaschutzplans zu umfassen. Die Änderung greife Hinweise zu zeitnahen Daten, Vorabschätzungen und Vergleichbarkeit auf. Die Einbindung eines Klimasachverständigenrates schaffe zudem eine unabhängige fachliche Begleitung für Landesregierung und Landtag.

Die Änderung des § 7 ziele darauf ab, die kommunalen Klimaschutzpläne auch auf große kreisangehörige Städte zu erstrecken und alle fünf Jahre fortzuschreiben. Beschlussfassung, Veröffentlichung und Anzeige würden die Verbindlichkeit und Transparenz erhöhen. Die Verordnungsermächtigung ermögliche zudem landeseinheitliche Mindeststandards. Die Änderungen würden Hinweise zu Konnexität, Finanzierung und Verstetigung kommunaler Klimaschutzarbeit aufgreifen.

Mit der beantragten Änderung in § 9 werde die Klimaverträglichkeitsprüfung von Förderprogrammen verbindlicher. Das Einfügen des CO₂-Schattenpreises mache Klimafolgekosten bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen des Landes sichtbar. Die Regelung knüpfe an § 7 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern an, beziehe Lebenszyklusemissionen ein und ermögliche eine nähere Ausgestaltung durch Rechtsverordnung.

Sie greife die Gesetzesbegründung zu § 20 sowie Empfehlungen zum verbindlichen und stufenweisen Einsatz von CO₂-Schattenpreisen in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Vergaben auf.

Mit der beantragten Änderung in § 10 würden bundesrechtliche Ausbauziele auf das Land übertragen, Energiepolitische Konzeption, Klimaschutzplan und Monitoring würden verzahnt. Der Energieatlas werde als zentrale Datenplattform weiterentwickelt. Die Regelung zu Freiflächen-Solaranlagen schone landwirtschaftlich wertvollere Böden, eröffne aber vorrangige Flächenkulissen und Ausnahmen, insbesondere für vorbelastete Flächen, Agri-Photovoltaik, Solarthermie, Moor-Photovoltaik und Energieinfrastruktur.

Mit der Änderung in § 11 würden Netze, Speicher, Flexibilität, erneuerbare Wärme, Geothermie und Wasserstoff klarer gefasst. Die isolierte landesrechtliche Hervorhebung des überragenden öffentlichen Interesses für Speicheranlagen würde gestrichen, um Missverständnisse neben dem Bundesrecht zu vermeiden.

In § 12 werde die Länderöffnungsklausel des Gebäudeenergiegesetzes genutzt, um neue fossile Lock-in-Effekte zu vermeiden; Einzelheiten blieben einer Rechtsverordnung vorbehalten. Die Regelung berücksichtige Hinweise zu Gebäuden, Wärme, sozialer Ausgestaltung, Beratung, Förderung und kommunaler Wärmeplanung.

§ 13 werde zu einem Steuerungsparagrafen für klimaverträgliche Mobilität ausgebaut. Vermeidung, Verlagerung, treibhausgasneutrale Antriebe, Umweltverbund, Rad- und Fußverkehr, Ladeinfrastruktur und integrierte Mobilitätsplanung würden geregelt. Der Integrierte Landesverkehrsplan werde gesetzlich verankert; kommunale Planwerke könnten integrierte Mobilitätskonzepte ersetzen. Die Regelung greife Hinweise zu Rad- und Fußverkehr, integrierter Planung, kommunaler Umsetzbarkeit und Konnexität auf.

§ 14 werde um Ressourceneffizienz, Klimaanpassung, standortangepasste Bewirtschaftung, Minderungsoptionen in Tierhaltung, Düngung und Wirtschaftsdüngermanagement sowie Agroforst und Landschaftselemente ergänzt. Zugleich werde klargestellt, dass keine zusätzlichen Bewirtschaftungsvorgaben für Betriebe begründet würden. Damit würden fachliche Hinweise und Akzeptanzbedenken der Landwirtschaft berücksichtigt.

§ 15 werde auf torferhaltende Wasserstände und konkrete Moorwiedervernässungsvorhaben ausgerichtet. Das überragende öffentliche Interesse werde vorhabenbezogen gefasst. Beratung, Planung, Umsetzung, Wertschöpfung und moorverträgliche Einkommensmöglichkeiten würden gestärkt. Die Änderung greife Hinweise des Greifswald Moor Centrums und Bedenken land- und forstwirtschaftlicher Verbände zu Freiwilligkeit, Finanzierung, Projektgebieten und wirtschaftlichen Perspektiven auf.

§ 16 werde bei Flächenkulisse und Vorkaufsrecht präzisiert. Waldmoore würden nicht mehr pauschal ausgenommen. Die Flächenkulisse solle geeignete Moorflächen erfassen, zwingend entgegenstehende Belange könnten berücksichtigt werden. Rang, Mitteilung und Ausübungsfrist des Vorkaufsrechts würden klarer geregelt.

Das Ziel der klimaneutralen Landesverwaltung werde in § 19 verbindlicher gefasst. Zudem würden Ämter in die Empfehlung zur klimaneutralen Organisation kommunaler Verwaltung einbezogen. Die Änderung greife die Empfehlung einer verbindlicheren Muss-Regelung auf.

In § 20 werde der Maßnahmenkatalog zur klimaneutralen Landesverwaltung mit dem CO₂-Schattenpreis nach § 9a verknüpft. Bei Anpassungsbedarf sei der Maßnahmenkatalog binnen sechs Monaten fortzuschreiben. Dies stärke die Nachsteuerungslogik des Gesetzes.

§ 21 werde auf die Ausgleichsverpflichtung konzentriert. Ausgleichsmaßnahmen seien gegenüber Vermeidung und Verminderung nachrangig; verbleibende Emissionen sollten durch zusätzliche Minderungs- oder Senkenmaßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern ausgeglichen werden. Eine Doppelanrechnung werde ausgeschlossen.

§ 22 erhalte eine Verordnungsermächtigung zu Datenqualität und Übermittlung. Einheitliche Vorgaben verbesserten Vergleichbarkeit und Vollzug und könnten Mehrfachabfragen vermeiden. Die Änderung reagiere auf kommunale und wasserwirtschaftliche Hinweise zur Praktikabilität zusätzlicher Datenanforderungen.

Die Klimaanpassungsstrategie (§ 23) solle nicht nur entwickelt, sondern verabschiedet und umgesetzt werden. Die Schutzgüter würden sprachlich an das Gesetz und das Bundes-Klimaanpassungsgesetz angepasst; die Handlungsfelder nach § 3 Absatz 3 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes würden einbezogen.

Klimaanpassungskonzepte würden auf große kreisangehörige Städte erstreckt, früher verlangt und alle fünf Jahre fortgeschrieben. Beschlussfassung, Veröffentlichung, Anzeige und Finanzierung würden geregelt. Die Verordnungsermächtigung werde zu einer Pflicht zum Erlass einer Rechtsverordnung weiterentwickelt. Dies greife Hinweise zu Fristen, Fortschreibungsrhythmus, Finanzierung und Struktur der Konzepte auf.

Der Agrarausschuss hat die Nummern 1 bis 23 des Änderungsantrages jeweils bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD und die Linke sowie Nichtteilnahme an der Abstimmung seitens der Fraktion der CDU mehrheitlich abgelehnt.

Der Agrarausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Nichtteilnahme an der Abstimmung seitens der Fraktion der CDU beschlossen, dem Landtag die Annahme des Artikels 1 des Gesetzentwurfes mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert zu empfehlen.

Zu Artikel 2

Die Fraktionen der SPD und Die Linke haben beantragt, Artikel 2 des Gesetzentwurfes wie folgt zu ändern:

Im Eingangssatz wird die Angabe „Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136)“ durch die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2026 (GVOBl. M-V S. 294, 298) und Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2026 (GVOBl. M-V S. 300, 303)“ ersetzt.

Antragsbegründend wurde erläutert, dass es sich hierbei um redaktionelle Änderungen handele, die sich aus den Änderungen der Kommunalverfassung ergeben würden.

Der Agrarausschuss hat dem Änderungsantrag bei Zustimmung der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, sowie Nichtteilnahme an der Abstimmung seitens der Fraktion der CDU mehrheitlich zugestimmt.

Der Agrarausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Nichtteilnahme an der Abstimmung seitens der Fraktion der CDU beschlossen, dem Landtag die Annahme des Artikels 2 des Gesetzentwurfes mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert zu empfehlen.

Zu Artikel 3

Der Agrarausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Nichtteilnahme an der Abstimmung seitens der Fraktion der CDU beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Artikels 3 des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Zu Artikel 4

Die Fraktionen der SPD und Die Linke haben beantragt, Artikel 4 des Gesetzentwurfes wie folgt zu ändern:

Im Eingangssatz wird die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219)“ durch die Angabe „Artikel 8 des Gesetzes vom 24. März 2026 (GVOBl. M-V S. 230, 280)“ ersetzt.

Antragsbegründend wurde erläutert, dass es sich hierbei um eine redaktionelle Änderung handele, die sich aus den Änderungen des Landesbodenschutzgesetzes ergeben würden.

Der Agrarausschuss hat dem Änderungsantrag bei Zustimmung der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Nichtteilnahme an der Abstimmung seitens der Fraktion der CDU mehrheitlich zugestimmt.

Der Agrarausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Nichtteilnahme an der Abstimmung seitens der Fraktion der CDU beschlossen, dem Landtag die Annahme des Artikels 4 des Gesetzentwurfes mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert zu empfehlen.

Zu Artikel 5

Die Fraktionen der SPD und Die Linke haben beantragt, Artikel 5 des Gesetzentwurfes wie folgt zu ändern:

Im Eingangssatz wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130)“ durch die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern und des Architekten- und Ingenieurgesetzes]“ ersetzt.

Hierzu wurde ausgeführt, dass es sich um redaktionelle Änderungen handele, die sich aus den Änderungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern ergeben würden.

Der Agrarausschuss hat dem Änderungsantrag bei Zustimmung der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Nichtteilnahme an der Abstimmung seitens der Fraktion der CDU mehrheitlich zugestimmt.

Der Agrarausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Nichtteilnahme an der Abstimmung seitens der Fraktion der CDU beschlossen, dem Landtag die Annahme des Artikels 5 des Gesetzentwurfes mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert zu empfehlen.

Zu Artikel 6

Der Agrarausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Nichtteilnahme an der Abstimmung seitens der Fraktion der CDU beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Artikels 6 des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Zu Artikel 7

Die Fraktionen der SPD und Die Linke haben beantragt, Artikel 7 des Gesetzentwurfes wie folgt zu ändern:

Im Eingangssatz wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 934, 938)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. M-V S. 764)“ ersetzt.

Hierzu wurde erläutert, dass es sich um redaktionelle Änderungen handele, die sich aus den Änderungen der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ergeben würden.

Der Agrarausschuss hat dem Änderungsantrag bei Zustimmung der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Nichtteilnahme an der Abstimmung seitens der Fraktion der CDU mehrheitlich zugestimmt.

Der Agrarausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Nichtteilnahme an der Abstimmung seitens der Fraktion der CDU beschlossen, dem Landtag die Annahme des Artikels 7 des Gesetzentwurfes mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert zu empfehlen.

Zu Artikel 8

Die Fraktionen der SPD und Die Linke haben beantragt, Artikel 8 des Gesetzentwurfes wie folgt zu ändern:

Im Eingangssatz wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794)“ durch die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2026 (GVOBl. M-V S. 230, 279)“ ersetzt.

Antragsbegründend wurde dargelegt, dass es sich hierbei um redaktionelle Änderungen handele, die sich aus den Änderungen des Landeswaldgesetzes ergeben würden.

Der Agrarausschuss hat dem Änderungsantrag bei Zustimmung der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Nichtteilnahme an der Abstimmung seitens der Fraktion der CDU mehrheitlich zugestimmt.

Der Agrarausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Nichtteilnahme an der Abstimmung seitens der Fraktion der CDU beschlossen, dem Landtag die Annahme des Artikels 8 des Gesetzentwurfes mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert zu empfehlen.

Zu Artikel 9

Die Fraktionen der SPD und Die Linke haben beantragt, Artikel 9 des Gesetzentwurfes wie folgt zu ändern:

Im Eingangssatz wird die Angabe „Artikel 11 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 407)“ durch die Angabe „Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. M-V S. 764, 769)“ ersetzt.

Hierzu wurde darauf hingewiesen, dass es sich um redaktionelle Änderungen handele, die sich aus den Änderungen des Landesforstanstaltsgesetzes ergeben würden.

Der Agrarausschuss hat dem Änderungsantrag bei Zustimmung der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Nichtteilnahme an der Abstimmung seitens der Fraktion der CDU mehrheitlich zugestimmt.

Der Agrarausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Nichtteilnahme an der Abstimmung seitens der Fraktion der CDU beschlossen, dem Landtag die Annahme des Artikels 9 des Gesetzentwurfes mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert zu empfehlen.

Zu Artikel 10

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, Artikel 10 des Gesetzentwurfes wie folgt zu ändern:

In Nummer 3 wird § 46a wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Satz 1 Nummer 4“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Satz 1 Nummer 4“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Satz 1 Nummer 4“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6“ ersetzt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat erklärt, dass die Änderung in Artikel 10 des Gesetzentwurfes eine Folgeänderung sei. Durch die Neufassung des § 13 befinde sich die Regelung zum Bau von Radwegen und zur Pflanzung von Alleen nunmehr in § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6; die Verweise im Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern würden entsprechend angepasst.

Der Agrarausschuss hat den Änderungsantrag bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD und Die Linke sowie Nichtteilnahme an der Abstimmung seitens der Fraktion der CDU mehrheitlich abgelehnt.

Der Agrarausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Nichtteilnahme an der Abstimmung seitens der Fraktion der CDU beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Artikels 10 des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Zu den Artikeln 11 bis 21

Der Agrarausschuss hat jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Nichtteilnahme an der Abstimmung seitens der Fraktion der CDU beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme der Artikel 11 bis 21 des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Agrarausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 8/5418 einschließlich der Überschrift und Anlagen mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 27. Mai 2026

Dr. Sylva Rahm-Präger
Berichterstatlerin